DB82
S35
v.1

Schlitter, Hanns.

Aus Österreichs Vormärz.

A
000615278
9
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
RIVERSIDE

AMALTHEA-BÜCHEREI

HANNS SCHLITTER

AUS ÖSTERREICHS VORMÄRZ

I.

GALIZIEN UND KRAKAU

AMALTHEA-VERLAG
ZÜRICH·LEIPZIG·WIEN

AMALTHEA-BÜCHEREI

ZEHNTER BAND

AMALTHEA-VERLAG

ZÜRICH LEIPZIG WIEN

HANNS SCHLITTER

AUS ÖSTERREICHS VORMÄRZ

I.

GALIZIEN UND KRAKAU

1920

AMALTHEA-VERLAG

ZÜRICH LEIPZIG WIEN

DB 82
S 35
v. 1

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten. Copyrigth 1920 by Amalthea-Verlag in Wien.
Druck von Friedrich Jasper in Wien.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Polen nach der dritten Teilung; das Herzogtum Warschau; die polnische Frage und der Wiener Kongreß . . . . . 1 ff.

Das Zarenreich Polen; die Revolution von 1830; Aufhebung der Verfassung; die polnische Emigration . . . . . 3 ff.

Galizien; Polenpolitik Österreichs; die polnischen Patrioten; Enthebung des Fürsten Lobkowitz und Ernennung des Erzherzogs Ferdinand d'Este zum Generalgouverneur; Vertrag von Münchengrätz . . . . . 7 ff.

Vorkehrungen gegen die revolutionäre Propaganda; Hebung des materiellen und geistigen Wohls Galiziens; die polnische Sprache; die Ruthenen; ständische Eingabe in betreff der Untertansverhältnisse . . . . . 10 ff.

Der galizische Aufstand 1846 . . . . . 14 ff.

Die Erwerbung Krakaus; die österreichisch-preußische Handelsfrage 19 ff.

Kommunistische Propaganda; Sorglosigkeit des Erzherzogs; Sendung Zaleskis nach Galizien; Unterlassungssünden der Wiener Regierung; Warnung Metternichs; militärische und administrative Vorkehrungen . . . . . 34 ff.

Die Robotfrage; Enthebung des Erzherzogs Ferdinand d'Este; Abhängigkeit Österreichs von Rußland . . . . . 39 ff.

Ernennung des Grafen Rudolf Stadion zum Hofkommissär für Galizien; seine Vorschläge; seine Ansicht über die Robotfrage; kaiserliche Entschließung vom 12. November 1846 . . . . . 44 ff.

Deren Wirkung auf Untertan und Obrigkeit; Stadion und der galizische Adel; Hofkanzler Graf Inzaghi und die Agrarreform; Hartig und Kolowrat; kaiserliche Entschließung vom 17. April 1847; Erzherzog Karl über die Mängel der Agrarreform; das Dekret vom 18. Dezember 1846; die Frage der Ablösung; die Regierung schlecht informiert; Hartigs Kritik über die Hofkanzlei; Metternichs Ausspruch . . . . . 49 ff.

Seite

Ernennung des Grafen Franz Stadion zum Statthalter von Galizien; seine Denkschriften über Galizien; die Robotbemessung . . . . 54 ff.

Gerichtsreform . . . . . 58 ff.

Metternichs Plan einer Teilung Galiziens in zwei Verwaltungsgebiete: kaiserliche Entschließung vom 27. Februar 1847; die Krakauer Frage; Gutachten des Grafen Franz Stadion über die Zweiteilung Galiziens; Metternichs Urteil über den Code Napoléon; Errichtung des Krakauer Kreisamtes . . . . . 61 ff.

Die Robotregulierung, das Hinausschieben der Errichtung landesfürstlicher erster Instanzen und der Plan einer Teilung Galiziens in zwei Verwaltungskörper erregen Beunruhigung und Erbitterung; Sündenregister der Regierung; ablehnende Haltung Stadions gegenüber dem galizischen Adel; die polnische Emigration; revolutionäre Propaganda; Untätigkeit der Regierung; Vorschläge Stadions zur Gewinnung des Bauernstandes; Hartig und Kolowrat erklären sich dagegen; Stadion, infolge feindseliger Haltung des Adels, für eine teilweise Entschädigung der Dominien . . . . . 67 ff.

Anmerkungen und Anhang . . . . . 72 ff.

I.

GALIZIEN UND KRAKAU

Polen hatte sich in den Tagen seines Glanzes von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere und von der Oder über den Dniepr und die Düna erstreckt. Diese Landmasse ging stückweise in den Besitz Rußlands, Preußens und Österreichs über; nach der dritten Teilung war Polen aus der Reihe der selbständigen Staaten gestrichen. Aber trotz politischer Vernichtung und trotz Botmäßigkeit unter drei verschiedenen Herrschern blieb der polnische Volksstamm lebensfähig, da er seine Nationalität bewahrte. Er entsagte auch nicht der Hoffnung, mit Rußlands oder Frankreichs Beistand dereinst den alten Platz auf der europäischen Länderkarte wieder einzunehmen.[1])

Die Gruppe der Patrioten, die auf Frankreichs Hilfe baute, suchte sich diese zu sichern, indem sie der Republik und in der Folge dem Kaiserreich freiwillige Blutsteuer entrichtete. Ihre Erwartungen gingen jedoch nur teilweise in Erfüllung. Denn es kam eine Zeit, wo sich Napoleon nicht mehr mit dem Gedanken der Herstellung eines unabhängigen polnischen Staatswesens trug. Er hatte den Blick auf den Orient gerichtet, wo er freie Hand haben wollte; um nun den Zaren, und zwar durch Preußen, stets im Schach zu halten, bot er ihm in Tilsit das gesamte polnische Gebiet, das dieser Macht seit der ersten Teilung zugefallen war[2]), als ein Königreich an. Alexander I. durchschaute das Spiel und lehnte ab; dagegen wurde auf seinen Rat aus denselben preußischen Stücken ein Herzogtum Warschau errichtet und dem König Friedrich August von Sachsen überantwortet.

Die Patrioten sahen in dieser Schöpfung den Ansatz zu einem unabhängigen Staatswesen, eine Meinung, die noch tiefere Wurzeln faßte, als Napoleon nach Beendigung seines Krieges mit Österreich dem Herzogtum auch Westgalizien[3]) und Krakau einverleibt hatte.[4])

Diese neue territoriale Veränderung entsprach keineswegs den Absichten Alexanders, da das Herzogtum unter der Ägide Frankreichs stand, wie schon die Verfassung bewies, die es von Napoleon erhalten hatte.[5]) Damals wollte der Zar eine Herstellung des Jagellonenreiches nicht zulassen, denn ihm bangte vor dem Verluste seiner polnischen Besitzungen und er hatte daher schon während des französisch-österreichischen Waffenganges der Einladung nicht Folge geleistet, sich zum König von Polen zu proklamieren.[6]) Und nun begann zwischen beiden Kaisern ein Intrigenspiel, das schließlich zum Bruche führte.[7])

Die polnischen Patrioten schöpften neue Hoffnungen und erwarteten ihr Heil von Napoleons Siegen. Der Reichstag konstituierte sich als Generalkonföderation, die die Wiederherstellung des Königreichs proklamierte. Nur kurze Zeit währte die Begeisterung — die Katastrophe, welche den Korsen auf den Eisfeldern Rußlands und bei Leipzig ereilte, blieb nicht ohne Wirkung auf das Schicksal der polnischen Nation; es lag nun in den Händen Alexanders, der das Großherzogtum Warschau bereits in seine Verwaltung genommen hatte.

In der sicheren Erwartung, Napoleon niederzuringen, hegte der Zar seit Beginn des Feldzugs den Wunsch, zunächst aus dem napoleonischen Herzogtum Warschau[8]) und den polnischen Gebieten der russischen Krone ein Zarenreich Polen mit konstitutioneller Verfassung und eigener Armee zu errichten, das in Form einer Personalunion mit Rußland verbunden sein sollte. Dieses hätte sich alsdann bis an die Karpathen erstreckt und freie Hand im Orient erhalten. Ein derartiges Vorrücken des nordischen Kolosses zu gestatten, lag keineswegs in der Absicht der übrigen

Großmächte. Die polnischen Patrioten[9]) machten vergebliche Anstrengungen, England für das Projekt Alexanders zu gewinnen, das — so versicherten sie — keine Gefahr in sich berge; denn Polen würde nach wenigen Jahren seine Selbständigkeit erringen und als ein unabhängiger Staat das stärkste Bollwerk Europas gegen Rußland bilden. Wohl ließ der Zar, und zwar infolge Drängens seiner russischen Berater, den Gedanken fallen, Litauen dem neuen Reiche einzuverleiben, an den übrigen Punkten seines Programms jedoch hielt er mit eherner Beharrlichkeit fest.

Sonach war die polnische Frage noch ungelöst, als der Wiener Kongreß zusammentrat[10]) und am grünen Tisch die Neugestaltung Europas verfügte. Endlose Intrigen wurden angesponnen, die Diplomaten suchten sich gegenseitig zu überlisten und schon hatte es den Anschein, als wollte der Zar die Anerkennung seiner polnischen Forderungen mit dem Schwerte erzwingen. Schließlich siegte Talleyrand, der Schlaueste der Schlauen, und das schwierige Geschäft endigte mit einem Schacher. Rußland erhielt den größten Teil von Warschau[11]) als ein Zarenreich; Preußen die sogenannten alten Provinzen nebst dem polnischen Netzedistrikt[12]); Österreich das Land am rechten Ufer der oberen Weichsel und den Tarnopoler Kreis, während Stadt und Gebiet von Krakau — trotz Einwendungen Metternichs, der die übeln Folgen dieser Schöpfung voraussah — zu einem Freistaat erklärt und unter den Schutz der drei Teilungsmächte gestellt wurde. Sämtlichen polnischen Untertanen Rußlands, Österreichs und Preußens sicherte man eine Repräsentation und nationale Einrichtungen zu, jedoch »nach Maßgabe des politischen Daseins, das jede der beteiligten Regierungen ihnen zu gewähren für nützlich und passend finden wird«.

Der erste, der dieses Versprechen einlöste, war Alexander. Mit Unrecht wird behauptet, daß er sich hiebei von den Einflüssen La Harpes habe leiten lassen.[13]) Der Zar folgte vielmehr einzig und allein dem Gebote nüchternster

Realpolilik. Denn das Warschauer Gebiet genügte ihm jetzt keineswegs, da er sich im Grunde seines Herzens mit dem Plane trug, dereinst sämtliche Stücke des alten Jagellonenreichs zu einem Zarenreich unter der Herrschaft der Romanow zu vereinigen. Er sah ein, daß er vorerst die Sympathien der polnischen Nation gewinnen und daher dem Kongreßkönigreich eine liberale Verfassung geben müsse. Für die Notwendigkeit freier Institutionen sprach noch ein anderer Umstand: Zar Alexander strebte die Hegemonie in Europa an und sie konnte nur errungen und behauptet werden, wenn der Beherrscher Rußlands auf die Treue der polnischen Grenzwacht rechnen durfte.

Die Verfassung, die Alexander dem polnischen Zarenreich verlieh[14]), galt ihm als ein Geschenk, das er jederzeit wieder zurücknehmen durfte, sobald die Notwendigkeit es erheischte. Oft genug handelte er der Verfassung zuwider, insbesondere, als ihn die russenfeindliche Richtung, die sich in der polnischen Gesellschaft bemerkbar machte, wesentlich abgekühlt hatte; Ereignisse, wie die Ermordung Kotzebues und des Herzogs von Berry und der Ausbruch der spanischen Revolution, stimmten ihn noch weiter herab. So geschah es, daß er die Konstitution durch Zusatzartikel immer mehr entwertete. Er hob die Öffentlichkeit der Reichstagsberatungen auf und beschränkte die Preßfreiheit; die Unzufriedenheit wuchs und es hatte den Anschein, als müßte der schroffe Gegensatz, der zwischen dem Despotismus Rußlands und dem konstitutionellen Geiste der polnischen Nation bestand[15]), schließlich zum Bruche führen.

Aber nicht die Breschen in der Verfassung waren Ursache der langsam sich vorbereitenden Erhebung; sie beschleunigten bloß diese Entwicklung der Dinge. Die Patrioten hatten ganz andere Ziele vor Augen als die Verteidigung konstitutioneller Rechte: sie strebten nach staatlicher Unabhängigkeit Polens in den Grenzen von 1772 und trieben dieses Ideals halber das Land in die Revolution. Alle die Vorteile des russischen Regimes: wirtschaftlicher

Aufschwung[16]), geordnete Verwaltung und die Aussicht, durch kluges Verhalten dem Zaren gegenüber auch den nationalen Aspirationen einen größeren Spielraum zu verschaffen, sollten preisgegeben und dem nationalen Gedanken aufgeopfert werden. Es bildeten sich weitverzweigte Geheimbünde, immer mehr durchdrang der revolutionäre Geist die Schichten der Gesellschaft und er ergriff die Armee, die Polen der Großmut Alexanders zu verdanken hatte, um so leichter, als sie ohnehin infolge des napoleonischen Einschlags antirussisch gestimmt war.

Nach langem Zögern schritt man im Jahre 1830 angesichts der feindseligen Haltung, die Zar Nikolaus gegenüber Frankreich beobachtete, zur Tat. Im November brach die Revolution aus, die sich in ihrer dreifachen Eigenschaft als aristokratisch-militärisch-nationale Bewegung wesentlich von der großen französischen Revolution unterschied.[17]) Im Verlauf des Kampfes legte die polnische Nation Proben ihres Heldenmutes, aber auch ihrer Uneinigkeit ab. Liberale und Gemäßigte[18]) befehdeten einander; diese wollten den Weg zur Aussöhnung mit Rußland offen halten, jene hingegen um keinen Preis von dem Verzweiflungskampf ablassen, den sie mit Hilfe der Grundsätze der neuen Schule siegreich zu bestehen hofften. Die Liberalen drangen mit ihrer Anschauung durch, der äußerste Schritt wurde getan: die Entthronung des Hauses Romanow verfügt, eine Nationalregierung eingesetzt und den altpolnischen Provinzen Rußlands erklärt, daß jeder aufständische Bezirk die Rechte wieder erlangen werde, die vor den Teilungen geltend gewesen seien.

Der Gegensatz der Parteien aber blieb, zum Unheil für die oberste Leitung und die Kriegführung, nach wie vor bestehen. Er offenbarte sich auch in der wichtigen Robotfrage: die Liberalen drangen im Reichstag auf Beseitigung der Frondienste und auf Verleihung von Grund und Boden an den Landmann; dieser Vorschlag war keineswegs im Sinne der aristokratischen Partei, der es schließ-

lich gelang, ihn von der Tagesordnung abzusetzen. Schon dadurch hatte sie der Revolution das Grab geschaufelt. Denn das Volk konnte sich für das leere Schlagwort staatlich-nationaler Unabhängigkeit nicht begeistern und es stand, da ihm eine Verbesserung seiner Lage versagt blieb, der Erhebung kühl gegenüber.

Der Gegensatz zwischen der konservativen und der fortschrittlichen Richtung hätte sich schließlich derart verschärft, daß in dem aufständischen Reich der Ausbruch der sozialen Revolution wohl unabwendbar gewesen wäre. Bevor sich aber die Dinge derart entwickeln konnten, war Polen, das fast dreiviertel Jahre der russischen Übermacht getrotzt hatte, besiegt und unterworfen.

Zar Nikolaus, der schon aus dem Dekabristenaufstand seine Lehre gezogen hatte, glaubte die Richtigkeit seiner antikonstitutionellen Anschauungen durch die polnische Revolution bestätigt zu sehen. Er hob daher ohne Scheu, trotz Einspruch der Westmächte, die Verfassung auf, die auch ihm als ein bedingtes Gnadengeschenk galt, und er machte Polen zu einer russischen Provinz, der nur ein geringer Rest selbständiger Verwaltung verblieb.[19]) Er unterdrückte das nationale Geistesleben, vollends in den altpolnischen Gebieten, die gleichfalls revoltiert hatten; er ermutigte Österreich und Preußen, dem legitimistischen Grundsatz treu zu bleiben und sich daher der liberalen Strömung zu widersetzen. So wurde Zar Nikolaus zum »Gendarmen von Europa«.[20]) Die Tausende von Polen aber, die damals freiwillig in die Verbannung gingen, wurden zu Trägern und Verbreitern derselben Ideen, die die Heilige Allianz auszurotten trachtete. Von der Revolutionierung Europas erhofften sie sich die Wiederherstellung ihres alten Reiches, doch blieben sie auch in der Fremde uneinig und gespalten.

An Stelle Altpolens trat das Polentum, das sich fortan in der Emigration[21]) manifestierte. Diese wies zwei Parteien auf: eine aristokratische[22]) und eine demokratische[23]), die

beide wieder in verschiedene Gruppen zerfielen. Die demokratische Partei gewann die Oberhand; sie verbündete sich anfangs mit der internationalen Revolution, um durch sie das alte Reich auf republikanisch-demokratischer Grundlage wieder aufzurichten. Sie beabsichtigte daher, soziale Revolutionen in Europa zu erregen und gleichzeitig sämtliche polnische Gebiete Rußlands zu einem Aufstand zu veranlassen, der — wenn er glückte — auch Posen und Galizien ergreifen sollte.[24]) Dieses Unternehmen scheiterte jedoch, weshalb man die Wiederherstellung Polens und die Verwirklichung des demokratischen Gedankens einzig und allein durch die Nation selbst, und zwar in der Weise vorzunehmen beschloß, daß zuerst die soziale Reform und dann die politische Revolution zu erfolgen habe.[25]) Mit anderen Plänen trug sich hingegen der ultrademokratische Flügel: das Komitee »der Einigung des polnischen Volkes«.[26]) Dieses neue Polentum entlehnte von der welschen Propaganda Gift und Dolch, von dem französischen Doktrinär die Grundsätze des kommunistisch gefärbten Sozialismus und strebte zunächst den Umsturz der sozialen Ordnung und die Vernichtung der Aristokratie an.

Das galizische Landvolk kannte — wie der polnische Bauer überhaupt — keinen Patriotismus, da es niemals einen politisch geltenden Bestandteil der Nation gebildet hatte; es seufzte nicht nach freien Institutionen, hing vielmehr an der Regierung, der es seit 1781 die Aufhebung der Leibeigenschaft verdankte. Infolge seiner Genügsamkeit und Schwerfälligkeit strebte es eine weitere Verbesserung seiner materiellen Lage gar nicht an. Schon deshalb blieben die meisten Gründe uneingekauft, obwohl bereits Josef II. zu ihrer Überlassung ins freie Eigentum aufgefordert hatte.

Die Nation ward hauptsächlich durch die Schlachta, den eigentlichen Mittelstand, verkörpert, da Bürgertum und Gemeindewesen niemals zu voller Lebenskraft und Entwicklung gelangen konnten. In den östlichen, großen-

teils von Ruthenen bewohnten Gebieten herrschte ohnehin seit jeher eine mehr feindliche Stimmung gegen die Polen und man neigte sich eher dem religionsverwandten Russentum zu. So war es, wenige Ausnahmen abgerechnet, einzig und allein die Schlachta, die mit ihrem zahlreichen Anhange von Dienstleuten die nationale Sache förderte und die Revolution unterstützte.

Die österreichische Regierung stand hingegen auf dem Boden der Legitimität. Sie richtete seit dem Ausbruche der polnischen Revolution ihr Augenmerk auf die Erhaltung der Ruhe in Galizien und traf daher militärische und polizeiliche Vorkehrungen: es erfolgten die Zusammenziehung verfügbarer Regimenter und die Einstellung des Truppenabmarsches aus Galizien; die Paß- und Auswanderungsvorschriften wurden schärfer als bisher gehandhabt, die Korrespondenzen genauer überwacht, öffentliche Blätter bis auf weiteres verboten und man untersagte auch die Ausfuhr von Waffen, Sensen und Munition nach Warschau und Krakau.

Immerhin befliß sich der Landesgouverneur Fürst Lobkowitz der äußersten Milde, um die polnischen Patrioten in guter Stimmung für Österreich zu erhalten. Auch die Wiener Regierung wollte, trotz allen Vorsichtsmaßregeln, Schonung üben und womöglich ihre völkerrechtliche Pflicht gegenüber Rußland in Einklang bringen mit der Berücksichtigung nationalen Empfindens. Deshalb wurden, als sich im April 1831 ein polnisches Korps nach Galizien geflüchtet hatte, nicht die Empörer, sondern bloß die ihnen abgenommenen Waffen und Munitionsstücke an Rußland ausgeliefert; allerdings war man dabei auch von der Absicht geleitet, den Einwendungen der Westmächte sowohl wie den revolutionären Umtrieben vorzubeugen und dem Nachbarstaat durch den Rücktransport der Aufständischen keine Verlegenheit zu bereiten.

Die Stimmungsberichte lauteten jedoch wenig erfreulich: nicht bloß der niedere Adel, auch die katholische

Geistlichkeit und die studierende Jugend hielten es mit den Insurgenten, in deren Heere eine galizische Legion für die Wiederaufrichtung des Jagellonenreiches kämpfte. Nach dem Siege der russischen Waffen wuchs die Erregung und die polnischen Flüchtlinge, die trotz Grenzsperre das Land überschwemmten, suchten die Revolution auf galizischen Boden zu verpflanzen. Immer häufiger wurden die Zusammenkünfte der Patrioten, man schloß Verbrüderungen, leistete Schwüre und machte es jedem Polen zur Pflicht, sich durch nichts entmutigen zu lassen. Man wollte auch die Zaghaften für den Gedanken der Wiederherstellung Polens erwärmen und verbreitete daher das Gerücht, daß Kaiser Franz oder ein Prinz seines Hauses[27]) zum König ausgerufen werden sollte.

In Wien war man der Anschauung, daß Fürst Lobkowitz seiner Aufgabe keineswegs gewachsen sei. Der Kaiser enthob ihn daher seines Postens und ernannte den Erzherzog Ferdinand d'Este zum Generalgouverneur, dem er die Zivil- und Militärgewalt übertrug. Er rechtfertigte diese Regierungsmaßregel auch mit dem Hinweis auf »die vielfachen Rücksichten«, die sich aus der Berührung Galiziens mit dem russischen Reiche ergäben.

Das Pariser Nationalkomitee war indes nicht untätig geblieben und es hatte seinem Programm gemäß alles vorbereitet, um von Galizien aus einen »Partisanenkrieg« in Russisch-Polen zu entzünden. Dieses Unternehmen scheiterte jedoch ebenso kläglich wie der Plan einer europäischen Revolution. Die Entdeckung der weitverzweigten Verschwörung gab Anlaß zu einer Sonderabmachung, die Österreich am 19. September 1833 mit Rußland in Münchengrätz traf: beide Staaten verbürgten sich gegenseitig ihre polnischen Besitzungen und militärische Hilfe im Falle eines Aufruhrs; Hochverräter sollten ausgeliefert, verdächtige Individuen und Korrespondenzen überwacht werden; handle Krakau seiner Neutralität zuwider und zeige sich seine Regierung widerspenstig oder machtlos, so seien die

drei Schutzmächte berechtigt, ihre Truppen in den Freistaat einrücken zu lassen. Preußen trat dieser Abmachung bei, die bald danach in den drei Staaten, allerdings nur teilweise, veröffentlicht wurde.[28])

Dennoch bildeten sich in Galizien immer wieder geheime Gesellschaften, die auch mit den ungarischen Polenfreunden in Verbindung standen. Die österreichische Regierung wußte davon, beschränkte sich aber lediglich auf die Herausgabe eines Rundschreibens, worin das Gubernium vor diesem Treiben warnte und die einschlägigen Paragraphe des Strafgesetzes wörtlich anführte.[29]) Sie wollte das Land durch Milde und Steuernachlaß[30]) in bessere Stimmung bringen und sie glaubte, der weiteren Ausbreitung liberaler Ideen vorbeugen zu können, indem sie Galizien sowohl wie den Freistaat von den Flüchtlingen säuberte, der studierenden Jugend den Besuch der Krakauer Universität bis auf weiteres untersagte und den Polizeidienst noch strammer als bisher organisierte.[31])

Im übrigen sah sich die Regierung schon durch das Beispiel, das Rußland gab, zur Hebung des materiellen und geistigen Wohls Galiziens veranlaßt.[32]) Sie förderte das Unterrichtswesen, belebte Handel und Gewerbe durch Errichtung einer Kreditanstalt[33]) und wandte in gleicher Weise dem Bau von Eisenbahnen ihre Aufmerksamkeit zu.[34]) Sie legte der Entfaltung und Pflege der Landessprache keinerlei Hindernisse in den Weg, brachte vielmehr derartigen Bestrebungen Interesse entgegen[35]) und nur die Ausschreitungen des Polonismus suchte sie hintanzuhalten. Das Gesuch des galizischen Landtages[36]), die Gerichte nicht mehr wie bisher bloß in lateinischer und deutscher, sondern auch in polnischer Sprache amtieren zu lassen, wurde daher abgelehnt.[37]) Denn es war dem Lande ohnehin schon das Zugeständnis gemacht worden, daß die Kenntnis der polnischen Sprache und der Ausweis darüber zum Eintritt in den politischen Dienst erforderlich seien.[38]) Man hegte den Verdacht, daß der Landtag es

hauptsächlich auf die Entfernung nicht polnischer Beamten abgesehen habe und mit der Zeit die Einführung des Polnischen als allgemeiner Geschäftssprache fordern und dadurch in den mehrsprachigen Provinzen des Kaiserreiches ähnliche Gelüste wachrufen könnte. Wußte doch die Regierung, daß die revolutionäre Propaganda auch den Panslawismus heraufbeschworen habe, der sich in den slawischen Vereinen zu Preßburg, Wien und Prag offenbarte. Sprachforschung und Literatur waren bloß das Aushängeschild, hinter dem sich politische Zwecke verbargen; in Preßburg plante man die Vereinigung aller Slawen unter der Hegemonie Rußlands, in Wien und Prag die Errichtung der slawischen Föderativrepublik. Auch die Ruthenen wurden sich damals ihrer Nationalität bewußt und erweiterten dadurch die Kluft, die sie von dem nach der Alleinherrschaft strebenden Polentum trennte.

Die Regierung beobachtete gegenüber den Bestrebungen des ruthenischen Volksstammes eine wohlwollende Neutralität, was allein schon genügte, um bei den Polen Mißstimmung hervorzurufen. Diese wuchs infolge der zahlreichen Hochverratsprozesse und sie wich auch dann nicht, als den meisten Angeklagten die Strafe erlassen wurde.[39]) Die Milde des Kaisers deutete man als Schwäche und die Emissäre der »Einigung« hatten daher um so leichteres Spiel; nur gelang es ihnen nicht, auch das niedere Volk aufzuwiegeln, obwohl sie ihm Beseitigung der Fronen und Güterverteilung in sichere Aussicht stellten.

Die Verbesserung der Untertänigkeitsverhältnisse gelangte am 23. September 1843, nachdem sich vorher eine lebhafte Opposition dagegen erhoben hatte, im galizischen Landtag zur Sprache. Man bat den Kaiser um Einsetzung einer ständischen Kommission, die sich mit der Frage befassen und ein Gutachten ausarbeiten sollte, das dem künftigen Landtag als Grundlage seiner Anträge dienen könnte.[40]) Dieser Beschluß erfolgte auf Anregung der aristokratisch-monarchischen Emigrantenpartei, die sich in-

zwischen den gemäßigten Demokraten genähert hatte. Der ursprüngliche Plan Czartoryskis, die Wiederherstellung Polens mit Hilfe der europäischen Diplomatie zu erreichen, wurde als aussichtslos fallen gelassen und fortan die Erhebung des gesamten polnischen Volkes ins Auge gefaßt. Um nun die Bauern für die nationale Sache zu gewinnen, sollte der Adel den ersten Schritt tun und die Aufhebung der Fronleistungen gegen billige Entschädigung fordern.

All dies gelangte zur Kenntnis des Erzherzogs, der jedoch auch im anderen Falle Bedenken geäußert hätte. Denn jeder Änderung in den bestehenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen abhold[41]), vertrat er zugleich die Anschauung, daß notwendige Vorschläge einzig und allein von der Regierung ausgehen müßten. Immerhin widerriet er nicht die Einsetzung der Kommission, »weil bei näherer Erörterung der Ideen sich mancherlei Widersprüche und Hindernisse bei den Ständen selbst ergeben dürften und die Regierung stets in der Lage sein würde, die Sache nach ihrer Ansicht zu leiten«.[42])

Auch in Wien fand die ständische Eingabe, und zwar schon deshalb keine freundliche Aufnahme, weil man nicht eine Spaltung des Landes in eine populäre Fortschritts- und in eine stets angefeindete konservative Partei herbeiführen wollte. Im übrigen erachtete man eine ständische Kommission für wenig geeignet, die so schwierige Aufgabe einer Regelung der sozialpolitischen Verhältnisse zwischen Gutsherren und Untertanen in ersprießlicher Weise zu lösen. Man rechnete ferner mit der Schwerfälligkeit der Landbevölkerung und glaubte, daß z. B. die Umwandlung der Frondienste in Geld oder Getreidezins nur Schwierigkeiten, keineswegs aber die beabsichtigte gute Wirkung hervorrufen würde.[43]) Anderseits wollte die Regierung die Eingabe nicht ganz abweislich bescheiden, um weder Haß auf sich zu laden, noch sich das Heft entwinden zu lassen.[44]) Dem Landtag wurde sonach erklärt, daß es ihm unbenommen bleibe, Vorschläge »über einen deutlich zu be-

zeichnenden Gegenstand im verfassungsmäßigen Wege einzubringen«.[45])

Zu einem bestimmt gefaßten Antrag gedrängt, sprach der Landtag von 1844 den Wunsch aus, vorerst die Verleihung des nutzbaren Eigentums an die Untertanen und damit die Einführung von Grundbüchern in Verhandlung nehmen zu dürfen[46]); der Kaiser wurde gebeten, den künftigen Landtag zu der Einsetzung einer Kommission zu ermächtigen: sie sollte über die beiden Fragen ein Gutachten erstatten, das den Ständen als Grundlage ihrer Vorschläge zu dienen hätte.

Während die Hofkanzlei die bedingungslose Genehmigung der ständischen Bitte befürwortete, pflichteten Pillersdorf[47]) und der oberste Kanzler, denen es beiden um eine rasche und günstige Erledigung zu tun war, der Anschauung des Erzherzogs bei, wonach die Regierung den entscheidenden Einfluß zu nehmen habe.[48]) Von anderer Seite erhoben sich Stimmen gegen die Bestellung einer Regierungskommission und so schlug man schließlich den Mittelweg ein: der Kaiser bewilligte die Einsetzung der Kommission und die Ernennung ständischer Mitglieder in der Weise, daß er dem Erzherzog Ferdinand den Vorsitz übertrug und ihn zugleich mit der Berufung des Kammerprokurators, ferner eines erfahrenen Justizbeamten und eines mit den Verhältnissen der Staats- und Fondsgüter vertrauten Geschäftsmanns in die Kommission betraute.[49])

Im September 1845 schritten die Stände zur Wahl der Kommissionsmitglieder[50]), denen sie auch die Aufgabe zuweisen wollten[51]), sich über die Lösung folgender Fragen zu äußern: Umwandlung untertäniger Leistungen in Geld oder Getreidezins oder ihre gänzliche Ablösung durch freiwilliges Übereinkommen; Beseitigung der Hindernisse, welche die Gesetzgebung derartigen Abfindungen etwa in den Weg lege; zweckmäßige Arrondierung herrschaftlicher und untertäniger Grundstücke, sowie Aufhebung gemeinschädlicher Dienstbarkeiten.[52])

Der Landesreferent empfahl die Bewilligung der ständischen Bitte[53]); die übrigen Mitglieder der Hofkanzlei stimmten aber für den Vorschlag des Erzherzogs, den Wirkungskreis der Kommission nur insoweit auszudehnen, als sie die gesetzlichen Hindernisse einer freiwilligen Abfindung feststellen und zugleich Mittel und Wege ihrer Beseitigung angeben sollte. Im Staatsrat ergaben sich gleichfalls Meinungsverschiedenheiten[54]), wobei von zwei Seiten gewichtige Einwendungen gegen eine auch nur teilweise Ablehnung der ständischen Eingabe erhoben wurden: man wies auf die neuerlichen revolutionären Umtriebe in den westlichen Kreisen Galiziens und auf die stets bewährte loyale Haltung des Landvolkes hin, das die zu seiner Verführung ausgesandten Emissäre der Propaganda anhalte und den Gerichten überantworte. Die Regierung solle daher den Ständen nicht die Möglichkeit bieten, dereinst sagen zu können, daß sie die von ihnen beantragten Verbesserungsvorschläge zurückgewiesen habe.[55]) Sie möge vielmehr den Ständen weiten Spielraum lassen — mißlinge die Sache, »so könnten sie den ungünstigen Erfolg nur sich selbst und ihren Einleitungen zuschreiben«.[56])

Während dieser Beratungen brachen in Krakau und Galizien Unruhen aus, nach deren Bewältigung sich die Regierung genötigt sah, die Regelung des Untertänigkeitsverhältnisses nun selbst in die Hand zu nehmen und zu raschem Abschluß zu bringen.

* * *

Infolge des Umstandes, daß die demokratische Partei der polnischen Emigration inzwischen die Oberhand über die übrigen erlangt hatte, ergab sich eine Änderung des Operationsplanes; denn fortan nahmen Posen und Galizien die erste Stelle ein, wogegen das Zarenreich Polen, die Domäne Czartoryskischer Aspirationen, in die zweite Linie zurückgeschoben wurde. Man beabsichtigte, in jenen beiden

Provinzen zunächst die soziale Revolution[57]), und zwar mit Hilfe des Landvolkes, hervorzurufen, das jedoch erst im letzten Augenblick und nötigenfalls durch Drohungen zum Beitritt veranlaßt werden sollte.

So geschah es, daß die Bewegung, die schon seit geraumer Zeit in den westlichen Kreisen Galiziens vorbereitet worden war, im Jahre 1845 einen kräftigeren Aufschwung nahm.[58])

Die kommunistische Seite der revolutionären Propaganda erfüllte den begüterten Kleinadel mit Schrecken, da er sein Vermögen, ja sogar sein Leben bedroht sah. Um dieser Gefahr zu entrinnen, schloß er sich den Radikalen an, wobei ihn zugleich die Erwägung leitete, dadurch den Sturz der Regierung herbeiführen und schließlich der nationalen Sache zum Siege verhelfen zu können. Unter dieser verstanden jedoch die meisten Mitglieder des Adels die Wiederherstellung der altpolnischen Einrichtungen, denen gemäß das Volk in Knechtschaft verbleiben, der Adel hingegen unumschränkt herrschen sollte.

Ebenso machte ein nicht geringer Teil der Seelsorger gemeinsame Sache mit den Unruhestiftern. Abhängig von den Gutsherrschaften, spielten Pfarrer und Vikare die demütigende Rolle untergeordneter Werkzeuge; viele von ihnen schienen vorausgesetzt zu haben, daß man die Neugestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Emanzipation des Bauernstandes gar nicht beabsichtige, sondern nur zum Vorwand nehme, um das niedere Volk für eine Erhebung zu ködern, deren eigentliches Ziel die Aufrichtung des alten Jagellonenreiches sei.

Ähnlich dachten der hohe Klerus und die Aristokratie; nur hielten sie einen Kampf der beiden Hauptparteien der Propaganda für unausbleiblich, sobald man das Spiel gewonnen, die Verschmelzung und staatliche Unabhängigkeit der polnischen Landesteile erwirkt habe.

Die Agitation drang noch tiefer als bisher in die Schulen und geistlichen Seminare[59]) und immer größer

wurde die Heerschar der »Patrioten«. Außerdem bildete sich eine demokratische Partei[60]) im Lande, der es keineswegs um Förderung der nationalen Sache, vielmehr um eine allgemeine Erhebung zu tun war, die alle ständischen und Vermögensunterschiede ausgleichen sollte.

All dem stand der Bauer fremd gegenüber: der nationale Gedanke ließ ihn, den geistig Unbemittelten, völlig kalt und nur was kaiserlich war, galt ihm als heilig und Gehorsam erheischend. Nur von der Regierung, die ihn aus der Sklaverei befreit hatte, erwartete er sich eine weitere Milderung seines Loses, nicht aber von dem Grundherrn, dem er gründlich mißtraute.[61]) Die Emissäre der »Einigung« predigten daher tauben Ohren, es gelang ihnen nicht, den Landmann durch kommunistische Verheißungen mürbe zu machen.

Diese Haltung des Bauernvolkes trug viel dazu bei, die galizische Landesregierung in dem Wahne zu bestärken, daß jeder Erhebungsversuch mißlingen würde. Der Erzherzog traf daher, entgegen wiederholten Ratschlägen des Hofkriegsratspräsidenten, keine militärischen Vorkehrungen[62]), obwohl die Hochverratsprozesse und Kreisberichte das Wesen und den Umfang der Verschwörung zur Genüge darlegten. Der königliche Prinz spottete über allzu große Ängstlichkeit der Behörden und im übrigen hörte er es nicht gern, wenn der Adel, dem er bei jedem Anlaß seine Sympathie bezeigte, staatsgefährlicher Umtriebe geziehen wurde.

Die Sorglosigkeit einerseits und die Scheu anderseits, tatkräftig zu handeln[63]), rächten sich aber um so schwerer, als man nicht mit der Möglichkeit gerechnet hatte, daß sich die Loyalität der Bauern anders als in einem passiven Widerstand äußern könnte; gar bald mußte man ein tätiges Einschreiten und, bei der Erbitterung und Roheit des Landvolkes, auch eine Überschreitung der Notwehr und daher blutige Auftritte gewärtigen. Außerdem traf die Kunde ein, daß die preußischen Behörden den Umtrieben

in Posen auf die Spur gekommen seien, die sich in der Tat bis nach Galizien verfolgen ließ. Schon unter dem Eindruck dieser Botschaft trachtete der Erzherzog, allen Möglichkeiten vorzubeugen; er erteilte daher, am 17. Februar 1846, dem Adjutanten des kommandierenden Generals, Oberstleutnant Benedek, eine Vollmacht »zur Ergreifung der für die Unterdrückung des Aufstandes notwendigen Maßregeln«.[64]) Überdies suchte er die Gefahr noch in letzter Stunde durch eine Weisung an die Kreishauptleute Westgaliziens und durch einen Aufruf an die Landbevölkerung zu beschwören. Voller Zuversicht schrieb er am 19. Februar dem Fürsten Metternich: »Es wird nichts geschehen!« Die Ereignisse straften ihn Lügen: in derselben Nacht erhoben sich die Bauern des Tarnower Kreises gegen ihre Grundherren, die es versucht hatten, sie durch Lockungen und Drohungen zum Aufstand zu zwingen. Grausame Strafe ereilte die Verführer und gefesselt oder erschlagen wurden die Opfer der Lynchjustiz nach der Kreisstadt gebracht.[65]) Auch in den übrigen Teilen Westgaliziens schritten die Untertanen zur Selbsthilfe und so bahnten die Bauern mit Sensen und Dreschflegeln der Gegenrevolution den Weg.[66]) Sie drohte völlig auszuarten; da führten aber die Verhältnisse im benachbarten Freistaat einen Umschwung der Dinge herbei.

Am 18. Februar waren — sehr gegen die Absicht des Erzherzogs — galizische Truppen in Krakau[67]) einmarschiert, um die Pläne der Umsturzpartei zu vereiteln.[68]) Sie räumten jedoch nach kaum fünftägiger Okkupation die Stadt, da sie sich den heranziehenden Insurgentenhaufen nicht gewachsen fühlten, und rückten über die Weichselbrücke nach Podgorze; sie gaben auch diese wichtige Stellung auf, ebenso ohne Kampf einen weiteren Stützpunkt[69]) und erreichten schließlich, am 24. Februar, in fluchtähnlicher Eile die westlichste Kreisstadt Wadowice.[70])

An demselben Tage zogen die Insurgenten, die inzwischen eine Nationalregierung in Krakau konstituiert

hatten, in Podgorze ein; sie bemächtigten sich des Salzbergwerks von Wieliczka und trafen Anstalten, Bochnia[71] und Tarnow zu überrumpeln. Glückte es ihnen oder erfolgte, wie man es bereits erwog, die freiwillige Räumung dieser beiden Plätze[72], so war die Verbindung zwischen Lemberg und Wien sowohl wie zwischen Westgalizien, dem Truppenkorps und der Regierung abgeschnitten und es stand den Insurgenten längs der ganzen Weichsel der Weg nach dem ehemaligen Königreich Polen offen.

Der Einbruch der Freischaren, die Möglichkeit, sie könnten durch das Zuströmen galizischer Revolutionäre zu einer Armee anschwellen, die Haltung der Bauern, die bei fortgesetzter Aufwiegelung des Landes noch blutigere Greuelszenen als bisher gewärtigen ließ, die Furcht, gar bald auch die noch ruhig gebliebenen Teile der Provinz, insbesondere den Osten und die Hauptstadt, von der aufständischen Bewegung ergriffen zu sehen, und nicht zum mindesten der Wunsch, die durch den Rückzug aus Podgorze kompromittierte Waffenehre »ohne Verzug« wieder herzustellen — dies alles veranlaßte Benedek, der am 24. Februar in Bochnia eingetroffen war, zu raschem Entschluß und energischem Handeln. Er richtete an General Collin, der Krakau geräumt und sich nach Wadowice zurückgezogen hatte, die Aufforderung, mit ihm die Offensive zu ergreifen. Es erfolgte eine abschlägige Antwort, die aber Benedek keineswegs einschüchterte. Denn nun wagte er das Unternehmen auf eigene Faust. Am 26. Februar brach er gegen Gdów auf, wo die Insurgenten Halt gemacht hatten, zersprengte sie und besetzte noch an demselben Tage Wieliczka.[73] Fast gleichzeitig war Collin, ermutigt durch Benedeks Eingreifen, von Wadowice abmarschiert; er rückte gegen Podgorze vor und erstürmte es am 27. Februar.[74]

Sonach war durch die glückliche Vorrückung auf Gdów der mit allen Mitteln des Terrorismus eingeleitete Plan der Verschwörer durchkreuzt worden, sämtliche An-

hänger der Regierung aus der Welt zu schaffen und dieser sizilianischen Vesper eine Schilderhebung in allen Landen polnischer Zunge folgen zu lassen.[75]) Nun galt es aber, sich der letzten Zufluchtsstätte der Revolutionäre zu versichern.

Am 14. Oktober 1835 hatten die drei Schutzmächte auf Anregung des Zaren Nikolaus, der damit dem politischen Dasein der Republik als eines Herdes revolutionärer Umtriebe ein Ende zu bereiten gedachte, einen Geheimvertrag geschlossen; dessen Bestimmungen gemäß sollte die Einverleibung Krakaus in den österreichischen Kaiserstaat vorbereitet werden.[76]) Das Unternehmen drohte jedoch an der Haltung zu scheitern, die Preußen in der Folge beobachtete. Denn seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV., des Schirmers und Freundes polnischer Nationalität, bestritt das Berliner Kabinett die Gültigkeit jener Abmachung. In die Wagschale fiel auch der Gewinn, der dem schlesischen Handel aus der Überschwemmung Krakaus mit Schmuggelwaren erwuchs, so lang dieses ein freies Zollgebiet blieb. Der preußische Minister versagte daher dem Plane der beiden Kaiserhöfe, wonach Krakau in die österreichische Zollinie einbezogen werden sollte[77]), seine Zustimmung. Der österreichischen Regierung erübrigte bloß der Abschluß eines Handelsvertrages mit der Republik[78]), der nur dadurch zustande kam, daß der Zar erklärt hatte, den Vertrag Polens mit Krakau nicht zu erneuern.[79])

Metternich, der die beabsichtigte Vergrößerung der Monarchie auch im Einvernehmen mit Preußen bewerkstelligen wollte, wartete nun die weitere Entwicklung der Dinge ab, die schließlich im Februar 1846 ein rasches Eingreifen notwendig machte. Zar Nikolaus drängte und ließ sogar die Äußerung fallen, er selbst werde den Freistaat annektieren, falls Österreich — um ja nicht in Zwist mit Preußen zu geraten — seinen Ansprüchen entsage.[80]) Unter dem Eindrucke der Hiobsposten aus Krakau und Galizien

traf er militärische Vorkehrungen und gar bald brachen die russischen Bataillone gegen die Grenze auf.

Inzwischen war auch in Wien unmittelbar nach dem Einlangen der Botschaft, es habe Collin das Krakauer Gebiet geräumt, die Mobilisierung eines Armeekorps verfügt worden.[81]) Der Okkupation sollte die Einverleibung folgen, das stand bei Metternich fest; er bedurfte keines Druckes von Seite des Zaren, aber auch mit keinen anderen Waffen als mit denen der Diplomatie wollte er die Zustimmung Preußens erkämpfen. Zunächst erhielt der Korpskommandant, Feldmarschalleutnant Graf Wrbna eine Instruktion[82]), die auch von den Vertretern der beiden anderen Schutzmächte in aller Form anerkannt wurde; denn sie bildete den Grundton des Protokolls, das man am 2. März 1846 unterzeichnete.[83]) Demgemäß hatte die Wiederbesetzung Krakaus — ob nun bloß Österreicher oder auch Russen und Preußen einmarschierten — ferner jede Kundmachung der Militärgewalt, desgleichen die vorläufige Beseitigung der bisherigen konstitutionellen Formen[84]) und die Errichtung einer Militärregierung einzig und allein im Namen der drei Schutzmächte zu erfolgen.[85]) Nicht undeutlich gab Metternich in Wrbnas Instruktion den Wunsch zu erkennen, es möge die Stadt nur von österreichischen Truppen okkupiert werden.[86]) Ebenso legte er Wert darauf, daß man den polnischen »Abenteurern« keinen Anlaß biete, »ruhmwürdig zu enden«; die Einnahme Krakaus solle daher wo möglich mit größter Schonung erfolgen.[87])

Während sich jenes Korps noch auf dem Marsche befand, rückten russische und österreichische Bataillone in Krakau ein[88]), das am 3. März seine unbedingte Unterwerfung unter den Willen der drei Schutzmächte angekündigt hatte.[89])

Somit war infolge der Säuberung des Weichselgebietes und der Wiederbesetzung des Freistaates das zunächst gesteckte Ziel erreicht. Nun handelte es sich darum, die Okkupation ausschließlich durch österreichische Truppen

bewerkstelligen zu lassen und dem Grafen Wrbna schon jetzt oder doch nach dem Abzug der Russen und Preußen[90]) die Militärverwaltung zu übertragen. Trat Preußen dem nicht hindernd in den Weg, so erübrigte als letztes die Durchführung der Annexion.

»Aus Krakau gehen wir nicht mehr heraus«[91]) — dieser Satz enthielt das ganze künftige Programm Metternichs, das auf Grund der geheimen Abmachung vom Oktober 1835 seine Verwirklichung finden sollte. Noch durfte darüber nichts verlauten. Man leitete bloß das Erforderliche ein, dem Kaiserstaat das ausschließliche Besatzungsrecht zu erwirken, unterstellte ferner den Grafen Wrbna der Staatskanzlei[92]) und wies ihn an, jede seiner Anordnungen »im Namen der drei Schutzmächte zu treffen«.[93])

Graf Wrbna vertrat mit Geschick die Interessen der Monarchie, denn er setzte es durch, daß nicht bloß eine günstige Dislokation der Okkupationstruppen, sondern auch die Übertragung der provisorischen Verwaltung an einen österreichischen General erfolgte.[94]) Er übergab jedoch, mit nachträglicher Genehmigung des Kaisers, die Geschäfte dem Feldmarschalleutnant Grafen Castiglione.[95])

Inzwischen hatte Metternich der russischen Regierung erklärt, daß er den Zeitpunkt für geeignet erachte, die Bestimmungen des Geheimvertrages zu erfüllen; angesichts der Haltung Preußens hatte er zugleich den Wunsch geäußert, daß der Zar den ersten Schritt tue.[96]) Dieser war, wenn auch ohne jeden Erfolg, bereits getan worden[97]): Der preußische Minister Canitz wich damals einer Erörterung über die Abmachung von 1835 aus und bezeichnete es als gefährlich, an irgend einer Bestimmung des Wiener Kongresses zu rütteln.[98]) Immerhin zeigte sich Nikolaus gerne bereit, einen zweiten Versuch zu wagen, und er sandte daher seinen Generaladjutanten Berg nach Berlin.[99]) Infolgedessen betraute der Wiener Hof den Staats- und Konferenzminister Grafen Ficquelmont mit einer ähnlichen Mission[100]); denn beide Kaiserhöfe sollten dem preußischen Nachbar

die Überzeugung beibringen, es dürfe in der Krakauer Frage einzig und allein das gemeinsame Interesse der Schutzmächte vorwalten. In betreff der Verhandlungen, die einer Anregung des Zaren gemäß in Wien stattfinden sollten, schlug Metternich zur Ausgleichung der Einflüsse, unter denen Preußen stand, folgende Zweiteilung vor: Entscheidung über die quaestio an; Beratung über die Art und Weise, in welcher die beschlossene Maßregel durchzuführen sei.[101])

Anfangs stießen Ficquelmont und Berg auf größten Widerstand. Denn die preußische Regierung erkannte zwar das Recht der drei Schutzmächte an, »sich gegen eine Wiederholung des Skandals zu sichern, daß eine Rotte von Empörern sich erfreche, einen unsinnigen Kampf gegen ihre Beschützer zu beginnen und sich einige Tage wie eine kriegführende Macht gebärde.«[102]) Sie war jedoch keineswegs gewillt, das Todesurteil über ein seit drei Jahrzehnten bestehendes Staatswesen zu sprechen. Der preußische Minister Canitz aber ging auch diesmal jeder Erwähnung der Übereinkunft von 1835 geflissentlich aus dem Wege; er verschanzte sich hinter dem Wiener Kongreß und bemerkte, daß man gar leicht auch gegen Wien, Berlin und Petersburg den Grundsatz geltend machen könnte, es entscheide nur die Zweckmäßigkeit über Einhaltung oder Bruch von Verträgen; schließlich hob er die Verlegenheiten hervor, die den beiden deutschen Mächten unausbleiblich erwüchsen.[103]) Bloß das eine wollte man Österreich zugestehen, daß es die Regierung des Freistaates vollständig übernehme, wogegen das letzte Wort über die Zukunft der Republik erst nach Beseitigung aller Schwierigkeiten zu erfolgen hätte.[104])

Die beiden Bevollmächtigten der Kaiserhöfe setzten jedoch ihre Bemühungen fort, bis es ihnen in der Tat gelang, die Annahme ihrer Vorschläge zu erwirken. Nicht bloß der Einfluß des Prinzen von Preußen und die Erbitterung des Königs gegen die undankbaren Polen dürften

hiebei entscheidend gewesen sein[105]); den Ausschlag mag auch — und vielleicht in erster Linie — die Erwägung gegeben haben, daß man sich immerhin ein Hintertürchen offen hielte und »den Schlüssel zu der Krakauer Position« in der Tasche trüge, wenn man an Stelle des früheren unbedingten Vetos ein fakultatives setze.[106]) Preußen stimmte daher der Einverleibung unter Bedingungen zu, die eine wesentliche Änderung des österreichisch-russischen Vertragsentwurfes notwendig machten. Denn in diesem hatte bloß der Standpunkt der drei Schutzmächte und nicht zugleich die allgemeine Politik Berücksichtigung gefunden; Preußen wollte hingegen, daß man die Krakauer Angelegenheit nicht einseitig beurteile, sie vielmehr als eine europäische Frage ansehe.[107]) Es wurde kein Widerspruch erhoben und so gelangte die Forderung des Berliner Kabinetts in dem Protokoll zum Ausdruck, das Ficquelmont, Berg und Canitz am 15. April unterzeichneten.[108])

Man betonte in diesem Schriftstück die Notwendigkeit, der Unabhängigkeit Krakaus ein Ende zu machen, und beschloß sowohl die Einverleibung des Freistaates in die Monarchie wie auch die Einsetzung einer Konferenz, die in Wien tagen und sich über den Zeitpunkt und die Formen der Einverleibung aussprechen solle.[109])

Metternich nahm die Berliner Abmachung beifällig auf; sie bedeutete trotz ihrer Verklausulierung eine Anerkennung seiner Politik und eröffnete ihm zugleich die Aussicht, der bereits brüchig gewordenen Heiligen Allianz einen neuen Halt zu geben. Er zögerte daher nicht mit der Auswechslung der Ratifikationen.[110])

Die abwartende Haltung jedoch, die Metternich in der Folge beobachtete, entsprach wohl den Absichten Preußens, allein nicht denen des Zaren. Dieser äußerte Unzufriedenheit über den Gang der Dinge in Krakau und lebhafte Sorge über die Emigration, die sich keineswegs eingeschüchtert zeigte, vielmehr ihr Treiben von neuem begann.

Nikolaus drang daher auf Beseitigung der letzten Reste nationaler Regierung[111]), die er durch eine »wahrhaft österreichische Verwaltung« ersetzt sehen wollte.[112]) Da der preußische Bevollmächtigte dagegen nichts einzuwenden fand[113]), wurden zwei Protokolle unterzeichnet, kraft deren man die Auflösung des Administrativrates, die Abberufung der Residenten und die Zurückziehung der russischen und der preußischen Truppen aus dem Freistaat verfügte; dessen Besetzung blieb — allerdings im Namen der drei Schutzmächte — ausschließlich den Österreichern überlassen.[114])

Metternich durfte sich sonach, dank Rußlands kräftigem Beistand, eines großen Erfolges berühmen. Sogar Canitz erklärte nun, entgegen seinen früheren Äußerungen, daß die Republik sich selbst zerstört habe und keine der drei Schutzmächte daran denken dürfe, sie je wieder aufzurichten. Wohl folgte ein »aber«, das in dem diplomatischen Schachturnier zwischen Wien und Berlin eine große Rolle spielen sollte, indes durch einen Meisterzug des österreichischen Staatskanzlers außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Denn Metternich, der sich von Friedrich Wilhelm »die Behandlung der Sache« hatte übertragen lassen, erwirkte der Konferenz die Vollmacht, bei der ersten ihr günstig scheinenden Gelegenheit England und Frankreich von der Abmachung der drei Höfe zu verständigen.[115]) Er versprach dem Könige, daß er von dem Recht der Initiative, den Berliner Vertrag zu vollziehen, größte Vorsicht beobachten »und alles vermeiden werde, was politische Verwicklungen herbeiführen könnte«.[116]) Wie sehr unterschieden sich aber in diesem Belange die Anschauungen des Staatskanzlers von denen des Berliner Hofes: die Annexion sollte schon vor der Regelung der Handelsverhältnisse[117]), und zwar unmittelbar nach den französischen Wahlen[118]), durchgeführt, ferner nicht von der Zustimmung Englands und Frankreichs abhängig gemacht, sondern vielmehr beiden Mächten als eine vollzogene Tatsache mitgeteilt werden.

Die ungewöhnliche Raschheit, mit der die kaiserliche Regierung die Krakauer Angelegenheit nun betrieb, rief den Argwohn des Preußenkönigs und seines Ministers wach. Friedrich Wilhelm IV. suchte daher dem Fürsten Metternich die Überzeugung beizubringen, daß sich Österreich ganz wohl mit dem Provisorium begnügen könnte, wonach es Stadt und Gebiet von Krakau schier wie einen rechtlichen Besitz verwalten dürfe. Er drückte den Wunsch aus, daß man den status quo derzeit durch kein anderes staatsrechtliches Verhältnis ersetze, und er begründete ihn mit dem Hinweis auf die ungünstige politische Lage.[119]) Der Monarch beteuerte jedoch, daß er den Berliner Traktat unter allen Umständen einhalten[120]) und — falls sich Österreich schon jetzt zur Annexion entschlösse — »treu und tapfer« mit Kaiser und Kanzler »auch **diesen** schweren Weeg« gehen würde. Canitz äußerte sich in ähnlicher Weise über die Notwendigkeit vorläufiger Aufrechterhaltung des status quo[121]); und als er in einem der Antwortschreiben Metternichs die Stelle las: »Heute ist der Moment der Handlung noch nicht gekommen«[122]), glaubte er, daß der Berliner Hof das Spiel in der Tat gewonnen habe.[123])

Der Ausspruch des österreichischen Staatskanzlers verlor indes schon in den nächsten Tagen, da sich Frankreich und England wegen der spanischen Sukzessionsfrage befehdeten, seine Geltung: die Furcht vor den Westmächten schwand und so faßte man in Petersburg und Wien fast gleichzeitig den Vorsatz, die Entscheidung nicht länger mehr aufzuschieben.[124]) Metternich stellte daher dem preußischen Minister Canitz die baldige Regelung der Krakauer Angelegenheit in Aussicht[125]); er ließ sich durch eine neuerliche Verwahrung[126]) um so weniger beirren, als der Vertreter des Berliner Hofes ganz unter seinem Einflusse stand: ohne Widerrede pflichtete Graf Arnim der Meinung bei, »daß der dermalige Augenblick der bestzuwählende sei«.[127])

Infolge dieser Erklärung, die das erste Lebenszeichen der Wiener Konferenz war, beantragte Metternich einige

Maßregeln, welche die Annexion einleiten sollten.[128]) Als die wichtigste erachtete er eine Erhöhung des Truppenstandes im Krakauer Gebiet und in den angrenzenden Kreisen. Minder dringend erschien es ihm aber, irgend eine Vorkehrung administrativer Art zu treffen, da seiner Ansicht gemäß die militärische Regierung auch nach der Besitzergreifung noch einige Zeit fortbestehen konnte; für weitaus wichtiger hielt er den fiskalischen Teil der Aufgabe: die Besetzung der Zollinie.[129]) Der Kaiser genehmigte diese Vorschläge[130]); es ergingen die entsprechenden Weisungen an den Hofkriegsratspräsidenten und die letzte Hand sollte ans Werk gelegt werden.

Da traf die Nachricht ein, daß der Graf Chambord sich heimlicherweise mit der modenesischen Prinzessin Maria Theresia verlobt habe und bald zur Ehe schreiten werde. Metternich geriet ob dieser ganz unerwarteten Botschaft in die größte Bestürzung. Denn die Heirat einer Erzherzogin mit dem bourbonischen Kronprätendenten »Heinrich V.« mußte aller Voraussicht nach den Parteizwist verschärfen und den Kaiserhof in den Verdacht der Mitwissenschaft bringen. Es erschien daher wenig ratsam, die Einverleibung Krakaus in einem so kritischen Augenblick zu vollziehen, wo sie auf die Erledigung wichtiger Tagesfragen störend einwirken, ja selbst die Stellung des konservativen Ministeriums Louis Philippes gefährden konnte. Im Falle des Aufschubes nun ergab sich als einzige Möglichkeit: die Übertragung der bisher im Namen der drei Schutzmächte geführten Militärverwaltung an Österreich allein, und die Einbeziehung des Krakauer Gebiets in die österreichische Zollinie; aber auch damit waren Schwierigkeiten verbunden. Metternich holte schließlich zur »Erleichterung seiner eigenen Verantwortlichkeit« den Rat Ficquelmonts, Sedlnitzkys, Kübecks und Hartigs ein, die das Für und Wider des einen wie des anderen Schrittes erwägen sollten. Einstimmig wurde erklärt, daß die Durchführung der bereits beschlossenen Maßregel ohne Gefährdung der wichtigsten Interessen und des

Ansehens Österreichs keinen Aufschub erfahren dürfe.[131]) Stand man doch auch unter dem Eindrucke der neuerlichen Drohung des Zaren, den Krakauer Freistaat dem russischen Reiche einzuverleiben, wenn Österreich noch länger zögern sollte.[132])

Unschwer überzeugte nun Metternich den Bevollmächtigten Preußens, man müsse — »um allen Einstreuungen von Seite Frankreichs zuvorzukommen« — den 16. November als den spätesten Termin festsetzen. Er selbst aber teilte die Anschauung Kübecks, wonach es aus finanziellen Rücksichten geboten erschien, die Verwaltung des Krakauer Gebiets womöglich bald in vollen Einklang mit der Galiziens zu bringen.[133]) Metternich beantragte sonach — entgegen seinem früheren Votum[134]) —, daß der mit der Besitzergreifung Krakaus betraute Hofkommissär auch die Leitung der Verwaltung übernehmen und Organisationsvorschläge erstatten solle. Die Staatskonferenz verhehlte sich zwar nicht, daß die Annexion die Kabinette der Westmächte zu lebhaften diplomatischen Erörterungen und ebenso die Journalistik zu breitspuriger Behandlung politischer Fragen veranlassen werde; immerhin sprach sie sich, in Würdigung aller Gründe, für Metternichs Anträge aus. Diese wurden am 6. November vom Kaiser genehmigt, weshalb die Präsidenten der beteiligten Hofstellen den Auftrag erhielten, »unter dem Siegel strengsten Geheimnisses« die nötigen Vorkehrungen zu treffen.[135])

An demselben Tage unterzeichneten die drei Bevollmächtigten der Schutzmächte ein Protokoll, worin sie erklärten, daß die Notwendigkeit eingetreten sei, den Berliner Traktat vom 15. April zu erfüllen.[136]) Die Rechtfertigung dieses Schrittes bildete den Gegenstand eines umfangreichen Schreibens, das die in Paris und London beglaubigten Minister anwies, den beiden Höfen die Einverleibung Krakaus in den Kaiserstaat zu notifizieren.[137])

Während sich die Kuriere auf dem Wege nach London und Paris befanden, wurde der Gubernialrat Graf Moritz Deym zum

Hofkommissär ernannt[138]); er sollte auch, im Sinne früherer Beschlüsse, an die Spitze der provisorischen Zivilverwaltung treten[139]) und den Einrichtungen entsprechend, die in den österreichischen Provinzen, vornehmlich in Galizien, bestanden, Vorschläge zur endgültigen Organisierung des neuen Landesteiles ausarbeiten und an die Hofkanzlei leiten.[140]) Schließlich traf man militärische Vorkehrungen, um im Fall der Not einige Bataillone aus Galizien und Schlesien in Krakau einrücken zu lassen.[141])

»Die Bombe wird am 16 d. zu Krakau platzen«, so schrieb Metternich dem preußischen Minister Canitz[142]), und am genannten Tage erfolgte endlich die lang ersehnte Einverleibung der alten Jagellonenstadt und ihres Gebietes in den österreichischen Kaiserstaat.[143])

Eine dreifache Aufgabe oblag nun der österreichischen Regierung: die Beschwichtigung Preußens, die Abwehr der Angriffe Frankreichs und Englands und die Herstellung geordneter Zustände in Krakau.

Metternich hatte bereits dem Könige Friedrich Wilhelm Rede und Antwort gestanden und ihm die materiellen, moralischen und diplomatischen Gründe aufgezählt, die das Verhalten des Wiener Hofes rechtfertigten.[144]) »Errare humanum est«, mit diesen Worten hatte der Staatskanzler seine Beichte geschlossen — »und« — so lautete ein Nachsatz — »wir können uns geirrt haben.«[145]) Dieses Geständnis befriedigte aber den Berliner Hof in keiner Weise. Denn die politische Frage war, seiner Ansicht nach, ohne eine Einigung über die Handelsverhältnisse erledigt worden; fern lag es ihm, die Meinung Metternichs zu teilen, es sei der kommerzielle Ausgleich bereits durch die Zusicherung erfolgt, einige Wünsche der preußischen Regierung zu erfüllen.[146]) Diese stellte, gedrängt durch die Berliner Kaufmannschaft und den schlesischen Handelsstand, denen beiden durch die Aufhebung des Krakauer Freilagers große Einbuße drohte, die Forderung weiterer Zollbegünstigungen.[147]) Es fanden darüber in der Tat Ver-

handlungen statt[148]), die jedoch, kaum begonnen, wieder abgebrochen wurden. Denn Canitz begehrte nichts Geringeres, als daß Krakau ein zollfreies Gebiet bleibe.[149]) Als man dieses Ansinnen zurückwies, erklärte er das Protokoll vom 6. November für übereilt und unvollständig, weßhalb eine dem zweiten Artikel der Berliner Abmachung[150]) entsprechende Vereinbarung zu treffen und bis dahin der status quo in Krakau aufrecht zu erhalten sei. Demnach sollte für immerwährende Zeiten die Ausschließung Krakaus aus der österreichischen Zollinie vertragsmäßig festgesetzt werden. Preußen war jedoch bereit, diese Forderung fallen zu lassen, wenn sich die kaiserliche Regierung mit ihm und dem Zollverein oder auch mit Preußen allein über eine längs der ganzen Zollvereinsgrenze zu gewährende Verminderung österreichischer Tarifsätze für dortige Ausfuhrartikel verständigte.[151])

Keiner dieser Vorschläge, von denen der eine oder andere die Grundlage des neuen Vertrages bilden sollte, fand die Zustimmung des Wiener Hofes. Denn es war nicht bloß der Zeitpunkt des Vorrückens der österreichischen Zollinie an die preußische Grenze Krakaus bereits festgesetzt worden[152]), man sah sich auch nicht verpflichtet, dem preußischen Staat irgend eine Entschädigung zu leisten und das gesamte Zollwesen der Monarchie zugunsten der Industrie des deutschen Zollvereines umzuwandeln.[153]) Dies um so weniger, als man ohnehin, im Sinne früherer Abmachungen, gewisse Begünstigungen für den Transithandel durch Krakau einzuräumen gedachte.[154]) Immerhin wollte sich die kaiserliche Regierung einer weiteren handelspolitischen Einigung nicht abgeneigt zeigen[155]), sobald diese unabhängig von der Krakauer Angelegenheit erfolgte. Gab hingegen der Berliner Hof seine Absicht nicht auf, in den Kreis der Beratungen eine Reihe verwickelter Fragen zu ziehen, die weit über die ursprünglichen Wünsche hinausgingen und mit der Einverleibung Krakaus in gar keinem Zusammenhang standen, dann war Metternich be-

reit, die Wiener Konferenz als die Behörde anzurufen, welche die »Relations des trois hautes parties contractantes entre elles« festzustellen hatte.[156])

Nach Möglichkeit suchte aber der Staatskanzler diesen äußersten Schritt und daher Verwicklungen zu vermeiden, um die guten Beziehungen zu Preußen nicht zu trüben; sah er doch in ihnen die einzige Bürgschaft für den Bestand des deutschen Bundes. Als nun das preußische Kabinett den Wunsch zu erkennen gab, daß die Krakauer Sache noch vor dem Zusammentritt der ständischen Reichsversammlung[157]) erledigt werde, zögerte Metternich nicht, an den Berliner Hof noch einmal »mit annehmbaren und versöhnlichen Vorschlägen« heranzutreten. Sie betrafen die Beurkundung der bloß im Notentausch vorläufig gewährten Zollerleichterungen durch ein förmliches Staatsvertragsinstrument und eine von der Krakauer Frage ganz unabhängige Verständigung mit Preußen über folgende Punkte: Zollbestimmungen über den beiderseitigen Verkehr, Erleichterungen des Grenzverkehrs und gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels.[158]) Diese Vorschläge sollten die Grundlage der Unterhandlungen bilden, zu deren Einleitung der Referent in deutschen Angelegenheiten, Baron Werner, nach Berlin geschickt wurde.[159])

Der Antrag hinsichtlich traktatmäßiger Festsetzung früherer Zugeständnisse ließ den preußischen Minister anfangs kalt, da er meinte, daß der Entwurf[160]) nichts enthielte, was Österreich nicht bereits zugesagt, Preußen hingegen jederzeit für ungenügend erklärt habe. Nach einer Rücksprache mit dem Könige bemerkte er jedoch, daß man den Vertrag binnen kürzester Frist unterzeichnen könnte[161]), sobald eine Einigung über den zweiten, weitaus wichtigeren Vorschlag erzielt worden sei. Dieser behagte ihm am meisten; denn er sah in einer derartigen Unterhandlung mit Österreich sowohl die Möglichkeit, vielleicht doch die ersehnte Zollunion anzubahnen, als auch ein ge-

eignetes Mittel, die Aufmerksamkeit des Vereinigten Landtages von der Krakauer Frage abzulenken. Ohne Hinweis auf sie und in aller Form ergriff daher Canitz, wie Metternich es gewünscht, die Initiative.[162])

Es war sonach gelungen, das Berliner Kabinett von der Fortsetzung des unfruchtbaren Streites über das größere oder geringere Maß der Begünstigungen abzubringen, die Österreich anläßlich der Einverleibung des neuen Landesteiles dem preußischen Handel hätte gewähren sollen. Bloß die Anknüpfung einer allgemeinen Unterhandlung zwischen den beiden Staaten über die wechselseitigen Verkehrsverhältnisse kam in Betracht.[163]) Nach Werners Rückkehr erfolgte die abermalige Entsendung eines Spezialkommissärs nach Berlin[164]), laut dessen Instruktion die mit Preußen abzuschließende Konvention die Eigentümlichkeiten des österreichischen Handels- und Zollsystems nicht wesentlich berühren durfte[165]); ferner wurde als zulässig erklärt, getrennte Übereinkommen zu treffen, damit es beiden Regierungen möglich sei, die über den erledigten Teil vereinbarten Bestimmungen sogleich in Wirksamkeit zu setzen.

Aber weder über Zollstipulationen noch über Vorkehrungen gegen den Schleichhandel konnte eine Abmachung zustande kommen. Denn der preußische Minister erklärte, Verhandlungen nur dann anknüpfen zu wollen, wenn er zuvor die Zusicherung erhielte, daß Österreich alle bisher von der Einfuhr ausgeschlossenen Artikel des Zollvereins gegen mäßige Zölle zulassen werde; einer einseitigen Änderung ihres Zollsystems jedoch entschieden abhold, wies die kaiserliche Regierung das Ansinnen Preußens zurück; so blieb man schließlich auf die bloße Frage der Erleichterung des Grenzverkehrs beschränkt. Sie fand ihre Lösung in drei Protokollen, die am 20. und 21. Oktober 1847 in Berlin unterzeichnet wurden[166]) — recht dürftig war also das Ergebnis langwieriger Beratungen, denen Preußen ursprünglich ein viel weiteres Ziel gesteckt hatte;

immerhin zeigte sich Canitz befriedigt, zur großen Genugtuung Metternichs, der die Spannung mit dem Berliner Hof nun endlich beseitigt sah. Sie war jedoch ohne Einfluß auf die Haltung geblieben, die Preußen beobachtete, als das Ausland gegen die Aufhebung des Freistaates Einspruch erhoben hatte.

Ohne Zögern trat Canitz für die Anschauung Metternichs ein, wonach die Schutzmächte nicht bloß politisch, sondern auch völkerrechtlich zur Aufhebung der von ihnen errichteten Republik berechtigt seien. Diese Gründe fanden sich ausführlich in den Rundschreiben der drei Höfe entwickelt, durch welche die Gesandtschaften in die Lage versetzt wurden, die wichtigsten Einwürfe zu widerlegen.[167]) Denn schon hatte die Journalistik ob der Vernichtung des letzten Restes polnischer Selbständigkeit Lärm geschlagen. Dieser Wehruf der öffentlichen Meinung drang in die Kabinette von London und Paris, wo er ein empfindsames Echo fand: in London wegen des Einflusses, den das Polentum auf den englischen Philanthropen ausübte, in Paris wegen politischer Zwecke; war doch Frankreich seit der Julirevolution die Freistätte der Emigranten, damit es hinter dem Aushängeschild des Asylrechtes um so leichter die Absicht verbergen könne, durch Beunruhigung Polens und Italiens die Kaiserhöfe im Schach zu halten. Demnach unterschieden sich die Proteste der beiden Mächte[168]) wesentlich voneinander: der englische verriet bloß Verdruß und der französische enthielt in einer konditionellen Wendung[169]) zwar keine Drohung, aber genug deutliche Winke, die von der Presse auch beachtet wurden. Im übrigen fußten beide Proteste auf der Behauptung, daß der Beschluß vom 6. November 1846 der Wiener Kongreßakte widerspreche und auch durch keine zwingende Notwendigkeit gerechtfertigt erscheine.

Maßvoll, sachlich und entschieden zugleich verteidigten die Ostmächte in gleichlautenden Schreiben[170]) ihr Vorgehen und legten nochmals feierlich die Grundsätze dar,

welche die drei Monarchen im Hinblick auf die Heilighaltung der Verträge bekannten.[171])

Die Kabinette schwiegen, doch die Könige nicht: Louis Philippe und Victoria bezeichneten in ihren Thronreden die Aufhebung des Freistaates als eine offenkundige Verletzung der Verträge.[172]) Hitzige Redeschlachten entbrannten in den Kammern und im Parlament.

Fürst Metternich war keineswegs gesonnen, den neuen Angriff unerwidert zu lassen; von neuem schliff er die Waffe, die er gegen die Westmächte zu schwingen gedachte, indem er eine für sämtliche Regierungen bestimmte Erklärung der drei Höfe über deren Vorgehen entwarf[173]); sie sollte daher auch dem Frankfurter Bundestag mitgeteilt werden, dem er auf diese Weise ein Vertrauensvotum abringen wollte: widerlegt waren dann »die insidiösen Vorspiegelungen französischer Zeitungsschreiber und Legislatoren«, es habe das Verhalten der drei Alliierten den deutschen Kleinstaaten Furcht und Angst vor einer Einbuße ihrer Unabhängigkeit eingeflößt.[174]) Canitz wünschte jedoch, daß die Kundmachung an den Bundestag bloß durch die beiden deutschen Mächte erfolgen und der Zar ihr in aller Form zustimmen sollte. Rußland willigte ein, da es in einem solchen Vorgang die sichere Bürgschaft für ein stetes Zusammengehen Preußens mit den Kaiserhöfen sah; es widerriet jede weitere Erklärung, und zwar schon deshalb, weil es einen gemeinschaftlichen Protest, also eine Annäherung Frankreichs und Englands vermeiden wollte.[175]) Metternich fügte sich.[176]) Die österreichisch-preußische Erklärung gelangte an die deutschen Höfe[177]) und der kaiserliche Präsidialgesandte erhielt einen deutlichen Wink, welche Fassung dem Bundesbeschlusse zu geben sei.[178]) Nach langwierigen Verhandlungen mit den Regierungen[179]) wurde jene Deklaration sowohl wie die Note des russischen Gesandten dem Bundestag vorgelegt, der beide Schriftstücke — das eine mit, das andere ohne Dank — zur Kenntnis nahm und dem Protokoll einverleiben ließ.[180])

Inzwischen war die Polemik über Krakau verstummt.[151]) Wichtigere Fragen beschäftigten England und Frankreich[152]), weshalb sich beide Mächte die Freundschaft der Kaiserhöfe nicht verscherzen durften. Wohl mögen sie auch gefühlt haben, daß gerade sie am wenigsten berechtigt seien, »die Heiligkeit der Traktate« anzurufen, und daß sie große Gefahr liefen. beim Wort genommen zu werden. Denn im Fall der Wiederaufrichtung des Freistaates wäre es eine billige Forderung gewesen, auch andere Schöpfungen des Wiener Kongresses wiederherzustellen[153])

Wohl waren die Ostmächte aus dem Krakauer Streit als Sieger hervorgegangen; ihre Behauptung jedoch, es sei das Völkerrecht nicht verletzt worden, hatte keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden — trotz Artikeln im »Beobachter« und in der »Leipziger Zeitung«[154]), und trotz Bülaus und Perthes' geistreichen Schriften.[155]) Sie durften hingegen ihr Verhalten vom Standpunkt des Naturrechtes verteidigen und also sich darauf berufen, daß das Völkerrecht »nicht aus Verträgen, sondern aus der höheren Macht der Sitte erwachse und nie ein positives, sondern nur ein praktisches sein könne«.[156])

* * *

In Galizien war die Revolution an der Haltung der Bauern gescheitert, das Gift des Kommunismus aber bereits in diese Schichte der Bevölkerung gedrungen. Zahlreiche Gemeinden wollten keinen Ständeunterschied mehr anerkennen; bloß die Regierung galt ihnen noch als berechtigte Autorität. Nicht gelockert, zerrissen vielmehr war das Band zwischen Herrschaft und Untertan; denn dieser verweigerte dem Grundherrn als dem »Todfeind« des Kaisers die Frondienste und erwartete zum Lohn für seine Treue die gänzliche Aufhebung der Urbarialleistungen und die Verteilung der herrschaftlichen Gründe unter die Untertanen. Die Umsturzpartei, die dem Landvolk jenes

Gift eingeimpft hatte, glaubte sicher zu sein, daß der Bauer gar bald die Bajonette gegen sich gerichtet sehen und ihr daher in die Arme eilen werde.[187])

Nun rächte es sich, daß der wiederholte Ruf nach Vermehrung der Truppen unbeachtet geblieben war. Der Erzherzog hatte die Kräfte der Revolution unterschätzt und zu deren Niederschlagung die galizischen Regimenter wohl für ausreichend gehalten, das flache Land aber nicht mit Streifkorps überziehen lassen.[188]) Auch eine Inspektionsreise in die am meisten heimgesuchten Landesteile änderte nichts an der optimistischen Auffassung des Prinzen. Denn er hielt die Gefahr für beseitigt und die Vermehrung der Truppen blieb trotz traurigen Erfahrungen noch immer eine Sache, »worüber — so wurde nach Wien geschrieben — niemand bei Seiner königlichen Hoheit etwas auszurichten vermag«.[189]) Der Erzherzog glaubte die Ruhe und Ordnung wieder herstellen zu können, indem er in den verlassenen Dominien die politischen Agenden erster Instanz provisorisch durch ex offo-Mandatare versehen und die widerspenstigen Gemeinden belehren und ermahnen ließ.[190]) War man doch nach seinem Dafürhalten dem Bauer zu Dank verpflichtet und schon deshalb genötigt, ihm mit Güte zu begegnen.[191]) In Wien huldigte man der gleichen Anschauung und erachtete es trotz vielfachen Bedenken als »ein Glück«, daß sich die Bauern für die Regierung erhoben hatten.[192]) Metternich veranlaßte sogar den Monarchen, die Bevölkerung nicht bloß an ihre Pflicht zu erinnern, sondern »seinen treuen Galiziern« auch in feierlicher Weise zu verkünden, wie sehr er ihren »Biedersinn« und ihre »unerschütterliche« Loyalität anerkenne.[193]) Schon dieses Manifest zeigte, daß der Staatskanzler Besorgnisse hegte, mochte er auch die Fremdmächte des Gegenteils versichern.[194])

Inzwischen war der galizische Landesreferent bei der vereinigten Hofkanzlei, Ritter von Zaleski, nach Galizien entsandt worden, damit er der Wiener Regierung eine

umfassende Darstellung der Verhältnisse liefere und Vorschläge zur dauernden Beruhigung des Landes erstatte.[195]) Seine Berichte sowohl wie die immer kläglicher lautenden Schreiben der Kreishauptleute bestärkten den Staatskanzler in der Ansicht, daß man in Lemberg die Gefahr von allem Anfang an verkannt habe und ihre Tragweite auch jetzt nicht ermesse. Trotz Warnungen war der Erzherzog vertrauensselig geblieben und er hatte, durchdrungen von der Überzeugung, es hege nicht der Adel, sondern einzig und allein die wenig einflußreiche demokratische Partei hochverräterische Gelüste, auch die ihm kurz vor Ausbruch der Unruhen eingehändigten Anzeigen keiner Beachtung gewürdigt.[196]) Schweren Herzens mußte er nun zugeben, daß dem Adel der Plan der Verschwörung bekannt gewesen sei, den aber — so fügte er hinzu — gewiß gar mancher mißbilligt und nur aus Scheu, für keinen guten Polen zu gelten, oder aus Furcht vor Rache nicht verraten habe.[197]) Die Aufdeckung des Verhältnisses Czartoryskis zur Revolution, das auch den aristokratischen Anhang dieses Fürsten in Galizien bloßstellte[198]), verdächtige Güterabtretungen und Wechselschulden des Adels[199]) ließen den Erzherzog vollends den Irrtum erkennen, in welchem er so lange Zeit befangen war.

Auch die Wiener Regierung war nicht frei von Schuld. Sie krankte an den Folgen vieler Unterlassungssünden, vornehmlich an denen einer drückenden fiskalischen Gesetzgebung, der besten Förderin demokratischer Ideen. Schon deshalb verfügte sie über keine kräftige Partei im Lande, die ihr geholfen hätte, die aufsteigende Gefahr zu beschwören. Unter dieser verstand Metternich die große europäische Revolution, die sich in dem galizischen Drama angekündigt hatte[200]), und er hielt das Schlagwort der Wiederherstellung Polens für einen Lockruf der radikalen Partei, die dadurch den Umsturz alles Bestehenden erreichen wollte. Metternich führte sonach, in voller Übereinstimmung mit dem Erzherzog, den Ursprung der galizi-

schen Verschwörung auf ultrademokratische Umtriebe zurück[201]), ohne sich jedoch, wie dieser es tat, über den Umfang der Gefahr zu täuschen. Oft genug forderte er zu strenger Beachtung »der schlechten Chance« auf; seine Stellung war aber, wie er mit Recht bemerken durfte, »eine ganz eigentümliche« und brachte es mit sich, daß er seinen Rat in entscheidenden Fragen der inneren Politik nicht immer geltend machen konnte.[202])

Unter derartigen Verhältnissen hatte nun die Wiener Regierung nicht bloß wie bisher der revolutionären Propaganda entgegenzuarbeiten; sie mußte auch die Wirkungen einer staatsgefährlichen Lehre durch entsprechende Maßregeln auszugleichen trachten. Nach wie vor blieb der Kleinadel infolge seiner nationalen Bestrebungen den Einflüssen der demokratischen Partei zugänglich und er wartete — gedemütigt und erbittert und in steter Angst vor neuen Untaten der Grundholden — nur den günstigen Augenblick ab, noch einmal das Äußerste zu wagen. Das Landvolk wiederum hielt es allem Anschein nach nur so lange mit der Regierung, als sie ihm nicht bloß Vertrauen, sondern auch Furcht einzuflößen wußte; schwand einmal der Glaube an ihre Stärke, dann konnte es verhängnisvoll werden, daß bereits ein Angehöriger des Bauernstandes über fünfzig Gemeinden von sich abhängig gemacht hatte, die ihm blindlings gehorchten.[203]) Abseits lauerten die Verschwörer und harrten bloß eines günstigen Erfolgs ihrer Wühlereien, um in den von Militär fast entblößten mittleren und östlichen Kreisen der Provinz die gleiche kommunistische Bewegung hervorzurufen. Wohl kündeten die Stimmungsberichte, daß ein derartiges Unternehmen gewiß mißlingen und sich der Dreschflegel des ruthenischen Bauers zur Verteidigung der Regierung erheben würde; diese wollte es aber denn doch nicht auf eine Wiederholung der Greuelszenen ankommen lassen, wie sie in Westgalizien stattgefunden hatten; und da nur ein kräftiges militärisches Aufgebot die Umsturzpartei und das Landvolk im Schach

halten konnte, so wurde — ungeachtet der Einwendungen des Erzherzogs[204]) — die Mobilisierung einiger Brigaden und die Entsendung fliegender Kolonnen angeordnet.[205])

Für nicht minder dringlich als diese militärischen Vorkehrungen erachtete man Reformen administrativer Art, hauptsächlich die Regelung der Jurisdiktionsverhältnisse. Schon zu wiederholten Malen war auf den Übelstand hingewiesen worden, daß die Mehrzahl der Dominikalbeamten die Agenden der untersten Instanzen schlecht versehe, weshalb eine gründliche Abhilfe notwendig erscheine; nur schreckte man immer wieder vor einer Antastung althergebrachter Rechte zurück.[206]) Erst infolge der Haltung, welche der Adel während der letzten Unruhen beobachtet hatte, setzte sich die Regierung über alle Bedenken hinweg. In den übrigen Provinzen der Monarchie handelte es sich bloß um eine »mit Vorsicht« herbeizuführende Regelung der Urbarialleistungen, namentlich der Robot, und keineswegs um Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit; in Galizien aber sollte auch diese wesentlich beschränkt werden; denn man schrieb den Ausbruch der weitverzweigten Verschwörung vornehmlich dem Umstande zu, daß sich die Rechtspflege nicht in den Händen von Regierungsorganen, sondern in denen der Grundherrschaft befunden hatte.[207]) Nicht bloß Metternich, auch alle übrigen Mitglieder der Staatskonferenz vertraten die Anschauung, daß die richterlichen Befugnisse der Dominien doch nur im übertragenen Wirkungskreis ausgeübte Hoheitsrechte des Landesherrn seien, die man — um sich »den gefährlichsten Reaktionen« zu entziehen — wieder zurücknehmen müsse. Einstimmig wurde daher erklärt, daß es politisch, finanziell und polizeilich höchst wünschenswert, »ja aus den wichtigsten Staatsrücksichten nirgends mehr als in Galizien« geboten sei, landesfürstliche Bezirksgerichte oder eine ähnliche Einrichtung ins Leben zu rufen.[208]) Diesem Votum gemäß erhielt der Oberste Kanzler die Weisung, dem Kaiser ohne Verzug die entsprechenden Anträge zu unter-

breiten.[209]) Die Einführung landesfürstlicher erster Instanzen war sonach grundsätzlich entschieden.

Eine andere gleich wichtige Frage betraf die Regelung der Urbarialverhältnisse. Man hatte sie vor dem Ausbruche der Unruhen, zu einer Zeit also in Angriff genommen, wo die ständischen Rechte noch Berücksichtigung erheischten.[210]) Nun brachte sie Graf Hartig von neuem zur Sprache, wobei er mit Hinweis auf die sträfliche Haltung des Adels hervorhob, daß eine Erledigung im Sinne der damaligen Anträge wohl nicht erfolgen dürfte.[211]) Denn die Regierung war, seiner Überzeugung nach, dem Bauer Erkenntlichkeit schuldig und schon deshalb verpflichtet, die Angelegenheit nicht mehr den Ständen zu überlassen, sondern selbst in die Hand zu nehmen.[212]) Im Staatsrat drang jedoch Graf Hartig bloß mit dem Antrage durch, daß sich die kompetenten Hofstellen über die Art und Weise äußern sollten, wie die Verhandlung über Feststellung des Nutzeigentums und Einführung von Grundbüchern »einem entsprechenden Ziele« zugeleitet werden könnte.[213])

Die im Auftrage des Kaisers eingesetzte Kommission[214]) erachtete es für angezeigt, daß man die galizischen Landesbehörden mit den Erhebungen betraue[215]) und diejenigen Bestimmungen sogleich erlasse, über die sich ein Sonderkomitee geeinigt haben werde. Graf Kolowrat billigte diese Vorschläge und trat zugleich auch dafür ein, daß man dem Landvolk schon jetzt einige Erleichterungen in den Frondiensten zugestehe.[216])

Ferner war die Umwandlung der Naturalfrone in eine Geldleistung und Lohnarbeit vorgeschlagen und der Kaiser gebeten worden, sie ohne Aufschub zu verfügen.[217]) Graf Kolowrat machte jedoch gegen eine unverzügliche kaiserliche Entschließung mancherlei Bedenken geltend. Der Bauer, so meinte er, würde sie gewiß als »eine Wirkung seines kräftigen Auflehnens« ansehen und gar bald auch andere Schuldigkeiten, selbst landesfürstliche Steuern, drückend und unerschwinglich finden und die Befreiung

von dieser Last durch Trotz zu erzwingen trachten. Kolowrat sprach sich daher nochmals für die Anwendung »imposanter Militärkräfte« aus, die vorerst Ruhe und Ordnung wiederherstellen und dem Gesetze sowohl wie den Behörden Achtung verschaffen sollten. Er teilte zwar die Anschauung der übrigen Kommissionsmitglieder, wonach eine Regelung der galizischen Agrarverhältnisse wohl nicht ohne Einfluß auf die Nachbarprovinzen bliebe; er hielt es aber für kein glückliches Auskunftsmittel, dieser Möglichkeit durch ein kaiserliches Kabinettschreiben vorbeugen zu wollen: nicht bloß Böhmen, Mähren und ein Teil von Niederösterreich, auch das von Slawen bewohnte nördliche Ungarn harre gespannt der Lösung einer großen Frage; erfolge sie, so müsse auch außerhalb Galiziens der Wunsch nach einer gleichen Maßregel laut werden.[218]) Kolowrat empfahl sonach, daß man bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhigere Zeiten abwarte und inzwischen das Gutachten der galizischen Landesregierung einhole.[219])

Da traf Graf Lazanzky in Wien ein. Unter dem noch frischen Eindruck seiner Erlebnisse während einer Inspektionsreise in den westlichen Kreisen der Provinz begründete er die Notwendigkeit von Maßregeln, die teils augenblicklich, teils in kürzester Frist zu ergreifen wären, um dem bedenklichen Zustand der Dinge ein Ende zu machen. Er sprach sich für die Anwendung äußerster Strenge und auch dafür aus, daß man sich die Lösung der Robotfrage nicht »im Sturme« entreißen lassen solle. Zweckmäßig deuchte es ihn, dem Bauer auf andere Weise den Wahn zu benehmen, es sei die Regierung verpflichtet, ihm in Erkenntlichkeit für seine loyale Haltung völlige Robotfreiheit zu gewähren; ein halbjähriger Steuernachlaß erfüllte wohl den gleichen Zweck. Lazanzky prophezeite, daß die kommunistische Gefahr über die gesamte Monarchie hereinbrechen werde, opfere man nicht, um sie hintanzuhalten, »einige hunderttausend Gulden«, wozu allerdings auch die übrigen Provinzen beitragen müßten. Für ebenso unerläßlich hielt

er die Herausgabe eines kaiserlichen Manifestes, das den Untertanen einige Gnadenakte, aber im Falle fortgesetzter Robotverweigerung das Zwangsverfahren in Aussicht stelle; ferner wünschte er, daß dem Bauer nicht alle Hoffnung auf eine weitere Erleichterung seines Loses schwinde; die Kundmachung solle daher auch ankündigen, daß sich die Regierung mit dieser Frage beschäftige.[220])

Metternich und Kolowrat pflichteten dem Grafen Lazanzky in allen Punkten bei[221]), nicht so Baron Kübeck. Dieser war seit jeher ein Gegner »aller schmeichelnden kleinlichen Konzessionen« und ein beredter Anwalt kräftiger legislatorischer und organischer Maßregeln; schon deshalb verwarf er die meisten Vorschläge des galizischen Gubernialvizepräsidenten. Er riet ferner schon aus finanziellen Rücksichten von einem Steuernachlaß ab[222]) und machte zugleich geltend, daß eine derartige Begünstigung im übelsten Sinne gedeutet werden könnte.[223]) Kübeck stimmte auch gegen die Herausgabe eines neuerlichen Manifestes; denn er hielt es nicht für »staatsklug«, den Herrscher in unmittelbare Berührung mit dem Landvolk kommen zu lassen, wodurch — wenn auch unmittelbar — die landesfürstlichen Organe verdächtigt würden. Ebenso glaubte Kübeck, die Gewährung »eines allgemeinen vagen Versprechens« widerraten zu müssen, das ungemessene Hoffnungen zeitigen oder bei eingetretener Enttäuschung die Person des Monarchen bloßstellen könnte.

Die Staatskonferenz billigte einhellig die Vorschläge der Kommission, soweit sie die Feststellung des Nutzeigentums, die Einführung von Grundbüchern und einige den Fronpflichtigen zu gewährende Erleichterungen betrafen. Was jedoch die Umwandlung der Naturalfrone in eine Geldleistung und Lohnarbeit anlangte, erklärte sich die Mehrheit der Stimmen für das Gutachten Kolowrats. Denn man glaubte annehmen zu dürfen, daß diese Frage keineswegs offen bleiben, vielmehr zu endgültiger Entscheidung in einem Zeitpunkte kommen werde, in welchem

ihre Lösung auch im Hinblick auf die übrigen Teile der Monarchie erfolgen müßte.[224]) Bei Erörterung der Maßregeln, zu denen Graf Lazanzky geraten hatte, lehnte die Staatskonferenz den Vorschlag ab, einen Steuernachlaß zu gewähren; hingegen unterbreitete sie dem Monarchen den Entwurf eines Patents, das am 13. April 1846 die kaiserliche Sanktion erhielt.[225]) Es stellte dem Bauer im Falle der Unbotmäßigkeit strenge Strafen in Aussicht und ermahnte ihn, »mit Ruhe und Vertrauen« der Anordnungen für das allgemeine Wohl gewärtig zu sein und sich vor der Hand damit zu begnügen, daß man schon jetzt die Bürde seiner Frondienste durch Beseitigung der ärgsten Mißbräuche etwas erleichtere und ihm auch gestatte, seine Beschwerden gegen die Grundobrigkeit unmittelbar beim Kreisamt vorzubringen.[226])

Inzwischen hatte Erzherzog Ferdinand, durch die Erfahrung endlich gewitzigt, strenge Strafen über die unbotmäßigen Bauern verhängen und auch das standrechtliche Verfahren verkünden lassen.[227]) Somit war der Untertan bereits mürbe gemacht, als das kaiserliche Patent vom 13. April erschien; es enttäuschte ihn gewaltig, da er sich der Hoffnung hingegeben hatte, die Robot infolge der letzten Ereignisse gänzlich aufgehoben zu sehen. Nur die Furcht vor Strafe und die Hoffnung, es würden die weiteren Zugeständnisse wohl ausgiebiger sein, spornten ihn zur Leistung von Diensten an, die er wegen der gespannten Beziehungen zum Gutsherrn weit mehr denn früher als drückende Last empfand.[228])

Der Erzherzog aber wollte noch beizeiten der Möglichkeit vorbeugen, daß die Regierung zuviel gewähre und schließlich genötigt sei, den übrigen Provinzen des Reiches dasselbe einzuräumen. Er bestritt daher in einer Denkschrift[229]) die Notwendigkeit einer gänzlichen Aufhebung des Untertanenverbands und stellte einige Anträge, die dasselbe betrafen, worüber man bereits kraft zweier kaiserlicher Entschließungen die galizische Landesregierung zur

Erstattung eines Gutachtens aufgefordert hatte: bessere Organisierung der ersten Instanzen[230]), Erleichterung in den Urbarialschuldigkeiten[231]), Einführung von Grundbüchern und Verleihung freien Nutzeigentums an den Untertan.[232]) Das Schriftstück gelangte, von Hartig empfohlen, an den Obersten Kanzler, der es jedoch nichts weniger als beifällig aufnahm[233]); denn es offenbarte ihm den schroffen Gegensatz der beiderseitigen Meinungen in der prinzipiellen Beurteilung jener Fragen und ein völliges Verkennen des Umstandes, daß man deren Lösung unter dem Eindrucke blutiger Ereignisse eingeleitet hatte.[234]) Seit den Tagen der Unruhen war wiederholt die Äußerung getan worden, daß der Statthalter seiner Aufgabe nicht gewachsen sei und daher gehen solle[235]); nun aber erschien sein Rücktritt unerläßlich, da sonst an eine Durchführung einschneidender Reformen nicht gedacht werden konnte. Viele Wochen verstrichen indes, bis der Erzherzog den schweren Entschluß faßte und um seine Entlassung bat[236]); diese erfolgte am 2. Juli 1846.

Ferdinand schied mit der Überzeugung aus dem Staatsdienst, daß die Regierung bei Regelung der Untertansverhältnisse gewiß der liberalen Partei Zugeständnisse machen werde. Den Fürsten Metternich aber beschlich die Furcht, es könnte sich in dem russischen Verbündeten der gleiche Argwohn regen; er schrieb daher nach Petersburg, daß keine Abkehr von der bisherigen Richtung, vielmehr eine billige und durch die Staatsraison gebotene Maßregel beabsichtigt sei:[237]) nichts anderes plane man als die Zurücknahme ständischer Rechte, denen der Erzherzog in allzugroßer Vertrauensseligkeit seinen Schutz habe angedeihen lassen.[238]) So lenkte die österreichische Regierung in die Bahn Josefs II. ein, und zwar aus Gründen, die sich wesentlich von denen der damaligen Politik unterschieden; denn bei Wiederaufnahme der unvollendet gebliebenen Agrarreform des Volkskaisers wurden einzig und allein die demokratischen Ideen in Rechnung gezogen. Man ver-

kannte nicht den Einfluß, den sie als Fortschritt der Zeit auf die Geister ausübten, und wollte sie verwerten, insoweit sie im Staatsinteresse entwicklungsfähig erschienen, um sich gleichsam gegen die Auswüchse der Demokratie immun zu machen; eben deshalb wurde die Forderung erhoben, daß die Lösung der Agrarfrage nicht auf Galizien allein beschränkt bleibe, sondern für die ganze Monarchie, mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, erfolge.[239]) Diese gute Absicht ging jedoch während des alten Regimes nicht in Erfüllung.

Der Posten eines Statthalters blieb einstweilen noch frei und es wurde auf Antrag Kolowrats der mährisch-schlesische Landesgouverneur Graf Rudolf Stadion zum außerordentlichen Hofkommissär für Galizien ernannt[240]); er kannte die Eigentümlichkeiten des slawischen Volksstammes und besaß Eigenschaften, die ihn als den geeignetsten Mann zur Übernahme einer wichtigen Mission erscheinen ließen.[241]) Diese bestand in Herstellung eines dauerhaften guten Einvernehmens zwischen Grundherrn und Untertan und in Reform der Verwaltung, wobei die Hofkanzlei durch die Koordinierung Stadions eine Entlastung erfahren sollte.[242]) Der Hofkommissär hatte ferner dem Landvolk den Wahn zu benehmen, es sei die Robot ohne eine vollständige Entschädigung der Dominien aufgehoben und es könnten Erleichterungen ertrotzt werden. Der Instruktionsentwurf gründete sich auf die Bestimmungen der kaiserlichen Resolutionen vom 9. März und 13. April.[243]) Graf Stadion äußerte jedoch den Wunsch, nur die notwendigsten Maßregeln ergreifen und alles übergehen zu dürfen, was die künftige Einrichtung Galiziens entscheidend beeinflussen oder auf die übrigen Provinzen der Monarchie wesentlich einwirken könnte. Er hielt daher die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit für einen

gefährlichen Schritt und empfahl die Schaffung kreisämtlicher Exposituren und einer Gendarmerie als den besten Ersatz landesfürstlicher erster Instanzen, gegen die er auch finanzielle Bedenken geltend machte.[244]) In der Robotfrage äußerte Graf Stadion die Anschauung, man solle ruhigere Zeiten abwarten und zunächst einen Übergang vorbereiten, daher unverzüglich die Anerkennung des Nutzeigentums des Bauers aussprechen, die Einführung womöglich einfacher Grundbücher anordnen und in einem kaiserlichen Patent erklären, daß die freiwillige Ablösung der Fronen gestattet sei[245]); entschieden widerriet er eine zwangsgesetzliche Maßregel, die gewiß einen zweiten, nicht minder blutigen Rückschlag zur Folge hätte.[246])

Bei Erörterung dieser Vorschläge im Staatsrat wurde gegen die vorläufige Errichtung kreisämtlicher Exposituren und einer Sicherheitswache kein Einspruch erhoben; in betreff der Verleihung des Nutzeigentums jedoch erachtete man es wegen der schwierigen Rechtsverhältnisse für geboten, zunächst den Stand des untertänigen Besitzes genau bestimmen zu lassen. Ebenso hielt man in der Robotfrage daran fest, einstweilen nichts weiteres zu verfügen; ihre Regelung sollte erst nach Genehmigung der Anträge erfolgen, welche die Hofkanzlei kraft einer kaiserlichen Entschließung vom 26. Mai über die freiwillige Ablösung der Fron- und Zehentrechte in den übrigen Provinzen des Reiches zu stellen hatte.[247]) Die Resolution des Monarchen lautete im Sinne des staatsrätlichen Gutachtens, wonach der Instruktionsentwurf einige wesentliche Abänderungen erfuhr.[248])

Graf Stadion fand bei Antritt seines Postens die Ruhe im Lande nur scheinbar wieder hergestellt; Militär und strenge Maßregeln erhielten sie aufrecht. Gezwungen kam der Bauer seinen Verpflichtungen nach und immer gereizter wurde seine Stimmung gegen den Grundherrn. Dieser war ebenfalls erbittert, weil das Patent vom 13. April sein Einkommen verkürzte und seinen Einfluß auf den

Untertan fast gänzlich beseitigte. In dem langsamen Gang der Untersuchungen und Prozesse sah er nicht das Streben nach unparteiischer Gerechtigkeit, sondern die Scheu vor tatkräftigem Auftreten. Selbst im Osten der Provinz begann es zu gären; einzelne Gemeinden verweigerten die Frondienste, während der Adel dem russischen Nachbar die größeren obrigkeitlichen Machtbefugnisse neidete. Die Feinde der Regierung aber ruhten nicht und schürten von neuem die allgemeine Erregung. Eine dauernde Beruhigung, so hieß es in den Stimmungsberichten, sei nur im Falle baldiger Ablösung der Robot möglich.

Stadion blieb trotzdem bei seiner Meinung. Er hielt die Robot für eine naturgemäße und der Arbeitskraft des Bauers entsprechende Leistung; nicht sie, sondern die Höhe und ungleiche Verteilung der Lasten und deren Mißverhältnis zum Ertrage der pflichtigen Grundstücke sah er als die eigentliche Ursache des Übels an.[249]) Er empfahl daher zu dessen Behebung die schon von Kaiser Josef II. geplante Regelung der Fronen und Giebigkeiten nach Maßgabe des Bauernguts[250]), wobei er im Hinblick auf die Landesverhältnisse die Hälfte des Reinertrages als Maßstab der untertänigen Leistungen vorschlug.[251]) Er wollte es ferner den einzelnen Untertanen und auch ganzen Gemeinden überlassen, sich innerhalb einer bestimmten Frist entweder für die früheren oder die neugeregelten Schuldigkeiten zu entscheiden, da diese nicht jedem als die leichtere Bürde erscheinen mußten.[252])

Graf Stadion bezweckte mit der von ihm angeregten Reform, die einer künftigen Verfügung über Reluierung und Ablösung der Robot keineswegs vorgriff, den Ausgleich der Gegensätze und die Erlösung des Landvolkes aus trostloser Verarmung. Er verschloß sich allerdings nicht der Einsicht, man werde eines Tages die Feudallasten überhaupt abschaffen müssen; nur wollte er vorerst die Untertanen sozial emporheben und zu rechtlichen Eigentümern der Grundstücke machen, die sie seit den

letzten Regierungsjahren Josefs II. wohl tatsächlich, aber ohne die Befugnis zu eigen hatten, frei damit zu schalten.[253]) Stadion riet daher, daß man die bisherigen Einschränkungen widerrufe[254]), demgemäß auch die Dominien von der gesetzlichen Unterstützungspflicht losspreche[255]) und dem Bauer unverzüglich das Verfügungsrecht über den uneingekauften Rustikalgrund mit dem Vorbehalte einräume, daß eine Einschuldung bloß bis zu einem Drittel des Wertes gestattet sei; er äußerte auch den Wunsch, zunächst die Grundherren, das heißt die Stände, einzuvernehmen.

Der Kaiser verfügte die Einsetzung einer Kommission, die unter dem Vorsitz des Grafen Hartig die Anträge Stadions zu prüfen hatte.[256]) Sie sprach sich für die Verleihung des Nutzeigentums aus, die sie jedoch nicht von der Zustimmung der Dominien abhängig machen wollte[257]); sie erklärte ferner, daß die Einschuldung auch bis zu zwei Dritteln des Wertes erfolgen könnte[258]); denn die wenigsten teilten die Befürchtung Stadions, es würde dadurch gar bald der größte Teil der Bauerngüter in Judenhände geraten.[259])

Wesentliche Meinungsunterschiede ergaben sich bei Erörterung der Robotfrage. Graf Stadion hatte einen Ausgleich beabsichtigt, als er die Anerkennung des Nutzeigentums und das Erlöschen der obrigkeitlichen Unterstützungspflicht in Antrag stellte; ebenso wollte er, daß die Herabsetzung der Robot durch verbesserte Arbeit und festgesetzte Leistung aufgewogen werde; stillschweigend überging er daher die Entschädigungsfrage.[260]) Der Oberste Kanzler hingegen bejahte sie.[261]) Er nahm den 30% übersteigenden Ausfall als das Maß der Vergütung an, die dem Grundherrn in Form einer entsprechenden jährlichen Rente gewährt werden sollte. Der Präsident der Hofkammer, Baron Kübeck, billigte zwar den Plan Stadions, nur wollte er nicht, daß man die Finanzen in Mitleidenschaft ziehe[262]); schon deshalb erklärte er sich gegen die Entschädigung der Dominien; erfolgte eine solche, dann mußte, seiner

Ansicht nach, die Provinz dafür aufkommen.[263]) Graf Hartig, der auf Seite des Obersten Kanzlers stand, wollte der österreichischen Regierung den Vorwurf ersparen, »daß sie rücksichtslos in ein von ihr bisher anerkanntes Besitzrecht eingreife und schon a priori eine jede Möglichkeit billiger Entschädigung für die nunmehr eintretende Beschränkung ausschließe«[264]): anderseits leuchteten ihm die Gründe ein, die Kübeck gegen eine weitere Belastung der Finanzen ins Treffen geführt hatte, weshalb er folgenden Mittelweg vorschlug: man verfüge unverzüglich die Robotreduktion und gestatte gleichzeitig, daß die Frage, ob und wie die Entschädigung der Grundherren aus Landesmitteln stattzufinden habe, bei den Ständen zur Verhandlung gelange; nicht der Staat, sondern die Provinz leiste die Vergütung; die Regelung der Robot dürfe ferner keine Herabsetzung der Grundsteuerquote zur Folge haben und nur in der Urbarialsteuer behalte man sich einen angemessenen Ausgleich vor. Es wurde kein Widerspruch erhoben und auch der übrige Teil des Stadionschen Planes mit unwesentlichen Abänderungen angenommen.[265])

Hinsichtlich der Form, in welcher die zu erlassenden Bestimmungen veröffentlicht werden sollten, stimmten sämtliche Mitglieder der Kommission für die Kundmachung durch Kreisschreiben; denn man hegte Sorge, daß ein Patent Aufsehen und »in der ganzen Monarchie Hoffnungen und Wünsche unter den Bauern« erregen könnte, »während die Zirkularien in Galizien publiziert und nicht so in anderen Provinzen verbreitet werden«.[266])

Graf Hartig entwarf dem Gutachten der Kommission gemäß das kaiserliche Handschreiben.[267]) Ein Hinweis auf die Verhandlung, welche die Erleichterung und Förderung der Fronablösungen in den übrigen Provinzen der Monarchie betraf, fand nicht statt, da sie die Beschlüsse hinsichtlich Galiziens schon bei ihrem Erscheinen zu einem bloßen Provisorium gestempelt hätte[268]); denn sie sollten

die gesetzliche Grundlage der Robot bilden, an der es bisher gebrach, und man glaubte auch sicher zu sein, daß es in Galizien noch lange nicht zu einer Ablösung der untertänigen Leistungen kommen werde. Erwies sich aber eine solche als notwendig und zugleich möglich, dann schlossen die Bestimmungen sie nicht aus, die vor der Hand nur mit Rücksicht auf die außergalizischen Länder beabsichtigt waren.[269])

Das Protokoll und der Entwurf des Handschreibens gelangten an die Staatskonferenz, die sich mit sämtlichen Vorschlägen Hartigs einverstanden erklärte. »Sie tragen — so hob Kolowrat in seinem Votum lobend hervor — das Gepräge einer versöhnenden, die streitigen Interessen ausgleichenden Verfügung, deren Zielpunkt kein anderer ist, als den Ackerbauer Galiziens auf jene Stufe des Wohlseins zu erheben, auf welche der Untertan in Böhmen und Mähren durch die weisen Gesetze der Vorfahren Eurer Majestät gestellt worden sind.«[270]) Am 12. November 1846 erfloß die kaiserliche Entschließung, die Graf Stadion am 25. desselben Monats kundmachen ließ.[271])

Man durfte keineswegs hoffen, daß die neue Maßregel begeisterten Beifall des Bauers finden und den Adel befriedigen werde.[272]) Schier zehn Monate lang hatte der Untertan erwartet, daß man ihn jeder Schuldigkeit entheben werde; nun erfuhr er, daß der Kaiser zwar deren Erleichterung, aber zugleich die Aufrechthaltung der Geldzinse, Getreideschüttungen und anderer Leistungen angeordnet habe, die manchem Untertan schwerer fielen als die reduzierte Robot. Weitere Gründe der Unzufriedenheit waren: die zwangsweise Ausmessung der Arbeit nach einem bestimmten Tagwerk; das Verfahren bei Festsetzung der Schuldigkeiten; die Ungleichheiten, die sich aus der Klasseneinteilung ergaben; die Ausschließung der Kleinhäusler und Inleute von jeder Erleichterung; die Sorge vor einer Erhöhung der Steuer; die Ungewißheit, ob nach Beendigung der Verhandlungen die angekündigte Erleichte-

rung auch wirklich eintreten werde. Die Einräumung des Nutzeigentums und die damit verknüpften Rechtswohltaten brachten keinen sonderlichen Eindruck hervor. Der Bauer war enttäuscht und die Kreisämter vermißten den früheren blinden Gehorsam; oft genug mußten sie widerspenstige Gemeinden mit Hilfe des Militärs zur Robotpflicht verhalten.

Der Adel hingegen sah in der Regulierung eine Begünstigung der Untertanen und einen gewaltsamen Eingriff in seine Eigentumsrechte. Die Höhe des Verlustes, die Verminderung der Zugrobot, die Ungleichheit in den Ergebnissen der Regulierung, die Mangelhaftigkeit der Steueroperate von 1789 und 1820, der Umstand, daß man weder die Gegenleistungen einzelner Herrschaften an die Untertanen, noch bei Bestimmung der Robotschuldigkeit die Nebenabgaben der Bauern berücksichtigt hatte[273]), dies alles schmälerte das Einkommen des Adels und man versagte ihm dennoch die volle Entschädigung und stellte ihm bloß einen teilweisen und dabei sehr zweifelhaften Ersatz in Aussicht.

Graf Stadion hielt es für eine verlorene Mühe, den Adel jemals umzustimmen, und es handelte sich nach seiner Überzeugung bloß darum, »ihn unschädlich zu machen«, indem man ihm das Vorrecht entziehe, von der Militärdienstpflicht befreit zu sein, und die Teilung landtäflicher Güter beschränke.[274]) Das Landespräsidium brach gleichfalls über den Adel den Stab und führte die Annäherungsversuche, die hie und da stattfanden, auf die Absicht der Grundherren zurück, die Urbarialregulierung entweder zu hintertreiben oder mindestens zu verzögern. In diesem Sinne deutete man auch eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Eingabe der Grundherren, in der jene Reform zwar als notwendig und gerecht anerkannt, aber zugleich auf ihre Mängel hingewiesen wurde. Die Edelleute erklärten sich bereit, zur Beseitigung der Übelstände mitzuwirken, weshalb sie den Kaiser baten, daß er entweder

einen außerordentlichen Landtag einberufe oder einer abzusendenden Deputation Zutritt gewähre.[275]) Der Gubernialpräsident leitete diese Eingabe mit der dringenden Aufforderung an den Obersten Kanzler, eine abschlägige Antwort zu erteilen, da selbst das kleinste Zugeständnis die Ruhe der Provinz von neuem gefährden würde.[276])

Anders dachte Graf Inzaghi, der sich keineswegs verhehlte, daß die Reform viele und große Gebrechen aufweise.[277]) Um sie nicht länger und bis zur Vollendung des stabilen Katasters hinauszuschieben, war trotz seinen Mängeln der provisorische Kataster zum Maßstab des Grundertrages genommen worden; der Oberste Kanzler hatte sich, allerdings unter einem gewissen Vorbehalte[278]) und in der Erwartung damit einverstanden erklärt, daß bei Durchführung der Regulierung ein Ausgleich der Unzukömmlichkeiten stattfinden werde. Er vermißte einen solchen, tadelte die Klasseneinteilung[279]) und kam nochmals auf die Entschädigungsfrage zurück: er bezeichnete es als krasse Ungerechtigkeit, daß man den Grundherren die entfallende Robot[280]), also einen Teil ihres Vermögens nicht ersetzen wolle, das doch nach österreichischem Privatrecht selbst zu öffentlichen Zwecken und zum allgemeinen Wohle nicht ohne Entschädigung des Eigentümers eingezogen werden dürfe. Graf Inzaghi fand daher die Eingabe der Grundherren billig und zulässig und sogar im Interesse der Regierung einer Beachtung wert; nur schlug er vor — da ihm weder die Einberufung eines Landtags, noch die Entsendung einer Deputation ratsam erschien —, daß ein Komitee der Kofkanzlei den Gegenstand, und zwar mit Zuziehung einiger Kreishauptleute und Gutsbesitzer, erörtern und andere Mittel zur Erleichterung der Untertanen beantragen sollte[281]); das Landespräsidium müßte die Richtigstellung der Ergebnisse der den Dominien übertragenen Aufnahme der untertänigen Grundstücke bis zu dem Zeitpunkt aufschieben, wo die kaiserliche Resolution über die Komiteebeschlüsse erflossen sei.[282])

Der beliebte Grundsatz, »es muß etwas geschehen«, war befolgt, aber leider — wie es sich zeigte — der richtige Weg nicht eingeschlagen worden. Diese Erkenntnis äußerte sich zunächst in Klagen gegen den Obersten Kanzler. Am meisten erbost war Graf Hartig, der an Kolowrat schrieb, daß in der peinlichen Robotsache vor allem »ein geregeltes Geschäftsverfahren« nottue; es gehe nicht mehr an, daß Graf Inzaghi sie präsidialiter behandle.[283]) Den Ausführungen Hartigs gemäß stellte Graf Kolowrat zwei Anträge, die der Kaiser am 3. und 6. März 1847 genehmigte: fortan mußten sämtliche Stücke, die Galizien und Krakau betrafen, an die Staatskonferenz geleitet und dort einem engeren Komitee zugewiesen werden, dessen Vota sodann bei den übrigen Mitgliedern der Staatskonferenz zu zirkulieren hatten; ebenso erfolgte für dieselben Agenden die Einsetzung einer permanenten Kommission bei der Hofkanzlei.[284])

Als erstes Geschäftsstück wurde dem engeren Ausschuß der Staatskonferenz das Referat des Obersten Kanzlers übergeben. Einstimmig wurde als unzulässig erkannt, dem Ersuchen der Edelleute in der von Inzaghi vorgeschlagenen Weise zu willfahren, und ausdrücklich erklärt, daß die Aufrechthaltung der kaiserlichen Entschließung »in ihrer Grundmaxime«[285]) eine »Ehrensache« der Regierung und eine politische Notwendigkeit sei. Immerhin verschloß sich das Komitee nicht der Einsicht, daß gewisse, jedoch nicht einschneidende Zugeständnisse, nämlich die Aufhebung der Klasseneinteilung und der Verpflichtung zur Wahl zwischen den früheren und den regulierten Schuldigkeiten[286]), sowie eine Abänderung der Bestimmungen über Zugrobot[287]) und Kleingaben[288]) erfolgen müßten. Ferner wurde auf die Eigentümlichkeit der galizischen Urbarialverhältnisse hingewiesen, wonach die Schuldigkeiten nicht ausschließlich als Äquivalente für die Überlassung der obrigkeitlichen Grundstücke angesehen werden durften; es war zwischen der privatrechtlichen Leistung

für den Genuß des untertänigen Grundbesitzes und einer öffentlichen Abgabe, also einer Gebühr zur Bestreitung des obrigkeitlichen Aufwands für öffentliche Zwecke[289]) zu unterscheiden.[290]) Es wurde daher beantragt, daß man den Untertanen diesen zweiten Teil der Schuldigkeit[291]), den Grundherrschaften aber die entsprechenden Verpflichtungen erlasse[292]) und diese Verfügungen nicht unverzüglich treffe, sondern vorerst das Gutachten der Landesbehörde einhole.

Am 17. April 1847 erfloß, diesen Vorschlägen des Konferenzkomitees gemäß, die kaiserliche Entschließung[293]), die sich von der früheren hauptsächlich darin unterschied, daß sie die Frage offen ließ, wie die künftige Robotschuldigkeit auf die einzelnen untertänigen Grundbesitzer umgelegt werden sollte.[294])

Inzwischen hatten auch andere Dominien Beschwerde gegen die Robotregulierung erhoben und um deren Verschiebung bis zur Vollendung des stabilen Katasters gebeten.[295]) Ebenso äußerte Erzherzog Karl »als Glied der regierenden Familie und Grundherr in Galizien« freimütig seine Meinung über die Mängel der Reform[296]); er hielt es für ein Gebot der Notwendigkeit, daß man die Durchführung der Maßregel aufschiebe und die zwangsweise Ablösung der Fronen und Giebigkeiten ins Auge fasse[297]), da nur sie »den Anlaß zum Bauernkriege« beseitigen könnte.

Dieselbe Maßregel war schon früher empfohlen worden[298]) und nun bedauerte es so mancher, daß man sie fallen gelassen hatte.[299]) Von allen Seiten bestürmt, wollte man sich dennoch nicht zur Umkehr entschließen; spöttischer Tadel traf die Hofkanzlei, die den Antrag des Landesguberniums befürwortete, das in den übrigen Provinzen bereits kundgemachte Dekret vom 18. Dezember 1846 ohne Verzug und mit einigen unwesentlichen Abweichungen auch auf Galizien und die Bukowina auszudehnen.[300]) Während Graf Hartig in seinem Votum voll beißender Ironie der Hofkanzlei etwas am Zeuge flicken wollte[301]), bemerkte

Fürst Metternich mißfällig, daß sie die jeweilige »Lieblingsidee« des galizischen Guberniums sich stets zu eigen mache und dabei die gegebenen Verhältnisse nicht in Erwägung ziehe, weshalb derartige Pläne füglich scheitern müßten. »Höchst gefahrvoll ist es aber — mit diesen Worten schloß er seinen Tadel —, wenn die Berichtigung solcher Wagnisse dem höchsten Regierungszentrum vorbehalten bleibt!« Der Vorschlag der Hofkanzlei wurde einstimmig abgelehnt und eine kaiserliche Entschließung erwirkt, kraft deren die Ablösung der Fronen und Zehentschuldigkeiten erst nach erfolgter Urbarialregulierung in Angriff zu nehmen war.[302])

Auch das Verhalten des galizischen Guberniums war einer Kritik unterzogen worden; diese lautete noch strenger, als die Regierung den Kreisberichten entnahm, daß man sie falsch informiert und zu Bestimmungen verleitet habe[303]), die nun eine Berichtigung und Ergänzung der kaiserlichen Resolution vom 17. April erheischten.[304])

Schon zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten war es als eine dringende Notwendigkeit hingestellt worden, dem bisherigen Provisorium ein Ende zu machen und die Leitung der Provinz in kräftige Hände zu legen.[305]) Nach langwierigen Beratungen[306]) erfolgte am 21. April die Ernennung des Grafen Franz Stadion zum Statthalter von Galizien.[307]) Der Oberste Kanzler zollte ihm das höchste Lob: er gelte als hervorragende Arbeitskraft, kenne die Provinz und ihre Einrichtungen aus eigener Anschauung[308]), »sei im Besitze einer Herrschaft daselbst gewesen«(!) und berechtige zu der Erwartung, »daß es ihm gelingen werde, eine Verschmelzung dieses Landes mit den übrigen Teilen der Monarchie in den Interessen und Gesinnungen seiner Bevölkerung zu bewirken«. Die Ernennung, ja selbst die neuerliche bloß provisorische Verwendung seines Bruders Rudolf bis zur Durchführung der Urbarialregulierung wäre zwar den meisten Mitgliedern der Staatskonferenz weitaus lieber gewesen[309]); denn sie kannten den Gouverneur des

Küstenlandes als den erbittertsten Gegner des herrschenden Regimes. Das eine sowohl wie das andere unterblieb jedoch, weil sich der Monarch auf Veranlassung Inzaghis gegen ein weiteres Interim und bereits für die Berufung Franz Stadions entschieden hatte.

Wie sehr es diesem ernst war, in dem entlegenen Winkel der Monarchie gründlich aufzuräumen und dennoch in versöhnlichem Sinne zu wirken, erhellte aus zwei Denkschriften, die er dem Kaiser am 27. Mai unterbreitete.[310]) Er schilderte darin die trostlose Lage der Provinz, die Ohnmacht und Zerfahrenheit der Behörden. Er hielt »ein ruhiges Regieren« für ein Ding der Unmöglichkeit, so lang die Hetzer und Wühler noch im Lande weilten; er beantragte daher, um nicht durch Erschießen oder Hängen Märtyrer zu schaffen, die Ausweisung der Unruhstifter: »Algier, Amerika — so meinte Stadion — dürfte für solche Leute Raum bieten.« Anderseits empfahl er die Begnadigung der zahlreichen Häftlinge[311]), damit endlich der bange Zweifel über deren ferneres Schicksal sowohl wie die allgemeine Erbitterung über ein vermeintliches Unrecht schwinde und die Regierung durch einen Akt der Großmut ihre Stellung kräftige. Stadion wies ferner darauf hin, daß die politische Verwaltung Galiziens »desorganisiert« und der Einfluß der Beamten groß und unheilvoll sei; er wünschte daher — wohl veranlaßt hiezu durch die Adelspartei — eine Erweiterung seines Wirkungskreises in der Weise, daß er unbotmäßige und schädlich oder nicht entsprechend wirkende Beamte schneller als auf dem bisher gesetzlichen Wege versetzen oder ihres Dienstes entheben könnte.[312])

Das Komitee, welches die Denkschriften Stadions zu prüfen hatte[313]), erklärte sich gegen die zwei ersten Anträge: der eine widersprach dem Auswanderungspatent, wonach man Inländer nicht ausweisen durfte[314]); der andere wurde mit Berufung auf die zu erlassenden Organisierungsmaßregeln abgelehnt und bloß der dritte gebilligt.[315]) In der

Kommission, der er zugezogen wurde, brachte Stadion auch die Urbarialregulierung zur Sprache[316]); er empfahl aus Billigkeitsrücksichten den gemeindeweisen Abzug des Katastralwertes der Kleingaben.[317]) Man fand dagegen nichts einzuwenden und meinte sogar, daß Stadion unter gewissen Bedingungen ermächtigt werden könnte, in diesem Sinne vorzugehen.[318]) Nachträglich stieg aber dem Grafen Hartig das Bedenken auf, ob es denn angehe, daß man neuerdings die früheren kaiserlichen Entschließungen umstoße[319]), die Grundlage der Regulierung ändere und dadurch die Behörden sowohl wie die Dominien und Gemeinden vollends irre mache. Er bestritt auch, daß jene Proposition »das Geschäft« beschleunigen würde, hielt vielmehr das Gegenteil für gewiß[320]); vornehmlich deshalb bat er den Kaiser, sie fallen zu lassen, obwohl er sich sagen mußte, daß sie billig und gerecht sei. Durften doch, wie es in seinem Votum hieß, »bei der im Zuge begriffenen Robotregulierung in Galizien die Ansprüche der Gerechtigkeit überhaupt nicht auf der Goldwage abzuwägen sein; denn die ganze Maßregel ist nicht aus Forderungen des Rechtes, sondern aus der Erkenntnis politischer Opportunität hervorgegangen, in welch letzterer Beziehung die möglichste Beschleunigung des Resultates die absolute Bedingung zur Erreichung des Zweckes ist und daher alles, was die Sache verzögert, vermieden werden soll«[321]). Nichts konnte die Regierung trefflicher kennzeichnen als dieser Ausspruch, mit dem Graf Hartig unbewußt auch das Verdammungsurteil über das geplante Reformwerk gefällt hatte.

Der Kaiser entschied den Komiteebeschlüssen und dem Nachtragsvotum des Grafen Hartig gemäß[322]) und beauftragte Stadion, »ohne Verzug« seinen neuen Posten anzutreten. Dem neuen Statthalter konnte bereits bei seiner Ankunft in Lemberg[323]) das Kommissionsreferat über die Urbarialregulierung vorgelegt werden.[324]) Es enthielt folgende Bestimmungen: Aufhebung der Klasseneinteilung

und Umlegung der nach der Grundsteuer zu ermittelnden Robot auf jeden Rustikalgrundbesitzer im Verhältnis seiner individuellen Steuerschuldigkeit[325]); Eintritt der Zugrobot bei einer noch geringeren als der von Rudolf Stadion festgesetzten Steuer[326]); Verpflichtung zur Wahl zwischen den alten und neuen Schuldigkeiten[327]); Umwandlung der Kleingaben in Frone durch freiwilliges Übereinkommen.

Die ständischen Mitglieder der Kommission hatten einen anderen Modus der Robotbemessung, und zwar nur deshalb vorgeschlagen, um die Durchführung der Reform ins Endlose zu verzögern.[328]) Immerhin fand ihn Graf Stadion der Beachtung wert; er wandte sich an die Kreishauptleute, denen er zugleich mitteilte, wie die Sache am besten beschleunigt und vereinfacht werden könnte.[329]) Sämtliche Kreishauptleute billigten das vom Statthalter empfohlene Verfahren, das im August 1847 »im Prinzip für ausführbar und rätlich« erklärt und somit sein Vollzug zum Beschluß erhoben wurde.[330]) Zu ganz entgegengesetzten Anschauungen jedoch bekannten sich einige Grundherren, die über dieselbe Frage zwei Denkschriften eingeschickt hatten.[331])

Ratlosigkeit bemächtigte sich des Guberniums, das gleich der Wiener Regierung unentschlossen hin und her schwankte. Graf Stadion wartete bloß die Ankunft des neuernannten zweiten Gubernialpräsidenten[332]) ab, um den Gegenstand wiederum in Erwägung zu ziehen. Das Ergebnis dieser Konferenz, die am 20. September stattfand, war die Rückkehr zu dem Beschluß der Kommission vom 16. Juni[333]), deren übrige Vorschläge gleichfalls zur Annahme gelangten. Das Gubernialreferat hatte noch zwei Leidensstationen zu passieren: das Hofkanzleikomitee und die Staatskonferenz. Hofrat Zaleski äußerte einige Bedenken, vor allem sein lebhaftes Bedauern, daß man nicht, um den vielfachen Schwierigkeiten zu entgehen, den ursprünglichen Plan gänzlicher Ablösung der Robot wieder aufgegriffen habe; nun erübrige nichts als die Billigung sämtlicher Vorschläge.

Diesem Votum pflichteten die übrigen Stimmen bei. Auch das Komitee der Staatskonferenz empfahl die Annahme, mit dem Zusatz jedoch, man solle den Gemeinden das Recht einräumen, sich innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich für eine andere Verteilungsart der Robotschuldigkeiten zu entscheiden.[334]) Der Monarch resolvierte in diesem Sinne und Graf Stadion erhielt, einer Anregung Hartigs gemäß, die Weisung, einen Patententwurf vorzulegen, »damit — so heißt es in der kaiserlichen Entschließung — dem Untertan kein Zweifel gestattet bleibe, daß diese Bestimmungen wirklich Mein Wille seien.«[335])

Ein tüchtiger Anlauf, dann Unentschlossenheit und schließlich eine halbe Maßregel — das kennzeichnet die Haltung der Regierung nicht bloß in der Robotfrage, sondern auch in der Gerichtsreform. Wohl hatte der Hofkommissär Graf Rudolf Stadion einiges verfügt, um der Anarchie zu steuern, die in der Rechtspflege eingerissen war: die Verbesserung der Stellung der Mandatare, denen die obrigkeitliche Amtsverwaltung oblag[336]); die Errichtung einer landesfürstlichen Sicherheitswache[337]); die Vermehrung des Personals der Kreisämter, deren Arbeitsgebiet sich infolge des Umstandes stetig erweiterte, daß sie die Untertansbeschwerden fortan mit Umgehung der Dominien erledigen mußten, und die kreisämtliche Bestätigung der Ortsrichter, wodurch man die Gemeinden vollends dem grundherrlichen Einflusse entzog.[338]) Landesfürstliche erste Instanzen jedoch wurden nicht ins Leben gerufen, obwohl das Gegenteil schon grundsätzlich entschieden war.[339]) Graf Rudolf Stadion hatte bloß im Sinne seiner Instruktionen[340]) die Bestellung von Kreiskommissären und Exposituren als einen Ersatz jener Institution angeordnet[341]), deren Errichtung übrigens den Widerruf einer Bestimmung des Patents vom 13. April 1846 bedingt hätte, wonach die Kreisämter als erste Instanz in Urbarialangelegenheiten entscheiden mußten. Graf Rudolf Stadion gab auch zu bedenken, daß

die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eine »moralische« Wirkung auf die übrigen Provinzen ausüben und die Finanzen stark belasten würde.[342]) Allerdings sah er ein, daß für eine bessere Pflege der Justiz »etwas geschehen« müßte; denn die Verfügung über Regelung des Mandatariatswesens war, wie er gestand, »nur eine durch die momentanen Bedürfnisse der Zeit und des Landes hervorgerufene Palliativmaßregel«. Er nahm sich daher eine frühere kaiserliche Entschließung zur Richtschnur, wonach an der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht gerüttelt werden durfte und nur für ihre bessere Verwaltung zu sorgen war.[343]) Um diesen beiden Forderungen zu entsprechen, beantragte er einerseits die Organisierung obrigkeitlicher Wirtschaftsämter[344]) und anderseits die Einführung unabhängiger, von der Regierung bestellter Justiziäre, denen in jedem Kreis ein »Landrat« präsidiere, und die Übertragung der Jurisdiktion der Landrechte auf Kreisgerichte[345]), denen auch die Streitsachen zwischen Dominien und Untertanen zuzuweisen wären.[346])

Die Kommission, die über diese Anträge ihre Meinung abzugeben hatte[347]), empfahl dem Monarchen, daß er die beteiligten Hofstellen zur Äußerung auffordere und ihnen die Hauptpunkte der künftigen Errichtung erster Instanzen andeute, ehe die Staatskonferenz die Eingabe des Hofkommissärs in allen ihren Einzelheiten prüfe und erörtere.[348]) Diesem Votum und den weiteren Ausführungen der Kommission gemäß entwarf Graf Kolowrat folgende Normen: Ernennung von je acht bis zehn Justiziären auf dem flachen Land für jeden Kreis, die in Bagatellsachen entscheiden sollten[349]); Bestellung der Magistrate der Stadt- und Marktgemeinden zu Justizämtern[350]); vereinigte Zivil- und Kriminalkreisgerichte statt der bisherigen Landrechte und Kriminalgerichte und zugleich als zweite Instanz in den von den Justiziären erledigten Rechtssachen[351]); konzentrierte Distriktsobrigkeiten für die politische Verwaltung und die Steuereinhebung.[352])

Der Kaiser genehmigte diese Bestimmungen, welche die Grundlage der Organisierung erster politischer und gerichtlicher Instanzen bilden und worüber die Hofstellen eingehende Vorschläge erstatten sollten.[353]) Er genehmigte ferner die von Rudolf Stadion in Ansehung der Mandatare und Ortsrichter getroffenen Maßregeln und ließ einer Anregung Hartigs zufolge die Frage in Erwägung ziehen, »ob dem in Galizien weit gefährlicher als anderswo eingetretenen Mißbrauche der Patrimonialgewalt auch für die Zukunft durch diese oder etwa sonstige Verfügungen vorgebeugt werden könne«.[354])

Am 1. Juli 1847 wurden die Gutachten des galizischen Hofkanzleikomitees und der Hofstellen nach Lemberg geschickt.[355]) Sie blieben dort unerledigt liegen, obwohl Franz Stadion selbst, während seiner Anwesenheit in Wien, auf »die hohe Dringlichkeit einer schleunigen a. h. Entschließung« aufmerksam gemacht hatte. Einzig und allein von der Robotfrage in Anspruch genommen, fand der Statthalter nicht Zeit, sich auch mit dem neuen, dickbäuchigen Einlauf zu beschäftigen.[356]) Demnach trat die Notwendigkeit, die Robot zu regulieren, »das heißt« — wie Pilgram gallig bemerkte — »eine mißlungene Regulierung in der Durchführung so zu mildern, daß die Beteiligten wo nicht zufrieden, doch weniger unzufrieden seien als jetzt«[357]), der Organisierung aller übrigen Verwaltungszweige hindernd in den Weg. Als nun der Oberste Kanzler dem Statthalter noch einen weiteren Aufschub gewähren wollte, widersprach ihm Pilgram in der schärfsten Weise und er setzte es durch, daß Franz Stadion die Weisung erhielt, in kürzester Frist seine Vorschläge über die Gerichtsreform einzusenden.[358]) Der Gouverneur entschuldigte sein Zögern mit der »Wichtigkeit« des Gegenstandes und versprach, sein Gutachten gewiß noch im Laufe des Jahres 1847 zu erstatten. Auf diesen »etwas naseweisen« Bericht[359]) erfolgte eine neuerliche Mahnung; sie veranlaßte den Grafen Stadion zu einem nochmaligen Rechtfertigungsschreiben,

das am 9. Februar 1848 mit dem Vermerk »dient zur Nachricht« resolviert[360]) und ad acta gelegt wurde.

Dem Plan der Robotregulierung und der Errichtung erster Instanzen lag die Absicht wenn auch nicht der Aufhebung, so doch einer wesentlichen Einschränkung der herrschaftlichen Rechte zugrunde. Eine weitere Maßregel galt der Lösung und Umgestaltung des ständischen Körpers. Um ihre Durchführung zu ermöglichen, hatte Metternich die Teilung der Provinz in zwei Gubernien (West- und Ostgalizien) beantragt[361]), die schon aus administrativen Rücksichten notwendig und auch wegen der kulturellen und geographischen Verhältnisse gerechtfertigt erschien; denn kulturelle Eigenart und ein Fluß[362]) trennten die beiden von zwei verschiedenen Volksstämmen (Polen und Ruthenen) bewohnten Gebiete; was dem einen frommte, gereichte dem anderen zum Nachteil, wie die Wirkungen des Patents vom 13. April 1846 deutlich geoffenbart hatten.[363]) Ein Landeschef und ein Gubernium genügten nicht, um die gewaltige Verwaltungsmaschine in geregeltem Gang zu erhalten.[364])

Für die Teilung sprachen auch Gründe politischer Natur: die Kraft des Adels wäre gebrochen, das gemeinsame Band zerrissen und die kompakte Masse der Stände gespalten gewesen. Trotzdem widerriet Graf Rudolf Stadion, der die Teilung bloß auf die Zivil- und Militärverwaltung beschränkt wissen wollte[365]), ganz entschieden eine Reform der Landstände; denn die Regierung würde sich dem Verdachte aussetzen, daß sie die blutigen Ereignisse des verflossenen Jahres wenn auch nicht selbst hervorgerufen, so doch sehr beifällig aufgenommen habe, »um diesen Anlaß zur Beschränkung des ständischen Instituts zu benützen«. Wohl solle eine Zweiteilung erfolgen, nur dürfte sie die bisherige organische Stellung der Stände in keiner Weise gefährden.

Der Oberste Kanzler[366]) wendete dagegen ein, daß man den Zweck einer Spaltung des Adels gewiß nicht erreichen würde,

da sich den Grundherren genug Anlasse zu Zusammenkünften böten[367]); ebenso wies er darauf hin, daß die Mehrzahl der Ruthenen sehnsüchtig nach dem glaubensverwandten Rußland blicke, was allein schon eine Isolierung des Ostens nicht ratsam erscheinen lasse. Kübeck wiederum, der diese Bedenken teilte, vermißte den Nachweis, daß die bisherige Form der Verwaltung den galizischen Aufstand mitverschuldet habe; er hielt es ferner für keinen glücklichen Gedanken, mitten unter den einschneidenden Maßregeln, die eine einheitliche Leitung erheischten, und angesichts der noch ungelösten Frage über das künftige Schicksal Krakaus die Zweiteilung der Provinz vorzunehmen, ja nur zu erörtern.[368]) In gleicher Weise stimmten Pilgram, Hartig[369]) und Sedlnitzky[370]) für die Vertagung; nur empfahl dieser zugleich die grundsätzliche Annahme des Vorschlages. Kolowrat, der ihm beipflichtete, wünschte außerdem eine andere Bezeichnung der neuen Verwaltungsgebiete, »um nicht mit dem Namen Westgalizien unliebsamen Argwohn von einer Vindikation früherer Zustände anzuregen«. Er schlug daher Krakau als Gubernialsitz des westlichen Teiles vor; dieser sollte denselben Namen führen, der östliche aber nach dem bisherigen Zentralpunkt der Behörden Lemberg heißen.[371])

Fürst Metternich, an den der Vortrag des Obersten Kanzlers samt den Voten geleitet wurde, meinte, daß weder »der moralische«, noch »der materielle Zustand« Galiziens diese Provinz befähige, »im gewöhnlichen Zuge der Geschäfte regiert zu werden«. Er wies nochmals auf den »Polonismus« hin, der die Revolution selbst sei und den man daher niederringen müsse. Infolgedessen konnte der Staatskanzler die Einwendungen Inzaghis nicht billigen: er war für die Teilung, für deren grundsätzliche Genehmigung und unverzügliche Vorbereitung.[372]) Die kaiserliche Entschließung vom 27. Februar 1847[373]) gab ihm recht: »Ich will — so lautete sie — daß Galizien in zwei Gubernien geteilt werde.« Lemberg und Krakau waren als die Verwaltungszentren in Aussicht genommen: die Frage über

die territoriale Einteilung und den Zeitpunkt der Trennung hatte den Gegenstand weiterer »streng geheim« zu haltender Erörterungen zwischen den Präsidien der einschlägigen Hofstellen zu bilden.

Am 14. März 1847 meldete der Oberste Kanzler das Ergebnis dieser Beratungen, wonach der Kaiser elf Kreise[374]) und die Bukowina »dem ostgalizischen« und die übrigen sieben[375]) und das Krakauer Gebiet »dem westgalizischen Gouvernement« zuweisen, den Sommer des Jahres 1849 als äußersten Zeitpunkt der Durchführung festsetzen[376]) und das galizische Landespräsidium auffordern möge, Vorschläge über die politische Verwaltung und die ständischen Einrichtungen zu erstatten.[377]) Mit dieser Aufgabe wurde jedoch, dem Votum des Konferenzkomitees gemäß, die galizische Kommission der Hofkanzlei betraut, die nach vollständigem Abschluß aller Vorarbeiten auch den Antrag zu stellen hatte, wann die Teilung der Provinz erfolgen sollte.[378])

Die Sache gestaltete sich indes immer schwieriger. Man stritt über die Bezeichnung der neuen Verwaltungsgebiete und daher über die Frage, ob die Würde eines Großherzogs von Krakau und Herzogs von Massovien[379]) in die kaiserliche Titulatur aufzunehmen sei oder nicht.[380]) Denn das Schicksal Krakaus lag noch im Dunkeln. Der ehemalige Freistaat war am 16. November 1846 der Monarchie einverleibt worden und ein den Hofstellen unmittelbar untergeordneter Hofkommissär leitete seit diesem Tage die Verwaltung.[381]) Sollte nun Krakau, trotz bereits erflossener kaiserlicher Entschließung, seine bisherige Sonderadministration behalten oder schon jetzt die staatsrechtliche Stellung wie vor 1809 einnehmen, wo es zu Galizien gehört hatte? Für die zweite Modalität sprachen allerdings das Besitzergreifungspatent[382]), die am 29. Jänner 1847 erfolgte Einbeziehung in das österreichische Zollgebiet[383]) und einige Finanz- und Kontrollmaßregeln.[384]) Der Oberste Kanzler empfahl daher, Krakau auch in

politischer Beziehung dem Lemberger Gubernium zu unterordnen[385]), während Kolowrat bloß eine einstweilige Zuweisung befürwortete.[386]) Metternich lehnte jedoch beide Vorschläge ab. Er hatte schon früher die Wiedervereinigung des ehemaligen Herzogtums Auschwitz und Zator mit Schlesien beantragt[387]); erfolgte sie, dann mußte, seiner Überzeugung nach, jenes Provisorium gewissermaßen den Eindruck eines Äquivalents hervorrufen, das man dem Königreich Galizien für die an Deutschland zurückerstatteten Landesteile gewährte.[388]) Nichts lag aber dem Staatskanzler so fern wie eine wenn auch nur scheinbare »Transaction« mit dem Polentum, »mit welchem doch — wie er sagte — zugunsten des deutschen Elements nun offenkundig gebrochen werden sollte«. Er zog ferner die in Westgalizien noch herrschende Erregung in Betracht, die einen unmittelbaren Verkehr mit Krakau ratsamer erscheinen ließ als den weiten Umweg über Lemberg. Metternich widerriet daher, eine Abänderung der bisherigen Verwaltungsart vorzunehmen, ehe Galizien administrativ geteilt und das Krakauer Gubernium errichtet sei; der Umstand, daß man bereits einige fiskalische Maßregeln getroffen hatte, beirrte ihn um so weniger, als ja ähnliches auch in anderen Provinzen der Fall war.[389]) Er wendete nichts gegen den Vorschlag des Obersten Kanzlers ein, aus dem Krakauer Gebiet einen für sich abgeschlossenen Kreis zu bilden; nur wünschte er, daß man dieses Kreisamt nach österreichischem Muster einrichte und der Hofkommission die Befugnisse einer Landesstelle zugestehe, damit sich die zweite Instanz in Klagen gegen kreisämtliche Entscheidungen im Bezirke selbst befinde. Der Kaiser resolvierte in diesem Sinne, wonach der Übergang zur Organisierung der Verwaltung Krakaus auf österreichischem Fuße angebahnt werden sollte.[390])

Viele Monate verstrichen indes, bis die Äußerung des Statthalters vorlag[391]), die aber die Anhänger des Teilungsgedankens keineswegs befriedigte. Denn Franz

Stadion stellte zunächst die Frage, ob sich das Verhältnis der getrennten Gebiete zueinander durch nichts von dem unterscheiden sollte, das zwischen den übrigen Provinzen der Monarchie bestand, oder ob nicht eine Teilung des Guberniums in zwei Senate vorzuziehen sei, von denen der eine in Lemberg, der andere in Krakau amtieren würde. In jenem Falle müßte zugleich eine Spaltung des ständischen Körpers erfolgen; der frühere Gubernialpräsident hatte sich zwar für diese Art der Teilung ausgesprochen, aber auch die damit verbundenen Schwierigkeiten offen dargelegt. Stadion glaubte wiederum, »sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig zu machen«, gäbe er hierüber eine Meinung ab, die er nicht vertreten könnte. Es gebrach ihm, seinem eigenen Geständnisse nach, an der nötigen Erfahrung und deutlich genug gab er zu verstehen, daß man sich bis zur Erstattung seines Gutachtens noch geraume Zeit gedulden müßte. Im übrigen hielt es Graf Stadion für keineswegs ratsam, die Errichtung erster Instanzen und die Robotregulierung zwei voneinander ganz unabhängigen Gubernien zu übertragen; er glaubte vielmehr, daß es dringend notwendig sei, diese Einleitungen in einer Richtung und gleichzeitig durchzuführen. Er beantragte daher, daß man entweder beide Verwaltungsgebiete einem Chef unterstelle, »dem die Leitung des ganzen in höherer Beziehung anvertraut wäre«[392]), oder in Krakau unverzüglich ein Kreisamt errichte und es einstweilen dem galizischen Gubernium zuweise.

Der Hofkanzler wollte wie früher die Teilung, so diesmal selbst die Vorbereitungen vertagt wissen: er bat den Kaiser, sie erst nach vollständiger Durchführung der Organisierungsmaßregeln stattfinden zu lassen; dann wäre auch Graf Stadion in der Lage, »seine detaillierten und motivierten Vorschläge zu erstatten«, die es der Regierung ermöglichten, »den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen«.[393]) Eine derartige Verzögerung wäre schier gleichbedeutend gewesen mit dem Widerruf der beschlossenen

Maßregel, was aber nicht in der Absicht des galizischen Konferenzkomitees lag. Dieses verlangte vielmehr, daß die Vorarbeiten durch die übrigen Anordnungen keinen weiteren Aufschub erleiden sollten und dem Grafen Stadion »eine angemessene, möglichst beschränkte Frist« zu gewähren sei, binnen welcher er sich über die künftige politische Verwaltung der Provinz äußern müßte. Und so wurde es auch vom Kaiser verfügt.[394])

Vielfache Bedenken wurden gegen die unverzügliche Zuweisung des zu errichtenden Krakauer Kreisamts an die galizische Landesregierung geltend gemacht, vornehmlich der Umstand, daß diese über Einrichtungen hätte entscheiden müssen, die sie ebensowenig kannte, wie die noch geltenden Gesetze des ehemaligen Freistaates.[395]) Die kaiserliche Entschließung über die Organisierung des Kreisamtes und der unteren politischen Instanzen räumte daher der Hofkommission die Befugnisse einer politischen Landesstelle ein[396]), wie es bereits, einem Vorschlage Metternichs gemäß, bestimmt worden war. Dieser drang immer wieder auf baldige Einrichtung des Krakauer Gebiets. Denn ehe nicht das bürgerliche Gesetzbuch und die österreichische Gerichtsordnung dort eingeführt waren, blieb der Code Napoléon noch weiter in Kraft. Der Staatskanzler, dem die französische Gesetzgebung stets ein Dorn im Auge war, verglich sie mit einer »Vergiftungsanstalt«, die auf die Monarchie ebenso verderblich einwirken würde, wie dies in Preußen und in anderen deutschen Staaten der Fall gewesen sei.[397])

Geraume Zeit verstrich indes, bis der Oberste Kanzler wieder ein Lebenszeichen gab, das aber diesmal alle Erwartungen übertraf: schlimme Nachrichten liefen aus Krakau ein[398]), unter deren Eindruck der gefürchtete Zögerer erklärte, daß die kaiserlichen Entschließungen »so schleunig als möglich« vollzogen werden müßten; es vergingen daher ohne Verzug die entsprechenden Weisungen an Stadion und Deym.[399]) Freudig erstaunt ob solch nie geahnter Eile

hofften die Fürsprecher der Teilung auf baldigen Abschluß der Verwaltungsreform.

Nichts anderes erfolgte jedoch als die Errichtung des Krakauer Kreisamts, das am 1. Jänner 1848 in Wirksamkeit trat.[400]) So waren fast einundzwanzig Monate seit der Revolte ins Land gezogen und was war hinsichtlich der Administrativ- und politischen Einrichtungen sowohl wie der Urbarialverhältnisse Galiziens geschehen? Man hatte bloß endlos beraten und vorbereitet und in der Hauptsache nichts oder nur halbe Maßregeln zustande gebracht.

Diese neuerlichen Unterlassungssünden verschärften die Lage und taten dem Ansehen der Regierung weiteren Abbruch. Das Operat über die Robotregulierung[401]) erzeugte Unzufriedenheit; denn es widersprach den früheren Berechnungen[402]), weshalb der ohnehin zum Mißtrauen geneigte Landmann das neue Ausmaß seiner Schuldigkeit auf ein Einverständnis der kreisamtlichen Organe mit den Grundherrschaften zurückführte.[403]) Diese wiederum deuteten den Umstand, daß innerhalb eines Jahres zwei verschiedene Kundmachungen über die Robotregulierung erfolgt waren, als einen offenbaren Beweis völliger Ratlosigkeit der Regierung. Sie bedachten jedoch nicht, daß man unmöglich zwei Parteien zufriedenstellen könne, von denen die eine nichts verlieren und die andere alles gewinnen wollte: die Dominien protestierten ja nochmals gegen die Schmälerung ihres Einkommens und ihrer Rechte, obwohl eigentlich sie den ersten Anstoß zu der Reform gegeben und dem Bauer ursprünglich weit mehr verheißen hatten, als ihm nun gewährt werden sollte. Im übrigen wußte der Grundherr, daß er auch seine Gerichtsbarkeit einbüßen werde, weshalb er sich wenig um ihre Ausübung kümmerte; die Frage der Errichtung landesfürstlicher erster Instanzen harrte indes noch immer ihrer Lösung, und so riß ein Zustand der Rechtlosigkeit ein, der arge Folgen nach sich zog. Die Kunde von der geplanten Teilung Ga-

liziens in zwei Gubernien trug gleichfalls zur Beunruhigung und Verbitterung bei: die Stände witterten Unheil und der Landeshauptstadt bangte um ihre bisherige Stellung, deshalb ihr Wunsch nach Ernennung eines Generalgouverneurs, der in Lemberg residieren sollte.[404])

Seit dem Tage, an dem »das Herz der Slaven« — wie Krakau in »patriotischen« Flugschriften hieß — den Todesstoß erhalten hatte, schied unversöhnlicher Haß das Polentum von der Regierung, in deren Schuldbuch auch Germanisierungsabsichten[405]) und der blutige Ausgang des Hochverratsprozesses[406]) verzeichnet standen. Fortan trachtete der Adel, das Ansehen der kaiserlichen Beamten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und die studierende Jugend in das nationale Lager zu ziehen. Er hatte an die Ernennung Franz Stadions die Hoffnung geknüpft, daß der neue Landeschef »den leidenschaftlichen persönlichen Haß« der Behörden gegen den Adel und »ihre maßlose Sympathie«[407]) für den Bauernstand zum Schweigen bringen, das heißt, den Einflüsterungen der aristokratischen Partei zugänglich sein werde. Und nun zeigte es sich, daß die galizische Regierung tatsächlich »in unbefangene und kräftige Hände« übergegangen war. Das frühere und vergebliche Auskunftsmittel, den Adel — selbst auf Kosten der Gerechtigkeit gegenüber den anderen Ständen — zu gewinnen, wurde nicht mehr angewandt: Franz Stadion hatte sich von den wahren Gesinnungen der polnischen Partei überzeugt[408]); durch nichts beirrt, ernst und zuversichtlich ging er den geraden Weg, der ihn bisweilen, wie in der Frage der Robotregulierung. auch mit der Wiener Regierung in Zwiespalt brachte. Angesichts der ungünstigen Verhältnisse widerriet der Statthalter die Abhaltung eines Landtags[409]), die in der Tat unterblieb[410]), weshalb die Steuereinhebung nicht kraft eines Gesetzes, sondern einer Verordnung erfolgte.

Aufmerksam verfolgte die polnische Emigration die Vorgänge in Galizien und Krakau. Noch immer träumte

sie von einer Einigung der zersplitterten Nation und in diesem Sehnen und Drängen nach Wiederherstellung des alten Reiches wurde sie zur eigentlich treibenden Kraft der revolutionären Propaganda. Die Komitees in London und Paris hatten eine Agentie in Brüssel, von wo eine Aktionslinie über Löwen, Köln, Frankfurt a. M., Altenburg und Dresden bis Krakau ging; sie standen in Verbindung mit deutsch-flämischen Vereinen, französischen und belgischen Republikanern, englischen Demokraten und Reformisten und deutschen Sozialisten und sei es nur, um Flugschriften und Aufrufe durch Handwerksbursche in die von Polen bewohnten Landesgebiete einschmuggeln zu lassen. In engem Bunde mit der »Giovine Italia« schürten sie in Lombardo-Venetien, um durch die Bindung militärischer Streitkräfte in diesem Königreich und die Dislozierung galizischer Truppen sich freie Hand zu weiterer Agitation in den polnischen Landesteilen Österreichs zu wahren.[111]) Es wurde daher die Bildung einer Legion unter Anführung Bems ins Auge gefaßt und dieser erörterte in einer »an die polnische Nation« gerichteten Flugschrift die Notwendigkeit, vor dem Ausbruch des Aufstandes eine Nationalregierung einzusetzen. Während sich die Emigration mit ihrer militärischen Organisierung beschäftigte, hatte der radikale Teil des galizischen Adels die Blicke auf Frankreich, Italien und die Schweiz gerichtet, wo sich Ereignisse abspielten, die eine neuerliche Schilderhebung begünstigen konnten.

Die Regierung wußte von diesen geheimen Wünschen[112]), glaubte aber nicht an ihre Verwirklichung. Sie führte die allarmierenden Berichte der Lemberger Polizei und der Kreishauptleute großenteils auf die Sucht zurück, sich das Verdienst beimessen zu dürfen, daß man durch rechtzeitige Vorkehrungen den Aufstand im Keime erstickt habe.[113]) Metternich erachtete es mit Recht als einen großen Fehler, daß man sich dem Wahne hingab, Ruhe und Ordnung »nur durch physische Gewalt« aufrechterhalten zu können. Denn

man hatte bisher in der Tat noch keinen Rebellen und Emissär dem Standrecht überliefert, obwohl dieses schon längst verhängt worden war.[414]) »Man lasse — so ließ er sich vernehmen — die moralische Kraft wirken durch einige wenige offenkundige Beispiele strafender Gerechtigkeit an Edelleuten und Bauern.«[415]) Strenge wäre allerdings am Platz gewesen, wenn sie einen Ausgleich in der kulturellen Hebung des Landes gefunden hätte; nur beschränkte sich leider auch in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Regierung auf endlose Erörterungen und Begutachtungen.

Mißstimmung des zwar numerisch schwachen, aber durch Bildung und Reichtum einflußreichen Mittelstandes war die Folge. Und da glaubte der Lemberger Polizeidirektor, daß allein schon eine Amnestie für die im Kerker schmachtenden Hochverräter den Anschluß jener Bevölkerungsklasse an die Regierung bewerkstelligen könnte![416]) Graf Stadion hingegen hielt es mehr denn je für notwendig, daß die Regierung keine Kosten scheue, sich der Ergebenheit des Bauernstandes zu versichern. Sie hatte bereits im Jahre der Unruhen einigen loyalen Ortsrichtern goldene Ehrenmedaillen verliehen[417]); dieses sichtbare Zeichen der kaiserlichen Gnade trug aber dem Untertan vollends die Mißgunst des Grundherrn ein, der ihn nun erst recht seine Patrimonialgewalt fühlen ließ. Der Statthalter beantragte daher, die Urbarialleistungen der Dekorierten auf Staatskosten abzulösen.[418]) Stadions Vorschlag fand in dem Hofkanzler einen beredten Fürsprecher[419]), in dem Hofkammerpräsidenten jedoch einen entschiedenen Gegner, dem Graf Hartig eifrig sekundierte.[420]) Dieser wollte dem Bauer keinen Anlaß zu dem Verdachte geben, daß ihm die Behörde den wichtigsten Teil der kaiserlichen Anerkennung bisher »böswillig« vorenthalten habe, und ebensowenig Neid und Gelüste der übrigen Untertanen wachrufen; vornehmlich machte er das Bedenken geltend, daß die empfohlene Maßregel den ohnehin schon schwan-

kenden Glauben an die Unverletzbarkeit der grundherrlichen Urbarialrechte vollends erschüttern würde.

Während der Akt bis auf weiteres unerledigt liegen blieb[421]), sah sich Graf Stadion infolge der feindseligen Haltung des Adels genötigt, auch die Dominien zu berücksichtigen: er stellte, am 17. März 1848, den Antrag, daß ihnen der Staat einen Teil ihrer Verluste vergüte. Noch wußte er nichts von den revolutionären Ereignissen, denen inzwischen »das Metternichsche System« zum Opfer gefallen war — erst durch ihre Wucht wurde der gordische Knoten der Robotfrage durchhauen, zu dessen Knüpfung die frühere Regierung wohl am meisten beigetragen hatte.[422])

Anmerkungen und Anhang

(Die Ziffern innerhalb der Klammern verweisen auf die betreffende Seitenzahl.)

---

[1]) (1) Die russische Partei war durch den Fürsten Adam Czartoryski, die französische durch die Generale Kniazewicz und Dombrowski vertreten.

[2]) (1) Posen, Südpreußen (Kujavien bis zur Pilica), Neu-Ostpreußen (Gebiet zwischen Bug und Niemen nebst Masovien und Warschau) und Podlachien.

[3]) (2) Sandomir und Lublin.

[4]) (2) An Rußland gelangten ein Stück von Ostgalizien und der Tarnopoler Kreis.

[5]) (2) Vgl. über diese Verfassung vom 22. Juli 1807 Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I. Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit, 100ff.

[6]) (2) Schiemann, I, 105.

[7]) (2) Vgl. A. Vandal, Napoléon I et Alexandre Ier, L'Alliance russe sous le premier Empire, II, 163. Schiemann, I, 106ff., und Nicolas Mihailowitsch (Grand-Duc), Les relations diplomatiques de la Russie et de la France, d'après les rapports des ambassadeurs d'Alexandre et de Napoléon, 1808—1812. IV. V.

[8]) (2) Mit Ausnahme des Striches, der kraft des Kalischer Vertrages an Preußen gelangt war.

[9]) (3) Czartoryski und Radziwill.

[10]) (3) Über die Verhandlungen vor Eröffnung des Wiener Kongresses siehe Fournier, Zur Geschichte der polnischen Frage 1814 und 1815 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XX, 444ff.) — Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831, I, 2 ff.; II/1, 504ff.

[11]) (3) Masovien, Kujavien, Sandomir und Lublin.

[12]) (3) Daraus wurde die Provinz Posen gebildet. Siehe Treitscke, Preußen auf dem Wiener Kongresse (Preußische Jahrbücher, Dezember 1875).

[13]) (3) Es hieß, daß Zar Alexander durch die Vermittlung La Harpes die Ideen der französischen Schule in sich aufgenommen und die Absicht gehegt habe, dereinst seine Völker, sobald sie politisch reif geworden seien, mit liberalen Institutionen zu beglücken. (Vgl. Alfred Stern, Geschichte Europas von 1815—1871, Bd. III, 40ff., 43.) Die Reformen, mit denen sich Alexander beschäftigt hat, sind jedoch nicht auf ihn, sondern auf Paul Stroganow und andere Freunde Alexanders zurückzuführen. (Vgl. darüber Nikolai Mihailowitsch: Pawel Alexandrowitsch Stroganow, 1774—1817. Bd. II.) Es wird behauptet, daß sich Zar Alexander zunächst mit der Errichtung einer Versuchsstation konstitutioneller Experimente habe begnügen wollen und deshalb entschlossen gewesen sei, aus seinen politischen Erwerbungen einen parlamentarischen Musterstaat erstehen zu lassen. (Vgl. Schiemann, I, 124; A. Stern, III, 43.)

[14]) (4) Siehe Schiemann, I, 120ff.

[15]) (4) Stein war es, der im Jahre 1812 den Zaren auf diesen Gegensatz aufmerksam gemacht hatte.

[16]) (5) Dieser befriedigte einzig und allein die wenigen besonnenen Männer der obersten Gesellschaftsschichte, die nach dem Schlage des ungarischen Grafen Széchényi für den ungestörten Fortgang kultureller Arbeit eintraten. Dem Kleinadel hingegen erschien das Aufblühen der Industrie sowohl, wie die dadurch bedingte Heranbildung einer bürgerlichen Mittelklasse gleichbedeutend mit der Einbuße seiner gesellschaftlichen Stellung. Schon deshalb machte er sich zum Träger der nationalen Idee.

[17]) (5) Beide Revolutionen richteten sich gegen die monarchische Gewalt; nur strebte die polnische die Wiederbelebung eines erstorbenen Staatskörpers an, wogegen die französische Revolution von 1789 ein völlig neues Gebilde ins Leben rufen wollte.

[18]) (5) Zu den Gemäßigten zählten die Mitglieder der Aristokratie.

[19]) (6) Organisches Statut vom 26. Februar 1832. Polen war fortan bloß dem Namen nach ein Zarenreich.

[20]) (6) Als solchen bezeichnen ihn die liberalen Historiker Rußlands.

[21]) (6) Zu Anfang des Jahres 1846 zählte sie ungefähr 5300 Mitglieder; davon befanden sich etwa 4800 in Frankreich, die der französischen Regierung Kosten im Betrage jährlicher 1,600.000 Franken verursachten. In London, Liverpool, Hull, Birmingham und Portsmouth lebten damals über 300, in Belgien 100 und die übrigen in der Schweiz und Nordamerika.

[22]) (6) Die aristokratisch-monarchische Partei, die den Fürsten Czartoryski unter dem Namen Adam I. zum Könige wählte, war in der Gesellschaft des »Dritten Mai« verkörpert. Sie bestand aus einigen altadeligen Familien, aus Gelehrten, Künstlern, Dichtern und aus Militärpersonen.

Sie war auch in der polnischen »literarischen Gesellschaft« in Paris und London, in der »Gesellschaft für die Erziehung der Jugend« und in der »Gesellschaft der polnischen Damen« vertreten. Ihre Organe waren: der »Dritte Mai« und das »Tagblatt«.

[23]) (6) Die Organe der demokratischen Partei waren: »Der polnische Demokrat«, die »periodische Zeitschrift der polnisch-demokratischen Gesellschaft«, und sie hatte ihre Hauptsitze in Paris, Versailles, Poitiers, London und Straßburg.

[24]) (7) Programm des Pariser Nationalkomitees.

[25]) (7) Programm der »Zentralisation der demokratischen Gesellschaft«, die sich 1834 in Paris konstituiert hatte. Ihr Sitz wurde in der Folge nach Poitiers und im Jahre 1840 nach Versailles verlegt. Das Manifest der Demokratischen Gesellschaft ist von 1836 datiert. (Em. Knorr, Die polnischen Aufstände seit 1830, S. 258ff.)

[26]) (7) Diese Fraktion agitierte durch folgende geheime Gesellschaften: »Sensenmänner«, »Jungpolen«, »Bund der polnischen Nation«, »Kohlenbrenner«. Sie zählte ungefähr 800 Männer der verschiedensten Berufe zu Mitgliedern und ward 1838 von Lelewel als eine Institution eingesetzt, der bis zur Befreiung Polens die höchste Nationalgewalt innewohnen sollte. Das Komitee tagte in Brüssel.

[27]) (9) Erzherzog Karl oder der Herzog von Reichstadt.

[28]) (10) Kaiserliches Patent vom 4. Jänner 1834 (Amtlicher Teil der Wiener Zeitung Nr. 23 ex 1834). Vertrag vom 19. September 1833 bei Martens, IV/1, Nr. 136. — Preußen erschien allerdings nicht als Mitkontrahent, traf aber mit Rußland und Österreich in Teplitz ein Abkommen, das am 14. Oktober 1835 in Berlin unterzeichnet wurde (Martens, IV/1. Nr. 138) und die Anbahnung der Einverleibung Krakaus in den österreichischen Kaiserstaat zum Gegenstand hatte. Gar bald gaben wiederholte revolutionäre Umtriebe, die Schwäche und Zweideutigkeit der Regierung, die Unverläßlichkeit der Miliz und der Polizei zu neuen Besorgnissen Anlaß. Die Schutzmächte sahen sich daher genötigt, auf Entfernung der Flüchtlinge und auf kräftige polizeiliche Maßregeln zu dringen. Da jedoch dieser Aufforderung nur unvollständig entsprochen wurde, so ließen die Schutzmächte im Februar 1836 den Freistaat durch ihre Truppen besetzen. Nach Herstellung der Ordnung zogen die Russen und Preußen ab und es blieb bloß eine kleine österreichische Besatzung zurück. Abermals bildeten sich geheime Gesellschaften, es wurden neue Gewalttaten verübt und die Behörden eingeschüchtert. Diese Zustände führten zu einer Verstärkung der österreichischen Garnison. Die Besetzung währte bis zum 20. Februar 1841. An diesem Tage wurde das Krakauer Gebiet von den österreichischen Truppen geräumt — hauptsächlich auf Betreiben der preußischen Regierung, die seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. eine wohl-

wollende Haltung gegenüber dem Freistaat beobachtete. (M. Szarota, Die letzten Tage der Republik Krakau, S. 28, 104ff. In diesem Werke das auf gründlichen Quellenstudien beruht, findet sich die österreichische Politik in gehässigster Weise verurteilt.)

[29]) (10) Sie mußten auch in den Unterrichtsanstalten verlesen werden.

[30]) (10) So wurde dem Lande seit dem Jahre 1837 die Grund- und Urbarialsteuer erlassen (dasselbe galt für die Bukowina, wo gleiche ungünstige Grundbesitzverhältnisse herrschten). Es fanden auch Erleichterungen in der Einhebung der Brantweinsteuer statt.

[31]) (10) Erzherzog Ferdinand wurde auch beauftragt, in seiner Kanzlei ein Informationsbureau nach dem Muster des in Wien bestehenden einzurichten (Handschreiben an ihn vom 16. Februar 1836 und vom 24. Mai 1838). Man veranlaßte ferner die genaue Überwachung der ungarischen Komitate, die an Galizien grenzten, und setzte Belohnungen — bis zu dem Betrage von 500 fl. C.-M. — für die Ergreifung von Emissären aus.

[32]) (10) Der Nachbarstaat vergab die eingezogenen Rebellengüter an Militärs, führte die russische Sprache in Schulen und Behörden ein, suchte dem orthodoxen Glaubensbekenntnis sowohl wie russischen Sitten und Gebräuchen Eingang zu verschaffen, aber auch durch Errichtung von Banken (Hypothekenbank und Warschauer Bank) die materiellen Interessen zu fördern.

[33]) (10) Patent vom 3. November 1841. Die erste Generalversammlung fand im September 1843 statt. Am 30. Juni 1845 betrug das Vermögen der Anstalt 513.066 fl. Bis zum 9. September desselben Jahres wurden 6929 Pfandbriefe, deren Kurs auf 102 stieg, im Nominalwert von 5,369.400 ausgegeben.

[34]) (10) Seit dem Jahre 1839 regte sich in Galizien der Wunsch, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, die ihren Endpunkt bei Bochnia erreichen sollte, mit Lemberg zu verbinden, von wo sie sodann bis an die russische Grenze gegen Brody und durch das Pruthtal bis an die Moldauer Grenze zu verlängern wäre. Im Landtag von 1840 beschlossen die Stände, ein Projekt zur Errichtung von Eisenbahnen auf Landeskosten ausarbeiten zu lassen. Dieser Beschluß erhielt die kaiserliche Genehmigung. Die ständischen Mittel erwiesen sich jedoch als unzureichend, während die Zeitverhältnisse die Bildung einer Privatgesellschaft nicht als ratsam erscheinen ließen. Deshalb richtete der Landtag von 1842 die Bitte an den Monarchen, der Staat solle den Bau der projektierten Eisenbahnen übernehmen; das Land aber würde die Gründe einlösen und allenfalls noch andere Opfer bringen. Einem Antrage des Hofkammerpräsidenten gemäß resolvierte der Kaiser am 18. November 1843, daß er dem Wunsche der Stände nicht entsprechen könne, sich

jedoch »die Wahrnehmung des Zeitpunktes, wo dies möglich sein werde, und die Benutzung ihres patriotischen Anerbietens vorbehalte«. Die Folge war, daß (am 20. Mai 1844) vier polnische Edelleute (Fürst Leo Sapieha, die Grafen Dzieduszycki und Fedro und Ritter von Wasilewski) um die Bewilligung ansuchten, eine Aktiengesellschaft gründen zu dürfen, die das Kapital zum Bau einer Eisenbahn von Bochnia nach Lemberg und Brody einerseits und an den Dniester anderseits verschaffen sollte. Das Landesgubernium und die Hofkanzlei befürworteten diese Eingabe. Der Hofkammerpräsident und Graf Hartig sprachen sich jedoch gegen das Privatunternehmen aus. Auch Kolowrat pflichtete ihnen bei und der Kaiser beschloß daher, am 18. Dezember 1844, daß der Staat den Bau in Angriff zu nehmen habe. (Staatskonferenzakt Z. 804 ex 1844. Staats-Archiv.)

[35]) (10) So wurden gemäß einer kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1845 dem Domestikalfonds 500 fl. C.-M. zur Abfassung einer polnischen Grammatik für Volksschulen entnommen. Die Regierung selbst steuerte außerdem 300 fl. bei.

[36]) (10) Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei, dd. 22. Jänner 1844, »über das Gesuch der galizischen Stände aus dem Landtage 1841/42 um Einführung der polnischen Sprache bei den dortländigen Gerichtsverhandlungen«. (Staatsratsakt Z. 727 ex 1844. St. A.)

[37]) (10) Laut kaiserlicher Entschließung vom 2. April 1844 hatten sich die Landrechte und Appellationsgerichte wie bisher der lateinischen und der deutschen Sprache zu bedienen; bei den Patrimonial- und Magistratsgerichten war den Parteien der Gebrauch der polnischen und der deutschen Sprache ohnehin freigestellt, deren sich auch diese Behörden in ihren Erlassen zu bedienen pflegten. Davon sollte nicht abgegangen werden. (Ibidem.) Die Stände wurden auch in der Folge auf diese Resolution verwiesen. (Kaiserliche Entschließung vom 11. März 1845. Staatsrat. Z. 6071 ex 1844. St. A.)

[38]) (10) Kaiserliche Entschließung vom 28. Jänner 1835.

[39]) (11) Schon Kaiser Franz hatte, am 9. Mai 1834, resolviert, daß bloß Rädelsführer, Rückfällige und kompromittierte öffentliche Beamte zur Verantwortung gezogen werden sollten. Kaiser Ferdinand ließ an keinem dieser Schuldigen die gesetzliche Strafe vollziehen. Nach Abschluß der letzten Hochverratsuntersuchung verfielen kraft einer kaiserlichen Entschließung vom 1. Jänner 1845 von 51 zum Tod Verurteilten nur acht der zeitlichen Strafe, allen übrigen wurde sie nachgesehen.

[40]) (11) Dieser Antrag des Landesuntermarschalls Wasilewski war mit 86 gegen 15 Stimmen zum Beschluß erhoben worden.

[41]) (12) So hatte er sich im Jahre 1836 für die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit und daher gegen die Organisierung erster Instanzen ausgesprochen. »Selbe wären — so schrieb er am 29. November

dem Obersten Kanzler — in Galizien um so unzweckmäßiger, als deren Bezahlung den meisten Dominien, welche mit der Steuer kaum aufkommen, äußerst drückend fallen würde und die Auffindung von so vielen Beamten, wenn sie verläßlich sein sollten, in Galizien dermahl noch eine unüberwindliche Schwierigkeit darbieten würde.« (Ad Staatskonferenz, Z. 180 ex 1838. St. A.)

[42]) (12) Vortrag des Erzherzogs vom 26. Oktober 1843. (Staatsrat, Z. 5545 ex 1843. St. A.)

[43]) (12) Votum des Landesreferenten in der Hofkanzlei, Freiherrn von Münch.

[44]) (12) Votum des Hofkanzlers Freiherrn von Pillersdorf.

[45]) (13) Kaiserliche Entschließung vom 9. Juli 1844. (Staatsrat, Z. 103 ex 1844. St. A.)

[46]) (13) Die Stände verlangten sonach bloß die Durchführung schon längst beabsichtigter Regierungsmaßregeln. Wohl war im Jahre 1797 das galizische und 1811 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden, aber noch entbehrte der größte Teil des Landes — die landtäflichen Realitäten und einige Städte ausgenommen — der Wohltat geordneter Eigentumsverhältnisse: denn es gebrach an Grundbüchern und folglich an den gesetzlichen Mitteln zur Sicherstellung der Eigentums- und Hypothekarrechte.

[47]) (13) In einem nachträglichen Votum.

[48]) (13) Pillersdorf und der Oberste Kanzler erklärten, daß die von der Hofkanzlei beantragte Genehmigung der ständischen Bitte eigentlich einer Ablehnung gleichkommen oder doch die Lösung der Frage in sehr weite Ferne hinausrücken würde. »Wenn die Stände — so bemerkte der Hofkanzler — im Jahre 1845 eine Kommission benennen sollen, welche dem Landtag 1846 Vorschläge machen soll, worüber dieser im Jahre 1847 vielleicht in den divergierendsten Richtungen Erörterungen beginnen und beim Abgange haltbarer Grundlagen gewiß nicht zu einem praktischen Resultate gelangen wird, so seie vorauszusehen, daß die Frucht dieses Vorganges wohl in einer nicht gleichgiltigen Aufregung, gewiß aber nicht in der gewünschten Feststellung zweifelhafter Rechte und in der Beseitigung feindseliger Stellungen und Conflikte bestehen werde. . . . Die Erledigung dürfte sonach lauten, daß E. M. die Aufstellung der beabsichtigten Kommission nicht nur bewilligen, sondern auch die Landesstelle beauftragen, im Einverständnisse mit derselben und durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken die Mittel zu berathen und vorzubereiten, wie die Eigenthumsverhältnisse zwischen dem obrigkeitlichen und unterthänigen Grundbesitze geregelt und gesichert, die Mittel und die Neigung zur besseren Cultur desselben geweckt und die Reibungen und Nachtheile, welche aus dem dermahligen Zustande entspringen, ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte beseitigt werden können.« (Vortrag der Vereinigten

Hofkanzlei, dd. 14. November 1844 über den galizischen Landtagsakt vom September 1844. Staatsrat, Z. 6071 ex 1844. St. A.) Der staatsrätliche Referent, Freiherr von Buol, beantragte, daß die Mitwirkung der Landesstelle erst dann erfolgen solle, wenn es sich um die Begutachtung der von der Kommission und den Ständen vorgeschlagenen Maßregeln handle. Graf Hartig hielt es jedoch überhaupt für unzweckmäßig, daß die Staatsverwaltung »imperativ« in die Untertänigkeitsverhältnisse eingreife; er sprach sich daher gegen die Einsetzung einer Regierungskommission aus, da sonst »im Lande und in den Nachbarländern die irrige Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob die Staatsverwaltung die Absicht hätte, eine gänzliche Änderung in den Untertansverhältnissen vorzunehmen, welcher Irrtum von höchst nachteiligen Folgen sein könnte«. Graf Hartig wollte daher, daß die Kommission den ständischen Charakter bewahre und den ständischen Präsidenten als Vorsitzenden habe.

[49]) (13) Kaiserliche Entschließung vom 11. März 1845 (ad Staatsrat, Z. 6071 ex 1844, St. A.).

[50]) (13) Die Stände wählten aus jedem der achtzehn Kreise je zwei Kommissionsmitglieder, und zwar das eine als wirkliches Mitglied, das andere als Ersatzmann. Der Erzherzog ernannte den Fürsten Karl Jablonowski zu seinem Stellvertreter in der Kommission.

[51]) (13) Mit 116 gegen 10 Stimmen.

[52]) (13) Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei dd. 20. November 1845 über den galizischen Landtagsakt vom September desselben Jahres. (Staatsrat, Z. 6226 ex 1845. St. A.)

[53]) (14) Allerdings ging Baron Münch dabei von der Ansicht aus, daß vorerst die Hauptaufgabe gelöst: die Anlegung von Grundbüchern in Angriff genommen werden müßte.

[54]) (14) Der staatsrätliche Referent, Freiherr von Buol, wollte, daß die Kommission »für dermahl« die Feststellung des Nutzeigentums und die Einführung von Grundbüchern als ihre vornehmste Aufgabe ansehe. Dagegen sprach sich Staatsrat Weiß für den Antrag des Erzherzogs aus. Hofrat Krauss wiederum erhob Bedenken gegen die große Anzahl der Kommissionsmitglieder, und meinte auch, daß man es dem Erzherzog überlassen solle, den Wirkungskreis der Kommission zu erweitern.

[55]) (14) Staatsrat Pilgram. Dieser beantragte zugleich, daß die Kommission mit dem Elaborat über die Regulierung der Grundbücher beginne, dann die Feststellung des Nutzeigentums folgen lasse und mit der Verhandlung über die Ablösung schließe, »damit nicht auf einmahl zu viele Hoffnungen angeregt werden«.

[56]) (14) Votum des Grafen Hartig.

[57]) (15) So findet sich im § 39 der Flugschrift »Einige Wahrheiten für das polnische Volk« folgende Stelle: »Hauptsächlich sehe man darauf, daß der Aufstand in ganz Polen das Gepräge der allgemeinen und

sozialen Revolution trage; denn darin erblickt das Volk eine sichere Bürgschaft und einen mächtigen Sporn zum Aufstande. . . . Ein so verkündeter Aufstand wird aus allen Bauern Patrioten machen . . .« Vgl. auch Szarota, 25, 28ff., 31ff.

[58]) (15) Szarota, 34ff. — Die Posener »Zentralgewalt« konstituierte sich in der Folge zu einer Revolutionsregierung, die in Krakau residierte (siehe Moritz v. Sala, Geschichte des polnischen Aufstandes vom Jahre 1846 [Wien 1867], 167ff.). Sie bildete eine Pentarchie, die für jede polnische Provinz einen Statthalter bestellte. Diesem wurde das Recht eingeräumt, für jeden Kreis Kommissäre zu ernennen, die wiederum Adjunkten wählen durften. Die Kommissäre und ihre Gehilfen hatten in ihren Kreisen die Bewegung vorzubereiten und dem betreffenden Statthalter chiffrierte Berichte einzusenden. Die Statthalter selbst erhielten ihre Instruktionen von der Krakauer Pentarchie als der obersten Zivil- und Militärverwaltung. Zum Statthalter von Galizien war Graf Franz Wiesiolawski ernannt worden.

[59]) (15) Aus Polizeiberichten erhellte, daß im Winter 1845 zu Tarnow eine zahlreich besuchte Versammlung galizischer Edelleute »zu hochverräterischen Zwecken, nach anderen wegen Regulierung der Untertansverhältnisse stattgefunden, welcher der Bischof von Tarnow beigewohnt haben soll«; »Diese Angabe in Verbindung mit der Unwissenheit dieses Kirchenfürsten in dem, was in seinem Seminar vorgegangen ist, lassen über seine Tauglichkeit zu seinem Amte nicht ruhig sein . . .« (Votum Pilgrams ad Vortrag des Erzherzogs vom 4. April 1846. Staatskonf. Z. 402 ex 1846. St. A.) Graf Sedlnitzky war bereits am 6. Februar 1846 aufgefordert worden, »eindringliche Erhebungen pflegen zu lassen«; nun erging an ihn die Weisung, diesem Auftrag »sobald als möglich zu entsprechen«. (Handschreiben dd. Wien, 24. April 1846, nach Hartigs Entwurf. Ibidem.)

[60]) (16) Sie bestand großenteils aus herabgekommenen Gutspächtern, schlecht besoldeten oder dienstlosen Dominikalbeamten, Schreibern, Brantweinbrennern und Handwerkern. Auch in der Finanzwache und in einzelnen Truppenkörpern zählte die demokratische Partei Anhänger.

[61]) (16) Vgl. Szarota, 29. — L. von Mises, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien, 1772—1848, S. 105, Anm. 1. — Fürst Metternich schrieb am 2. März 1846 folgendes an den preußischen Minister Canitz: »Die größere Mehrzahl der Freiheitsprediger sind zu Hause Bauernschinder.« (St. A.)

[62]) (16) Es erfolgte bloß die Einberufung der Urlauber, wodurch der Truppenstand von 22.000 Mann um etwas über 8000 Mann erhöht wurde.

[63]) (16) So ließ der Kreishauptmann von Tarnow, Breinl von Wallerstern, die Verhaftung bekannter Rädelsführer, die bereits beschlossene

Sache war, nicht vornehmen, weil er »eine blutige Katastrophe« vermeiden wollte. (Sala, 183ff., 185.)

[64]) (17) Friedjung: »Benedeks nachgelassene Papiere.« 17, 25. Doch erwähnt Friedjung die Vollmacht an unrichtiger Stelle (S. 14). Unrichtig ist, was den Zusammenhang betrifft, auch die Darstellung Salas (226, 227).

[65]) (17) Vom 19. bis 23. Februar lieferten die Bauern 146 Leichen an das Tarnower Kreisamt ab, von denen sie 116 derart zugerichtet hatten, daß sie nicht rekognosziert werden konnten. (Vgl. »Briefe eines Reisenden aus und über Galizien«. [In den »Grenzboten« 1846.] Über die Herkunft dieser angeblich von Felix Schwarzenberg stammenden Briefe vgl. die Flugschrift »Galizien und die Robotfrage«, S. 8.) Es hieß, daß die österreichische Regierung ein Kopfgeld für jeden erschlagenen Edelmann ausgesetzt habe. Sie sowohl, wie so mancher Schriftsteller suchte diese Beschuldigung zu entkräften. (J. Loserth, Vormärzliche Polenpolitik Österreichs. [Preußische Jahrbücher, Bd. 112, S. 249ff.] Vgl. Szarota, 35ff., Anm. 2.) Siehe auch unten Anm. 73.

[66]) (17) In Ostgalizien brach die Bewegung nur an zwei Orten aus, wo die Bauern ebenfalls die Partei der Regierung ergriffen. Bloß in Chocholow und im Sandecer Kreis machten die Untertanen gemeinsame Sache mit den Edelleuten: sie wurden jedoch von der Finanzwache und den Bauern der benachbarten Gemeinden gar bald zu paaren getrieben. (Sala, 196ff., 204ff.)

[67]) (17) Der Einmarsch erfolgte im Einvernehmen mit der Regierung des Freistaates. (Szarota, 48.)

[68]) (17) Metternich. Nachgelassene Papiere. VII, 187ff., Nr. 1541 und Nr. 1542.

[69]) (17) Mogilany südlich von Krakau. Es hätte sich ihnen im Falle Verbleibens an dieser Stelle die Möglichkeit geboten, die Verbindung zwischen Wadowice und Bochnia zu decken.

[70]) (17) Vgl. Jacubenz, Die Besetzung von Krakau 1846. (Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs, F 3. IV. 227ff.)

[71]) (18) Der Diktator Jan Tyssowski hatte, am 24. Februar 1846, den »Bürger« Adam Siedniogrodzki zum Distriktskommissär ernannt.

[72]) (18) Infolge des Umstandes, daß man in Bochnia zahlreiche Gefangene zu bewachen und für die Sicherheit der Kassen zu sorgen hatte, fühlte sich die Garnison außerstande, den Insurgenten entgegenzutreten. Sie dachte daher, sich mit den Kassen und den Beamten nach Tarnow zurückzuziehen, wo jedoch Feldmarschalleutnant Czolich die ganze Zeit untätig geblieben war: und nun faßte auch er den Entschluß, den anrückenden Patrioten das Feld zu überlassen.

[73]) (18) Benedek hatte die Unterstützung der Bauern nicht verschmäht und jedem von ihnen einen Zentner Salz und außerdem »für jeden lebend und gesund eingebrachten Insurgenten« fünf Gulden ver-

sprochen. (Bericht Benedeks, dd. Lemberg 14. März 1846. Friedjung, 27.) Er hatte auch den Kreishauptmann von Bochnia ermächtigt, das in Uście Solna aufbewahrte Salz bei nahender Gefahr den Bauern auszuliefern: »Es wirkt auf die Stimmung« — so lesen wir in Benedeks Bericht — »und es ist besser, wir überlassen es unserer Partei, als daß es die Insurgenten benützen, Proseliten zu machen.« (Bericht dd. Bochnia, 26. Februar 1846.) Diese Zusage ward erst später, und zwar in der Weise erfüllt, daß jeder Bauer fünf Gulden erhielt, welcher Betrag dem Werte eines Zentners Salz entsprach. Auch darauf sei hingewiesen, daß den Bauern vor und nach dem Ausbruche der Unruhen vom Tarnower Kreishauptmann kleine Geldbeträge für verschiedene Mitteilungen ausbezahlt worden waren.

In Straßburg bei Silbermann erschien im Mai 1846 eine in französischer Sprache verfaßte Flugschrift, die ein alphabetisches Namensverzeichnis von 162 in Galizien erschlagenen Gutsbesitzern enthielt; die Zahl der Ermordeten wird auf 1484 angegeben.

[74]) (18) Jacubenz, 231ff., 238ff.

[75]) (19) Trotz Vorschlag des Erzherzogs blieb dem Helden von Gdów das Maria-Theresien-Kreuz versagt.

[76]) (19) Siehe S. 74, Anm. 28.

[77]) (19) Laut § 1 des Vertrages von 1835. (Martens, IV/1, 463ff., Nr. 138.)

[78]) (19) 1845, Mai 4. (L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge [Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs], Bd. II, 306, Nr. 2671. Siehe auch Ad. Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, 77.)

[79]) (19) Der zwischen dem Zarenreich Polen und der Republik Krakau im Jahre 1834 abgeschlossene Vertrag war am 1. Juni 1842 erloschen.

[80]) (19) Colloredos Bericht, dd. Petersburg, 3. März/19. Februar 1846 (St. A.). Siehe Szarota, 109 und Anmerkung.

[81]) (20) Am 25. Februar 1846.

[82]) (20) Dd. Wien, 1. März 1846. (Beilage einer an den Residenten Liehmann-Palmrode gerichteten Weisung, dd. Wien, 1. März 1846. St. A.)

[83]) (20) Documents diplomatiques relatifs à la fin de l'existence politique de l'Etat de Cracovie en 1846, S. 7.

[84]) (20) Allerdings war eine endgültige Beseitigung der konstitutionellen Formen beabsichtigt. Auch in dieser Beziehung teilte Metternich die Anschauungen des Zaren. ». . . Tous les éléments dont se composait et dont pourrait être composé le gouvernement Cracovien, sont viciés, — so urteilte Zar Nikolaus — le rétablissement, la construction d'un gouvernement national y parait donc devenu impossible. De plus l'empereur reconnaît l'impossibilité de rétablir à Cracovie des institutions

libres du genre de celles qui régissaient naguère ce pays, il faut les remplacer par un ordre de choses qui évite pour l'avenir les maux dont le spectacle vient d'être donné . . .« (Bericht Colloredos, dd. Petersburg. 11. März/27. Februar 1846. St. A.)

[85]) (20) »La première tâche de ce gouvernement — so heißt es in dem Protokoll — sera le rétablissement et le maintien de la sûreté publique, et il aura de plus à s'occuper avec assiduité de la découverte et de l'arrestation des auteurs des derniers troubles pour les livrer aux tribunaux qui seront appelés à se saisir de leur jugement.«

[86]) (20) Nur im Falle der Notwendigkeit sollten die Truppen der einen oder anderen Schutzmacht »zur Aufrechthaltung der Ruhe« im Krakauer Gebiet verbleiben.

[87]) (20) ». . . es soll aber dafür bei der Übergabe, der sonst in keiner Art die Form einer Capitulation zu geben ist, doch die Bedingung festgesetzt werden, daß alle jene Individuen, die der Stammbevölkerung Krakaus fremd sind, genannt und zur freien Verfügung der Schutzmächte gestellt werden.«

[88]) (20) Als sich die Österreicher nach Podgorze zurückgezogen hatten, war von ihnen die aus Flößen bestehende Weichselbrücke durch Abhauen der Seile unbenützbar gemacht worden. Da die Wiederherstellung geraume Zeit in Anspruch nahm, kamen die Russen, deren Marsch sich ungehindert vollzog, dem Generalmajor Collin in der Besetzung Krakaus zuvor.

[89]) (20) Der Diktator Tyssowski und die übrigen Insurgenten, etwa 8000 Mann, hatten in der Nacht vom 2. auf den 3. März die Stadt geräumt. Am folgenden Tag streckten sie an der preußischen Grenze die Waffen. (Szarota, 77, 79ff.)

[90]) (21) Die preußischen Truppen waren am 5. März in das Krakauer Gebiet eingerückt.

[91]) (21) Metternich an den Erzherzog Ferdinand d'Este. Wien, 6. März 1846. (Beilage eines Vortrages an den Kaiser vom 7. März 1846. St. A.)

[92]) (21) Soweit die Zivilverwaltung in Betracht kam. — Erzherzog Ferdinand hatte sich bereit erklärt, dem Fürsten Paskiewitsch nahezulegen, daß man russischerseits den Österreichern die Besetzung Krakaus allein überlasse. (Schreiben an Metternich dd. Lemberg, 1. März 1846. Staatskonferenz, Z. 244 ex 1846. St. A.) Metternich nahm diesen Antrag des königlichen Prinzen an. (Schreiben an den Erzherzog vom 6. März, Beilage des Vortrages vom 7. desselben Monats) und beauftragte den Residenten in Krakau, den russischen und den preußischen Vertreter zu beeinflussen. (Weisung an Palmerode, 6. März 1846. St.-A.)

[93]) (21) Weisung an Wrbna vom 6. März 1846. (Beilage des Vortrages vom 7. desselben Monats. St. A.) »Nachdem hier das diploma-

tische Centrum aller auf das Freigebieth Bezug nehmenden Gegenstände besteht, dürften E. kön. Hoheit — so schrieb Metternich dem Erzherzog am selben Tage — dieselben als außer höchst Ihrem Bereiche liegend zu betrachten geruhen.« — Auf Einraten der Staatskonferenz (Z. 848 ex 1846, St. A.) genehmigte der Kaiser am 9. März sämtliche Verfügungen Metternichs.

[94]) (21) Protokoll dd. Krakau, 6. März 1846 (St.-A., siehe Szarota, 84). Die russischen und preußischen Truppen besetzten den Landstrich längs der russischen, beziehungsweise preußischen Grenze, während die Stadt Krakau nur von österreichischen Truppen okkupiert wurde. Der preußische Vertreter hatte den Verhandlungen nicht beigewohnt — sonst wären jene Zugeständnisse wohl nicht erfolgt. (Bericht Palmrodes, dd. Krakau, 12. und 17. März 1846. St. A.) — Am 13. März unterzeichneten Metternich und die Botschafter Rußlands und Preußens ein Protokoll, kraft dessen die Beschlüsse der Krakauer Konferenz ihre offizielle Sanktion erhielten (St. A.).

[95]) (21) Noch vor der Ankunft Wrbnas war Krakau — wie bereits erwähnt — von den Truppen Collins wieder besetzt und Graf Castiglione von dem Erzherzog Ferdinand mit derselben Mission betraut worden, die der Kaiser dem Grafen Wrbna zugedacht hatte. Dieser begab sich in der Folge seines Amtes, welcher Vorgang auf Einraten der Staatskonferenz vom Kaiser am 18. März 1846 genehmigt wurde. (Staatskonferenz, Z. 318 ex 1846. St. A.) Der Militärkommandant erhielt den Titel »chef provisoire de l'administration civile et militaire de Cracovie et de son territoire« (Wiener Protokoll vom 13. März 1846, § 3). Eine Abschrift der Instruktion Castigliones, dd. Wien, 17. März, erliegt im Wiener Staatsarchiv (Beilage einer Weisung an Palmrode vom selben Tage).

[96]) (21) Weisung an Colloredo vom 7. März 1846 (St. A.).

[97]) (21) Am 28. Februar 1846.

[98]) (21) » . . . comme si la séparation de la Belgique — bemerkte Nesselrode — n'avait pas, de l'aveu du cabinet de Berlin lui-même, fait crouler une des principales combinaisons auxquelles le congrès ait donné sa sanction.« (Nesselrode an Medem [russischen Botschafter in Wien]. Petersburg, 21. März/2. April 1846.)

[99]) (21) »Instructions adressées par Mr le comte de Nesselrode à Mr l'aide de camp général de Berg, en date de St. Petersbourg le 6/18 mars 1846.« (Abschrift im St. A.) Kopie eines Schreibens des Zaren Nikolaus an Friedrich Wilhelm IV. dd. Petersburg, 5./17. März 1846. (St. A.) Über General von Berg vgl. Szarota, 111.

[100]) (21) Vortrag Metternichs an den Kaiser und Handschreiben an Graf Ficquelmont, Wien, 27. März 1846 (St. A.). Siehe Szarota, 113ff.

[101]) (22) Instruction (ostensible) pour S. E. Mr le comte de Ficquelmont. Vienne le 29 mars 1846. (Beilage einer an Colloredo gerichteten

Weisung vom 23. desselben Monats. St.-A.) Metternich führte zur Rechtfertigung der von ihm vorgeschlagenen Verhandlungsart folgendes ins Treffen: den Umstand, daß sich einflußreiche Persönlichkeiten in Preußen für die Existenz Krakaus und seines Gebietes als eines unabhängigen Staatswesens einsetzten, das ja — ein ausgedehnter Stapelplatz der Konterbande — dem Breslauer Handelsstand Gelegenheit zur Bereicherung biete; das Liebäugeln der preußischen Regierung mit den Liberalen; die Möglichkeit, es könnte Preußen in der Frage, was künftig in politischer Hinsicht mit Krakau geschehen solle, leichtsinnigerweise Verpflichtungen gegenüber Frankreich und England eingegangen sein. (Instruction [non ostensible] supplémentaire pour S. E. Mr le comte de Ficquelmont, Vienne le 29 mars 1846.)

[102]) (22) Freiherr von Canitz an Fürst Metternich, Berlin, 5. April 1846 (St. A.).

[103]) (22) So z. B. in den Schweizer Angelegenheiten, in der dänischen Sukzessionsfrage oder in Betreff irgend eines französich-belgischen Projekts.

[104]) (22) »Journal« des Grafen Ficquelmont über seinen Aufenthalt in Berlin (St.-A.).

[105]) (23) Der Prinz von Preußen stand auf ihrer Seite. »Il regrettait — so heißt es in Ficquelmonts Journal (Eintragung vom 7. April) — qu'on ne voulut plus tenir compte du protocol de Teplitz; il paraissait vouloir me conseiller de ne pas l'abandonner; il me dit que le roi avait été fort affligé personnellement des événements de Posen, qu'il avait perdu confiance dans les Polonais et que ce nouveau sentiment du roi lui paraissait devoir donner plus de garanties pour l'avenir.«

[106]) (23) Privatschreiben Trauttmansdorffs an Metternich, dd. Berlin, 5. Jänner 1846 (St. A.).

[107]) (23) »Observations« des Freiherrn von Canitz. (Beilage des Berichtes Ficquelmonts vom 16. April 1846. St. A.) Canitz bestand sowohl auf Änderung der Einleitung wie auf Einschaltung der Worte »que des autres puissances« in den Art. II. Dieser lautete sonach folgendermaßen: »Cette incorporation ne sera mise en exécution qu'après que tout ce qui y a trait, tant à l'égard des relations des trois hautes parties contractantes entr'elles, que des autres Puissances sera réglé . . .« (Siehe Szarota, 121ff., 132ff.)

[108]) (23) Martens IV. P. I. 533ff., Nr. 141. (Siehe Szarota, 133, Anm. 1.)

[109]) (23) Die Konferenz zählte bloß drei Mitglieder: Metternich, Medem und Arnim. Dieser — ein Parteigänger Metternichs — trat im Juni an Westfalens Stelle.

[110]) (23) Zar Nikolaus hatte am 16. April, König Friedrich Wilhelm IV. am 3. Mai (Bittner, II, 310, Nr. 2693) und Kaiser Ferdinand

am 10. Mai 1846 den Vertrag ratifiziert. Die Auswechslung der Ratifikationen fand am 15. Mai statt.

[111]) (24) Dem Protokoll vom 13. März gemäß war dem Militäroberkommando der Administrativrat der drei Residenten Österreichs, Rußlands und Preußens an die Seite gesetzt worden.

[112]) (24) Graf Orloff an Metternich, dd. Michalowice, 19./31. Mai. Colloredos Bericht, dd. Petersburg, 2. Juni/22. Mai 1846. Wrbna an Metternich, dd. Wien, 4. Juni, über ein Gespräch mit dem Zaren in Michalowice (St. A.). Nikolaus hatte dem Grafen Wrbna gegenüber auch den Wunsch geäußert, daß Österreich die Zollinie so bald wie möglich an die Grenze des Krakauer Gebietes verlege. »Denn nur dadurch — so ließ er sich vernehmen — wird es möglich sein, die hübschen Sachen abzuhalten, die uns von Preußen her geschickt werden.«

[113]) (24) Selbst Canitz schlug die Abberufung der drei Residenten vor, und zwar mit der Begründung, daß die Regierung nicht mehr bestehe, bei der sie beglaubigt gewesen seien. » . . . le gouvernement provisoire établi en sa place a d'autant moins besoin d'agents diplomatiques que c'est la conférence établie à Vienne qui forme l'organe des trois Puissances créatrices et protectrices.« (Colloredos Bericht vom 3. Juni/22. Mai 1846.)

[114]) (24) Protokolle, dd. Wien, 9. Juni/28. Mai und 30./18. Juni 1846. (St. A. — Siehe auch Szarota, 140 ff.) Am 13. Juli lösten zwei österreichische Bataillone die im Landgebiete verteilten russischen und preußischen Truppen ab. (Jacubenz, 250.)

[115]) (24) Privatschreiben Metternichs an Colloredo vom 9. August (St. A.): » . . . Il est entendu que la communication qu'il s'agit de faire aux cours de Londres et de Paris leur sera adressée par les représentants des trois Puissances respectivement accrédités auprès de ces deux cours et qu'ils se porteront à cette démarche sur l'avis et d'après les directions qui leur parviendront de la conférence de Vienne.« (Copie d'une dépêche au c^te^ de Medem en date de St.-Petersbourg de 19 août 1846. St. A.)

[116]) (24) Weisung an Trauttmansdorff vom 20. Mai 1846. (St. A.)

[117]) (24) Nämlich wie Preußen sie verstand.

[118]) (24) » . . . cela par la raison que le ministère (français) se trouvera alors plus libre de son action qu'il ne peut l'être avant que cette époque de crise ne soit passée . . . .« (Weisung an Colloredo vom 10. Juni 1846. St. A.) (Vgl. Szarota, 144.)

[119]) (25) ». . . Laufen wir nicht Gefahr, Guizots Stellung zu erschüttern, entweder die gegen sein Gouverment oder die gegen die conservativen Mächte? Kann das Whig-Ministerium nach Wellingtons Rede anders als dreimal stärker für die Existenz Crakaus auftreten? Werfen wir nicht einen neuen Gährungsstoff in das Meinungsgebrodel in Teutschland, das durch die Schleswigholsteiniana schon ganz im Drehen ist? . . . Ich schlage vor, den Status quo, gegen den Niemand etwas sagen

darf, ins Unbestimmte zu verlängern und von der Zukunft einen günstigen Tag zu erwarten — einen Tag, an dem weder die Kammern noch das Parlament sitzen — der günstige Chancen für die Ausführung des Vertrages darbiethet . . .« (Schreiben des Königs an Metternich vom 28. August 1846. St. A.)

[120]) (25) » . . . ich bleibe im Vertrag, als wäre er nicht gegen meinen Rath, sondern auf meinen Rath geschlossen worden.«

[121]) (25) Canitz an Metternich, Berlin 7. September 1846. (St. A.) (Siehe Szarota, 149 ff.)

[122]) (25) Metternich an den König, Wien, 27. September 1846, worin es ferner heißt: » . . . und bitte E. M., sich in jedem Falle auf mich zu verlassen, denn ich gehöre nicht zu denjenigen, welche Vertrauen zu mißbrauchen die Gefahr laufen . . .« (Siehe Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, V. 549.)

[123]) (25) Canitz, dem Metternich am 30. desselben Monats geschrieben hatte, beantwortete beide Briefe in folgender Weise: »Aus E. D. . . . Schreiben . . . habe ich ersehen, wie E. D. mit den diesseitigen Ansichten über . . . die polnische (Krakauer Angelegenheit) . . . einverstanden sind.« (Brief vom 16. Oktober 1846. St. A.)

[124]) (25) Colloredos Bericht, dd. Petersburg, 3. Oktober/21. September, und Weisung an Colloredo vom 6. Oktober 1846.

[125]) (25) Schreiben an Canitz, Wien, 18. Oktober 1846. (St. A.)

[126]) (25) Canitz an Metternich, Berlin, 1. November 1846. (St. A.)

[127]) (25) Diesen »Ausspruch« zitierte Metternich in einem Vortrage vom 24. Oktober. (St. A.)

[128]) (26) Vortrag Metternichs vom 24. Oktober 1846. (St. A.)

[129]) (26) ». . . Der H. Kammer-Präsident (hat) auf meine Aufforderung bereits die benöthigten Vorarbeiten im Geheim eingeleitet.« (Ibidem.)

[130]) (26) Resolution vom 25. Oktober 1846. (Staatskonferenz, Z. 1246 ex 1846. St. A.) Weitere Vorschläge betrafen ein Manifest der drei Schutzmächte, das im Augenblick der Annexion kundgemacht werden sollte, und das kaiserliche Besitzergreifungspatent.

[131]) (27) Einstimmig wurde erklärt, »1. daß jeder Rückschritt des österreichischen Staates von einer nicht nur im Grundsatze längst beschlossenen, sondern sogar schon in der Ausführung begriffen gewesenen Maßregel der Ehre des Staates nachteilig sein und ihn insbesondere Rußland gegenüber, welches die Vollziehung der Übereinkunft wegen Krakau lebhaft betreibt, in eine schiefe Stellung versetzen würde. 2. Daß die sofortige definitive Regelung der Krakauer Verhältnisse und das gänzliche Erlöschen des den vorzüglichsten Hort für den Polonismus abgebenden Freistaates eine conditio sine qua non der Pazifizierung Galiziens sei. 3. Daß die längere Fortsetzung des jetzigen Administrations-

Provisoriums in Krakau — auch wenn es unter österreichischer Firma allein geführt werden sollte — praktisch untunlich, mit dem Ruin jeder Ordnung und allen Wolstandes im Freistaate verknüpft sein und nebstbei den österreichischen Finanzen, ohne allen Ersatz, bedeutende Lasten auflegen würde.« (»Als einen Beleg dieser Wahrheit erkannte man — so bemerkte Fürst Metternich — die soeben von der das Krakauer Freigebiet dermalen verwaltenden Behörde gelieferten Ausweise der gänzlichen Erschöpfung der dortigen Kassen und die daraus hervorgehende sofortige Anforderung bedeutender Zuschüsse von Seite der k. k. Finanzen a dato 1. Dezember d. J. an.«) 4. Daß die bei Eintreten der Inkorporations-Maßregel allerdings zu erwartenden Ausfälle der Presse, der Oppositionen in den Kammern und einer irregeleiteten öffentlichen Meinung auch bei der Fortdauer des Provisoriums unter österreichischer Firma nicht ausbleiben, vielmehr durch die länger andauernde Spannung und die oben angedeuteten materiellen Nachtheile der Maßregel noch erbitterter und anscheinend mehr gerechtfertigt sich gestalten würden. Daß daher 5., alles wol erwogen und abgewogen, die Bedenklichkeiten, welche der alsbaldigen Vollziehung der Inkorporations-Maßregel entgegengestellt werden könnten, überwogen seien durch die evidenten Nachtheile und Gefahren, welche aus einer ferneren Verschiebung des Vollzugs der Maßregel entspringen würden.« (Protokoll einer am 3. November 1846 gepflogenen Besprechung. St. A.) Bloß Ficquelmonts Gutachten (vom 2. November) konnte aufgefunden werden; es erliegt im Staatsarchive. (Vgl. Szarota, 151 ff.)

[132]) (27) Nesselrode an Medem, dd. Petersburg, 2. November/21. Oktober (Martens, IV, P. I, 531). Vgl. Szarota, 150. »... Le dernier mot ... est celui — bemerkte Graf Ficquelmont in seinem Gutachten — que, si Cracovie ne devient pas autrichien, il deviendra russe; mais Cracovie n'est pas un point isolé; pour un avenir plus ou moins éloigné, c'est la Galicie tout entière. La Galicie nous est ouvertement hostile; un mouvement secret la pousse vers la Russie; au moment où la Russie le voudrait, ce mouvement secret se prononcerait hautement ... nous sommes en face de deux inévitables dangers: le danger polonais qui est flagrant, actif et qui a pour allié l'élément révolutionnaire de tous les pays ... le danger russe, plus éloigné, mais inévitable si nous ne savons pas triompher du danger polonais; car c'est alors la Russie qui s'en chargera en finissant par se soumettre et s'assimiler tout ce qui existe de polonais.«

[133]) (27) Denn dies könnte bei einer Fortdauer der militärischen Administration entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten und empfindlichem Zeitverlust erreicht werden.

[134]) (27) Siehe S. 26.

[135]) (27) Vortrag Metternichs vom 5. November 1846. (Staatskonferenz, Z. 1288 ex 1846. St. A.) Handschreiben wurden erlassen an:

Inzaghi, Sedlnitzky, Taaffe, Kübeck, Hardegg. Der Oberste Kanzler, Graf Inzaghi, erhielt den Auftrag, den Entwurf des Besitzergreifungspatents vorzulegen und die Verfügungen zu beantragen, die der Herausgabe dieses Patents unmittelbar folgen sollten, damit man bis zur endgültigen Organisierung der Verwaltung jede Störung des Geschäftsganges vermeide; ferner hatte er, gemeinschaftlich mit den dabei beteiligten Präsidenten der Hofstellen, Vorschläge wegen Ernennung des Hofkommissärs sowohl wie der Fachreferenten zu erstatten und den Entwurf einer Instruktion auszuarbeiten. — Die Wiener Konferenz hatte am 6. November stattgefunden. (Vgl. Szarota, 152.)

[136]) (27) Szarota, 153.

[137]) (27) Documents diplomatiques relatifs à la fin de l'existence politique de l'Etat de Cracovie en 1846, S. 12—24. (St. A., vgl. Szarota, 153, Anm. 2, und S. 154.) Es war beschlossen worden, die Einverleibung Krakaus in die Monarchie gleichzeitig mit dem Einlangen der (vom 6. November datierten) Weisungen erfolgen zu lassen. Metternich hatte den kaiserlichen Botschafter in London, Grafen Moritz Dietrichstein bereits am 4. November ermächtigt, Lord Palmerston ganz vertraulich mitzuteilen, daß und warum die drei Schutzmächte im Begriffe stünden, eine endgültige Entscheidung über die Krakauer Angelegenheit zu treffen. (Weisung an Dietrichstein, 4. November 1846. St. A.) Aber mehr durfte der Botschafter nicht sagen. ». . . attendez pour prononcer le mot incorporation — so heißt es in einer geheimen Weisung vom gleichen Tage — l'arrivée du courrier qui suivra le présent dans deux fois vingt-quatre heures.«

[138]) (28) Ursprünglich war Graf Prokop Lazanzky für dieses Amt in Aussicht genommen worden; er hatte jedoch »in tiefster Beklommenheit seinen Gemütszustand vorgestellt, welcher es ihm unmöglich mache, den a. h. Befehl zu vollziehen«. Die Wahl fiel daher auf den früheren Kreishauptmann in Galizien, Grafen Deym, für den schon der Umstand sprach, daß er seinerzeit dem Grafen Castiglione an die Seite hätte gesetzt werden sollen. (Kolowrats Vortrag an den Kaiser vom 11. November 1846. Staatskonferenz, Z. $1301^1/_2$ ex 1846. St. A.)

[139]) (28) In der Stellung Castigliones als unmittelbar vom Hofkriegsrat abhängigen Militärkommandanten trat jedoch keine Änderung ein.

[140]) (28) Graf Deym erhielt zwei Instruktionen, von denen die eine die Verwaltung, die andere das Finanzwesen betraf. (Staatskonferenz. Z. $1299^1/_2$ ex 1846. St. A.)

[141]) (28) Vortrag des Hofkriegsratspräsidenten Grafen Hardegg vom 12. November 1846. (Staatskonferenz, Z. 1307 ex 1846. St. A.)

[142]) (28) Schreiben dd. Wien, 14. November 1846. (St. A. — Siehe Szarota, 154.)

[143]) (28) Das Besitzergreifungspatent und Castigliones Manifest finden sich abgedruckt in den »Documents diplomatiques« p. 26ff., 29ff., und im »Österreichischen Beobachter« vom 19. November 1846, Nr. 323. Der vorletzte Absatz des Patents (S. 30, bzw. 1278) wurde auf Antrag Hartigs hinzugefügt. (Staatskonferenz Z. $1299^1/_2$ ex 1846. St. A.)

[144]) (28) Materielle Gründe: Drohender Ausbruch einer Revolution in Krakau; vollständig zerrütteter Finanzzustand der Krakauer Regierung; drohende Gefahr einer abermaligen Revolte in Galizien. Moralische und diplomatische Gründe: Festigung der Mächte nach außen durch ihre Konsolidierung im Innern; breite und tiefe Kluft zwischen England und Frankreich, seitdem die Heirat Montpensiers die »Entente cordiale« gesprengt habe; Kammerferien in Paris, Parlamentsferien in London; besser sei es, daß die Sache vor die Kammer als eine »verdaute« und nicht erst »zu verdauende Speise« komme. (Metternich an Friedrich Wilhelm IV., Wien, 7. November 1846. St. A.)

[145]) (28) ». . . sollte dies der Fall (sein), so liegt der Grund der Irrung nicht im Mangel an Prüfung, und mehr können die Menschen nicht thun als prüfen vor dem Handeln.«

[146]) (28) Sie betrafen die Errichtung eines Freilagers mit möglichster Vereinfachung und Erleichterung der Kontrollmaßregeln; die Nichtüberschreitung der bestehenden Durchfuhrzölle und die Steuerbehandlung der Eisenbahngüter. (Weisung an Trauttmansdorff vom 7. Jänner 1847. St. A.) Infolge Zusicherung Österreichs, diese drei Punkte anzunehmen und über alles Weitere sich noch mit Preußen zu verständigen, hatte Graf Arnim das Protokoll vom 6. November mitunterzeichnet. (Siehe auch Treitschke, V, 550. An dieser Stelle sei auf F. 41 der administrativen Registratur des Wiener Staatsarchivs und auf F. 29 Polen, IV. Abt. B, verwiesen, wo sich reichhaltiges Material über die Handelsfrage findet. Vgl. auch Szarota, 148ff., 152, 168, 170.)

[147]) (28) Note Arnims vom 25. November 1846, die folgende Forderungen betraf: 1. Sicherung des Transitoverkehrs gegen jede Erschwerung. 2. Ein Freilager in Krakau für Waren jeden Ursprungs und unter möglichst geringen Beschränkungen. 3. Eine den preußischen Straßen und Ämtern korrespondierende Ordnung der Zollstraßen und -ämter im Krakauer Gebiet. 4. Die Regulierung der Verhältnisse zwischen der oberschlesischen und der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn. 5. Die in steuerlicher Beziehung dem Gütertransport auf der Eisenbahn zu gewährende Erleichterung. 6. Die Bewilligung einigen Ersatzes für die oberschlesische Eisenbahngesellschaft wegen der durch die veränderte Bedeutung der Krakau-oberschlesischen Bahn ihr erwachsenden Nachteile. 7. Die Regulierung der durch das Aufhören des preußischen Postamtes in Krakau einer solchen bedürftig werdenden wechselseitigen Verhältnisse. 8. Garantie der Fortdauer der Freihandelsverhältnisse in Brody.

q. Erhaltung der englischen Judenbekehrungsanstalt in Krakau. »Ces articles — bemerkte Metternich — n'ayant été que le délaiement des trois articles précédemment formulés.« (Weisung an Colloredo vom 7. Dezember 1846. St. A.)

[148]) (29) Zwischen Hock und dem preußischen Legationsrat Kamptz. (Treitschke, V, 552ff.)

[149]) (29) Arnims Note vom 6. Dezember 1846.

[150]) (29) Siehe Seite 23.

[151]) (29) Canitz an Arnim, Berlin, 24. Dezember 1846. (Beilage einer Note Arnims vom 28. desselben Monats. Ad Weisung an Trauttmansdorff vom 7. Jänner 1847. St. A.)

[152]) (29) Die Kundmachung sollte am 21. Jänner, der Vollzug am 29. desselben Monats stattfinden.

[153]) (29) Nach der Auffassung Metternichs handelte es sich in betreff des zweiten Artikels der Aprilkonvention einzig und allein um die Regelung dessen, was sich auf die Vollziehung der Einverleibung Krakaus in die Monarchie bezog, und nicht um eine vertragsmäßige Verpflichtung der kaiserlichen Regierung, »aus diesem Anlasse auf anderweitige, ihre übrigen erbländischen Besitzungen betreffende kommerzielle Zugeständnisse einzugehen«. (Ad Staatskonferenz, Z. 276 ex 1847. St. A.)

[154]) (29) »Es wird . . . festgestellt werden, daß alle Waaren, welche aus dem Auslande über die Zollinie des Krakauer Landesteiles auf gesetzlichen Wegen hereintreten, wenn sie als Transitogüter zollämtlich behandelt und wieder über ein im vormals Krakauer Gebiet gelegenes Zollamt in das Ausland gebracht werden, von jedem Durchfuhrzoll frei sein sollen, insofern als ihre Bewegung von der Zeit des Eintrittes bis zum Austritte auf das gedachte Gebiet beschränkt geblieben ist. Auch dann wird diese zollfreie Behandlung zugelassen, wenn die (gebührenfreie) Einlagerung der eben bemerkten Durchfuhrgüter in die zu Krakau befindlichen zollämtlichen Magazine (Packhof) in Anspruch genommen und durch selbe in Durchfuhr unterbrochen oder ausgesetzt wird.« (Weisung an Trauttmansdorff vom 7. Jänner 1847. St. A.)

[155]) (29) Und zwar über die Punkte 1—7 der Note vom 25. November. (Siehe S. 89, Anm. 147.)

[156]) (30) Art. 2 des Berliner Vertrages vom 15. April 1846. (Metternich an Trauttmansdorff, Wien, 7. Jänner 1847. St. A.) »Ich ertheile — resolvierte der Kaiser am 12. Jänner auf den Vortrag Metternichs vom 6. Jänner — Ihrem in der unliebsamen Sache enthaltenen Benehmen meine volle Genehmigung. Sie haben dieselbe meinem Hof-Kammer-Präsidenten durch die Mittheilung der gegenwärtigen Resolution zur Kenntniß zu bringen, in deren Folge derselbe seinerseits in dem nach Berlin kundgegebenen Maße vorzugehen haben wird.« (Staatskonferenz, Z. 18 ex 1847.)

[157]) (30) Die Eröffnung sollte am 11. April 1847 stattfinden. Vgl. über diesen vereinigten Landtag: Treitschke, V, 591ff.

[158]) (30) Resolution des Kaisers dd. 29. März 1847 auf einen Vortrag Metternichs vom 26. desselben Monats. (St. A.)

[159]) (30) »... wobei jedoch — so heißt es in Werners Instruktion vom 29. März — selbstverständlich bleibt, daß es der preußischen Regierung überlassen sein müsse, hinsichtlich der in diesen drei Beziehungen von ihr gehegten Wünschen die Initiative zu ergreifen und die darüber zu verabredenden Bestimmungen artikulirt vorzuschlagen, sowie überhaupt alle diejenigen Verkehrsverhältnisse namhaft zu machen, über welche in Verhandlung zu treten sie wünschen möchten.« (St. A.) — Treitschke (V, 553) ist in einem Irrtume befangen, wenn er annimmt, daß Werner nach Berlin geschickt worden sei, »um eine ganz allgemein gehaltene Denkschrift über eine mögliche deutsch-österreichische Handelseinigung vorzulegen«. Ja nicht einmal eine solche zwischen Preußen und Österreich kam in Betracht. Nur wünschen tat es der preußische Minister.

[160]) (30) Beilage der Instruktion Werners vom 29 März.

[161]) (30) »... ich meine nicht, daß, wie einmal die Dinge stehen — so ließ sich Canitz gegenüber Werner vernehmen — in derselben (Krakauer Punktation) von unserer Seite irgend eine Modifikation oder, wenn es hoch kömmt, die eine oder andere ganz unbedeutende wird gefordert werden.« (Werners Bericht an Metternich, dd. Dresden, 11. April 1847. Beilage einer Weisung an Trauttmansdorff vom 6. Mai 1846. St. A.)

[162]) (31) Als den Hauptgegenstand der Verhandlung bezeichnete Canitz folgendes:

1. »Um die beiderseitigen Zollsysteme, soweit es sich überhaupt als ausführbar darstellen wird, in eine gewisse Harmonie zu bringen, insbesondere um den Schleichhandel zu unterdrücken — was nicht füglich anders gründlich zu bewirken ist, als indem zugleich der legale Verkehr beschützt und gehoben wird — werden gegenseitige Annäherungen der Tarifsätze zu näherer Erwägung zu stellen sein; welche Gegenstände diese hauptsächlich betreffen dürften, dies ergiebt sich daraus, welche Artikel für die zollvereinsländische Einführung in die kaiserlichen Lande von besonderer Bedeutung sind oder solche erhalten können, wenn sie unter annehmbaren Bedingungen zugelassen würden. Eine solche Vereinbarung würde dem ... sub a bezeichneten Punkte (Zollbestimmungen für den gegenseitigen Verkehr) entsprechen, indem ‚Zollbestimmungen' überhaupt nur da stattfinden können, wo keine absolute Prohibition im Wege steht.

2. Für die Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs würden zunächst landwirtschaftliche Erzeugnisse und Naturprodukte in rohem Zustand und diejenigen Handwerkswaaren, welche im gewöhnlichen kleinen

Grenzverkehr und auf den Jahrmärkten der Grenzstädte vorzukommen pflegen, in Betracht zu ziehen sein.

3. Der Abschluß eines Zollcartells wird seinen Zweck am sichersten erfüllen, wenn, wie schon gesagt, die Lockungen gesetzwidrigen Gewinnes herabgedrückt werden, welche die Einfuhrverbote und übermäßigen Zölle auf nothwendige Bedürfnisse darbieten. In dem Maße, wie diese Hindernisse legalen Verkehrs vermindert werden, wird es erleichtert, den Schleichhandel zu unterdrücken, was sonst den schärfsten Maßregeln sehr schwer bleibt.«

(Canitz an Werner, 8. April 1847. Beilage einer Weisung an Trauttmansdorff vom 6. Mai 1847. St. A.)

163) (31) Was jedoch die Konvention wegen Krakau betraf, so wollte Metternich wesentliche Abänderungen keineswegs zulassen und er beauftragte Trauttmansdorff, dem preußischen Minister zu erklären, »daß überhaupt jede neue Unterhandlung über einen nach unserem Gefühle eigentlich abgemachten Gegenstand secondärer Art dem wichtigeren Geschäfte, welches eben begonnen werden soll, nur würde Eintrag thun können«. (Weisung vom 6. Mai 1847. St. A.)

164) (31) Die Wahl fiel auf den Referenten der auswärtigen Handelsangelegenheiten bei der Hofkammer, Hofrat Karl von Esch.

165) (31) Daher: Anpassung der preußischen Vorschläge und Wünsche an die österreichischen Verhältnisse; Grundsatz gleichen Zollausmaßes gegenüber dem Ausland ohne Unterschied der Nationalität im österreichischen Zollsystem und gleiche Zollbehandlung der Untertanen der beiden kontrahierenden Teile, wie sie bereits in den Handelsverträgen Österreichs mit fremden Staaten festgesetzt war. (Vortrag Metternichs vom 26. April, kaiserliche Resolution vom 4. Mai 1847. Staatskonferenz, Z. 387 ex 1847.)

166) (31) Das erste betraf die Erleichterungen des Grenzverkehres mit Leinengarn und roher ungebleichter Leinwand; das zweite die Regelung des kleinen Grenzverkehres überhaupt und insbesondere mit landwirtschaftlichen Produkten; das dritte eine Erläuterung zum ersten Protokoll samt Zusicherung, die Bestimmungen auf weitere Gegenstände auszudehnen. Am 19. November 1847 erfolgte die kaiserliche Genehmigung. (Bittner, II, 317, Nr. 2732 und 2733. — Beer, die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, 82.) Im § 24 des Protokolls vom 21. Oktober erklärte Österreich, daß es keinen Anstand nehme, dieselben Erleichterungen auch an der bayrischen und an der sächsischen Grenze eintreten zu lassen, wenn dies von München und Dresden gewünscht werden sollte. (Gubernialkundmachung vom 29. Dezember 1847 [Provisorische Gesetze ex 1847, Nr. 187, S. 478ff; Nr. 188, S. 492ff.].)

167) (32) Es handelte sich vornehmlich um zwei Einwürfe: 1. ward behauptet, es sei von den drei Schutzmächten infolge Widerrufes der

Verträge vom 3. Mai 1815 auch die Wiener Kongreßakte zerrissen worden; 2. bestritt man den Schutzmächten das Recht, ohne Zustimmung sämtlicher Unterzeichner der Wiener Kongreßakte etwas zu verfügen. (Zirkularschreiben, dd. Wien und Berlin, 29. November 1846 [Documents diplomatiques, 35ff., 37ff.].) Das russische war vom 20. desselben Monats datiert. Die Missionen erhielten ein Material, das in zwei Aufsätzen niedergelegt war (ibidem 41ff., 45ff.); der eine beleuchtete die Lage, der andere bezeichnete in gedrängter Kürze das, was die drei Mächte als ihr Recht erkannten.

[168]) (32) Palmerston an Ponsonby, 23. November 1846. Guizot an Flahault, 3. Dezember 1846 (Documents diplomatiques, 49ff., 57ff.). Vgl. Szarota, 157ff.

[169]) (32) » . . . La France n'a point donné l'exemple d'une semblable atteinte à la politique de conservation et de paix. . . . Elle pourrait se réjouir d'un acte qui l'autoriserait, par une juste réciprocité, à ne consulter désormais que le calcul prévoyant de ses intérêts . . .« (Vgl. Szarota, 160.)

[170]) (32) Vgl. Metternich VII, 354ff., 356ff., 358ff., Nr. 1593—1595. (Vgl. Szarota, 162.)

[171]) (33) Über Form und Inhalt dieser vom 4. Jänner 1847 datierten Depeschen war man in einer Konferenz vom 3. Jänner schlüssig geworden (St.-A.). Bereits am 17. Dezember hatte Canitz den preußischen Missionen bei den Bundesregierungen folgendes mitgeteilt: »Eine Polemik der Kabinette würde in dieser (Krakauer) Angelegenheit schwerlich zu einem Einverständnis führen. Die drei Mächte werden auf die erhobenen Proteste durch eine solidarisch gemeinsame, ruhige, bestimmte Erklärung antworten, auf die Überzeugung gestützt, keinen Eingriff in fremdes Recht gemacht, dem ausgebrochenen Übel und Unrecht gewehrt zu haben« (St.-A.). (Vgl. Szarota, 169.) Metternich berief sich auf diese preußische Zirkulardepesche in einem Rundschreiben an die kaiserlichen Gesandtschaften im Deutschen Reich, dd. 27. Dezember 1846 (St.-A.).

[172]) (33) Am 8. Jänner fand die Eröffnung der Kammern, am 19. desselben Monats die des Parlamentes statt. Der englische Gesandte Lord Ponsonby hatte den Staatskanzler ersucht, noch vor der Eröffnung des Parlaments eine Vertrauensperson nach London zu senden, die den Ministern genauen Aufschluß über die Krakauer Sache geben sollte. »The misapprehension, the numerous wilful misrepresentations and actival falshood published by hundred of writers — so heißt es in Ponsonbys Schreiben — have done much and will do more in aid of the attainment of the object they are in pursuit of, which is to establish an union amongst all the votaries of the principle of representative governments against others who live under governments of a different form. Your Highness knows the dreadful mischiefs that would attend such an union,

and you know how much its supporters have used and misused the Cracovian affair to confuse the understanding of men and to confound principles together, which ought to be separate.« (Schreiben vom 2. Jänner 1847. St.-A.) Lord Ponsonby bezeichnete den Hofrat Humelauer als den geeignetsten Mann für diese Mission. Metternich willfahrte dem Wunsche des englischen Gesandten. Er hatte jedoch mit einer Partei zu rechnen, die keinem Einflusse von seiten eines absolutistischen Regimes zugänglich war, und glaubte daher, daß auch eine wahrheitsgetreue Schilderung der Verhältnisse sie nicht umstimmen werde. (Schreiben an Dietrichstein vom 9. Jänner 1847. St.-A.) (Vgl. Szarota, 162.)

[173]) (33) Schreiben an Trauttmansdorff und Colloredo, dd. Wien, 10. Februar und 7. März 1847 (St.-A.; vgl. Szarota, 173).

[174]) (33) Der Deutsche Bund sollte erklären, »er theile die Grundsätze der Mächte über die unverbrüchliche Heilighaltung der Verträge, woraus — so folgerte Metternich — von selbst die den Regierungen, die den Bund bilden, innewohnende Überzeugung sich ergibt, daß jene Mächte bei Zurücknahme der rücksichtlich Krakaus unter ihnen geschlossenen Übereinkünfte dem allgemeinen Prinzipe der Heiligkeit der Verträge irgend einen Eintrag nicht gethan haben.« (Schreiben an Trauttmansdorff vom 7. März 1847. St. A.)

[175]) (33) Nesselrode an Medem, dd. Petersburg, 20. Februar 1847 (St.-A.). Bericht Colloredos vom 28. März 1847 (St.-A.). (Vgl. Szarota, 173.)

[176]) (33) Schreiben an Colloredo vom 7. April 1847 und an Trauttmansdorff vom 8. desselben Monats (St.-A.).

[177]) (33) Zirkularschreiben vom 11. April 1847 (St.-A.).

[178]) (33) »Wenn auf dieselbe (Erklärung) ein Bundesbeschluß erfolgt, etwa des Inhalts, der Deutsche Bund habe mit Befriedigung seitens der Höfe von Österreich und Preußen die Bethätigung der Grundsätze gewissenhafter Heilighaltung der Verträge, von denen diese beiden Höfe beseelt seien, vernommen und es gereiche dem Bunde zur Genugthuung, erklären zu können, daß diese Grundsätze mit seinen eigenen in vollkommenster Übereinstimmung stünden, so wird unser Wunsch erreicht und dem Deutschen Bunde eine glänzende Gelegenheit gegeben sein, sich abermals auf dem Felde völkerrechtlicher Geltung ehrenvoll festzustellen.« (Weisung an Grafen Münch, dd. Wien, 31. Mai 1847. St. A.)

[179]) (33) Siehe Treitschke, V, 559, der jedoch die Ereignisse nicht im richtigen Zusammenhang (558 ff.) schildert. Wir sehen dabei ganz ab von seinen durch nichts begründeten Behauptungen, die sich bloß durch seinen blinden Österreicherhaß erklären lassen.

[180]) (33) Meyer-Zoepfl, Corpus juris confoederationis Germanicae, II. CCXXV, 452 ff., CCXXVI, 455 ff. »Das Beschlossene — so schrieb Metternich am 27. Juni 1847 an Münch — entspricht ganz der Idee, welche wir uns von dessen Tendenz und Umfang im Voraus entworfen

hatten, und wir halten dessen Erreichung für um so verdienstlicher, als Einklang der Gesinnung offenbar nicht vorhanden, sondern erst zu schaffen war.« (St.-A.)

[181]) (34) An dieser Stelle sei des Antrages Erwähnung getan, den Joseph Hume am 4. März 1847 im Hause der Gemeinen eingebracht hatte: man solle die Zahlung der Zinsen (100.000 Pf. St. jährlich), die England kraft einer Bestimmung des Wiener Vertrages an Rußland, und zwar als Entschädigung für die von Holland ihm abgetretenen Kolonien zu leisten habe, einstellen. Denn durch den Krakauer Fall sei der Wiener Traktat verletzt worden. Dieser Antrag ward füglich zurückgezogen, da er keine genügende Unterstützung gefunden hatte. Dagegen widerlegte Benjamin Disraeli (am 16. März) mit scharfer Dialektik und beißenden Sarkasmen die gegen die Ostmächte geschleuderten Anklagen und die aus der Einverleibung Krakaus gefolgerten Behauptungen (The Times, March 17th 1847).

[182]) (34) Vornehmlich die spanische Heirat.

[183]) (34) ». . . Veut on rétablir le status quo — so hatte sich eines Tages Metternich geäußert — ressortant de l'acte du congrès, c'est à dire, le principe de la légitimité en France, celui de la succession masculine en Espagne, la réunion de la Belgique à la Hollande, le status quo dans la confédération helvétique de cette époque, nous nous déclarerions prêts au rétablissement de la république de Cracovie.« (Privatschreiben Metternichs an Dietrichstein vom 4. November 1846. St. A.)

[184]) (34) Leipziger deutsche allgemeine Zeitung vom 23. und vom 29. November 1846.

[185]) (34) Cl. Th. Perthes: Die Einverleibung Crakaus und die Schlußacte des Wiener Kongresses. Bülau: Die Einverleibung von Krakau und die Unterzeichner der Schlußacte des Wiener Kongresses. Erwähnt sei noch folgendes: Metternich unterbreitete, am 24. Jänner 1847, dem Kaiser die Schrift des Bonner Professors Clemens Theodor Perthes mit der Bemerkung, daß sie »in durchaus correktem, den Traktaten ihren wahren Werth beiliegendem Sinne gehalten, was um so anerkennungswerther sei, als selbe frei von jedem äußeren Einflusse und nur aus der inneren Überzeugung des Verfassers hervorgegangen ist.« (Vgl. hingegen Szarota 167, wonach Fürst Metternich den Bonner Professor beauftragt haben soll, »nach genauer Anweisung die Sache der Heiligen Allianz zu vertreten . . .« Szarota begründete diese Behauptung in keiner Weise.) Er beantragte daher als Geschenk für den Autor einen mit den kaiserlichen Initialen versehenen Ring im Wert von 100 Dukaten und zugleich die Übersendung eines Anerkennungsschreibens. Der Kaiser genehmigte auf Einraten der Staatskonferenz (Z. 59 ex 1847, St. A.) diesen Vorschlag und ließ dieselbe Auszeichnung auch Bülau zuteil werden. (Staatskonferenz 158 ex 1847, St. A.)

[186]) (34) Bülau: Geschichte des europäischen Staatensystems, III, S. 536.

[187]) (35) Im »Juif errant«, einer Flugschrift der demokratischen Partei, ward der Gedanke entwickelt, daß das Landvolk — wenn man es nicht mit Gewalt gegen die Regierung aufhetzen könnte — durch kommunistische Lehren zur Auflehnung verleitet werden müßte.

[188]) (35) In Galizien und Krakau befanden sich insgesamt 55.763 Mann und 6 Batterien. Oft genug hatte der Tarnower Kreishauptmann auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Kreis militärisch besetzen und das schlesische Armeekorps einrücken zu lassen. »Würde dieß geschehen (sein) und die Regierung eine durch die Militärgewalt imponierende Stellung im Kreise eingenommen haben, so wäre bis jetzt zuversichtlich die Ruhe hergestellt und die Übelgesinnten würden es nicht gewagt haben, neuerliche Pläne zu verfolgen, um durch Communismus alle Kräfte in Bewegung zu setzen, damit die Regierung mit dem Volke nicht fertig werde.« (Breinl an die Vereinigte Hofkanzlei, dd. Tarnow, 30. März 1846.) Auch der Vizepräsident der galizischen Landesregierung, Graf Lazanzky, hatte — als er im Auftrag des Erzherzogs den Tarnower Kreis inspizierte — in einer Erhöhung des Truppenstandes die einzige Möglichkeit gesehen, die Ausbreitung des Aufstandes zu verhindern. ». . . beschwören Sie — so hatte er am 25. Februar 1846 dem Grafen Kolowrat geschrieben — Seine kais. Hoheit, den Erzherzog Ludwig, Truppen zu senden, so schnell und viel als möglich, in Wägen und Eilmärschen . . .« Ebenso hatte Graf Hardegg den Erzherzog Ferdinand zu wiederholtenmalen aufgefordert, mobile Kolonnen aus den östlichen Landesteilen in die Nähe von Tarnow zu entsenden. (Vortrag des Hofkriegsratspräsidenten Grafen Hardegg vom 20. Februar 1846. St. A.)

[189]) (35) Schreiben des Gubernialpräsidenten Baron Krieg, dd. Lemberg 28. März 1846. (St. A.)

[190]) (35) Der Erzherzog suchte auch die religiösen Bedürfnisse des Landvolkes zu befriedigen, indem er den Lemberger Bischof aufforderte, einige Ordensgeistliche in die Tarnower Diözese zu entsenden.

[191]) (35) An dieser Stelle sei auf ein Schreiben des Erzherzogs verwiesen, worin sich folgende Stelle findet: ». . . daß hie und da die Bauern in ihrem Eifer, durch Angriffe der Insurgenten aufgereizt, sich auch manche Grausamkeit erlaubt haben mögen, ist unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu wundern und war nicht zu verhindern. . . . Nach diesen erfreulichen Ergebnissen ist wohl, allem Anscheine nach, die gegenwärtige weit verzweigte revolutionäre Unternehmung in Galizien als vereitelt anzusehen und es dürften erneuerte ernsthafte Angriffe der durch die vielen Verhaftungen und Tödtungen sehr herabgeschmolzenen und versprengten Insurgenten kaum zu besorgen sein.« (Schreiben an Graf Sedlnitzky, dd. Lemberg, 22. Februar 1846. St. A.)

[192]) (35) ». . . daß die Bauern sich gut gesinnt zeigten, ist — so heißt es in einem Schreiben des Erzherzogs Ludwig an Metternich — bei dem schwachen Stande unserer Truppen in jener Gegend ein Glück. Werden sie aber so bleiben, wenn die Aufrührer . . . in Galizien weiter vordringen? . .« (Schreiben vom 26. Februar 1846, ad Staatskonferenz 74 s. ex 1846. St. A.) »Hier hat das Volk, das eigentliche Volk — so hatte Metternich dem Erzherzog Ferdinand geschrieben — sich Recht gegen schwindelnde Verführer, aus Mangel der Hilfe von Oben, zu schaffen gewußt. . . . Solche Fälle haben sich wohl schon im Kleinen, insbesondere in hohen Gebirgsgegenden ergeben; die Aufführung des Dramas im flachen Lande und im großen Maßstabe hat, so viel mir bekannt ist, die Geschichte nicht aufzuweisen. So glücklich die That auch immer zu sein vermag, so ist sie nicht minder bedenklich . . .« (Schreiben vom 23. Februar 1846.)

[193]) (35) Abgedruckt bei Sala, 384 ff., Nr. 18. Die Überschrift »An Meine treuen Galizier« ward auf Vorschlag Hartigs gewählt; dieser hatte sich gegen die von Metternich beantragte Überschrift »An Meine treuen Völker Galiziens« schon deshalb ausgesprochen, weil sie »im administrativen Gebrauche neu, daher wie alles Neue manchen Bemerkungen und Deutungen unterworfen« sein würde. Auch den Ausdruck »treue Brust Meines Volkes« fand Hartig nicht glücklich, »weil ich erstens — so begründete er seinen Einwand — die Bemerkung Volk gegenüber dem Monarchen überhaupt in dem jetzigen Zeitalter möglichst zu vermeiden wünsche — wegen der Reminiszenz an die Umwandlung des ehemaligen Roi de France in den dermaligen Roi des Français — und weil denn doch die zu Tausenden eingebrachten Rebellen auch unter dem Collectivausdrucke Volk begriffen sind«. Das nach Hartigs Vorschlag umgeänderte und vom Kaiser am 12. März 1846 genehmigte Manifest wurde am 16. desselben Monats im ganzen Lande publiziert. (Staatskonferenz, Z. 275 ex 1846. St. A.) Gleichzeitig erflossen zwei Handschreiben an den Erzherzog Ferdinand; in dem einen ward den Truppen, in dem anderen »dem größten Theil« der Beamten die volle Anerkennung, beziehungsweise »volle Zufriedenheit« für ihr Verhalten ausgedrückt. (Wiener Zeitung vom 22. März 1846, Nr. 81.)

[194]) (35) Rundschreiben an die Missionen im Ausland, dd. Wien, 7. März 1846. (Augsburger Allgemeine Zeitung, 589 ff.)

[195]) (36) Die Berichte der Kreishauptleute enthielten bloß Angaben über Vorfälle beim Ausbruch der Unruhen, aber keine zusammenhängende Übersicht über »den Zustand der Dinge und über die getroffenen Vorkehrungen, um Ruhe und Ordnung herzustellen«. (Schreiben des Obersten Kanzlers Grafen Inzaghi an den Fürsten Metternich, dd. Wien, 1. März 1846.) Die Instruktion Zaleskis war vom 2., die nachträgliche kaiserliche Resolution vom 9. desselben Monats datiert. (Staatskonferenz, Z. 228 ex 1846. St. A.)

[196]) (36) Bericht des Chefs der galizischen Kameralverwaltung an Kübeck, dd. Lemberg, 15. März 1846. (Staatskonferenz Z. 120 s. ex 1846. St. A.) »Leider geschieht es noch itzt und ich erlaube mir, es offen und freimüthig auszusprechen, daß viele ihren Einfluß dahin benutzen, damit das Übel dem a. h. Hofe minder groß vorgestellt werde, als es wirklich ist, um nicht in Widerspruch mit früheren Darstellungen zu kommen und um nicht offen zu gestehen, daß man getäuscht und irregeführt war.« (Breinl an das Hofkanzleipräsidium, dd. Tarnow, 5. März 1846.) »Auf dem bemeldeten Herrn Erzherzoge — so schrieb Metternich dem Erzherzog Ludwig am 25. März 1846 — lasten höchst bedauerliche Vernachlässigungsfehler. Seit lange her hatte ich es als eine Gewissenspflicht erachtet, denselben auf sein zu großes Vertrauen in die Ruhe Galiziens aufmerksam zu machen. Die Überzeugung, daß an Revolutionen nicht mehr zu denken sei, und das Vertrauen, welches Er in einige gleißnerische Polen setzte . . . haben den Herrn erblindet.« (Staatskonferenz, Z. 48 s. ex 1846, St. A., vgl. auch Hartigs Urteil [Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848. III. Auflage, S. 62].) »Durch die von der preußischen Regierung in Posen getroffenen kräftigen Maßregeln, durch die Besetzung von Krakau, durch das Nichtgelingen des ersten Ausbruchs in Galizien ist — so hatte Metternich am 23. Februar dem Erzherzog Ferdinand geschrieben — die Revolution im ersten Gliede durchkreuzt . . . Am Ende sind wir nicht . . .«

[197]) (36) Schreiben des Erzherzogs an Metternich, dd. Bochnia, 9. März 1846. (Staatskonferenz, Z. 130 s. ex 1846. St. A.)

[198]) (36) Am 7. März 1846 hatten die in Paris befindlichen polnischen Emigranten dem Fürsten Adam Czartoryski eine Adresse überreicht, worin sie ihm »als ihrem natürlichen Oberhaupte« strengsten Gehorsam versprachen und ihn baten, sich an ihre Spitze zu stellen. Der Fürst erwiderte, daß er den Ausbruch der Bewegung freudigst begrüße und gerne bereit sei, den Aufstand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Infolge dieses Verhaltens fand sich der Kaiser veranlaßt, dem Fürsten Czartoryski, seiner Gemahlin und seiner Deszendenz auf Metternichs Antrag »die Disposition mit ihrem in den kaiserlichen Staaten befindlichen liegenden und fahrenden Vermögen und den Bezug der aus demselben fließenden Einkünfte bis auf weitere Verfügung einzustellen«. (Kaiserliche Handschreiben an Inzaghi, Kübeck, Taaffe, Metternich und an Erzherzog Ferdinand vom 14. März 1846. Staatskonferenz, Z. 313 ex 1846. St. A. — Wiener Zeitung vom 18. desselben Monats, Nr. 77.) In seiner Proklamation vom 26./14. Februar hatte Fürst Czartoryski die polnische Nation im Namen der katholischen Kirche zur Erhebung aufgefordert. (Vgl. Sala, 319 ff., 385, Nr. 19.)

[199]) (36) Vgl. Sala, 319 ff. — Der Gubernialpräsident Baron Krieg legte am 27. März 1846 dem Obersten Kanzler ein Verzeichnis des Lem-

berger Landrechts über einige Güterabtretungen vor, die unmittelbar vor dem Aufstande stattgefunden hatten. Er zweifelte nicht, daß sie mit den revolutionären Ereignissen zusammenhingen, da sie großenteils von kompromittierten Persönlichkeiten herrührten. Ferner meldete er, daß die Wechselschulden, um deren Verbuchung vom 22. Februar bis 12. März angesucht worden sei, die Summe von 1,357.800 fl. C. M. überstiegen. Die Belastungen betrafen zumeist Güter, die in den Kreisen Tarnow, Rzeszowa, Jaslo und Sanok lagen. Diese Daten zeigten, nach Kriegs Dafürhalten, »wie tief der Adel bei der Insurrektion verflochten war und zu welchen Geldopfern er entschlossen war, da nicht zu zweifeln ist, daß wenigstens der größere Theil der fraglichen Schulden zur Aufbringung von Geldern zum Zweck der Beförderung der Insurrektion bestimmt war«.

»Ich betrachte dieß als möglich — so äußerte sich hingegen Fürst Metternich —, wahrscheinlicher scheint mir, daß sich compromittirt fühlende Gutsbesitzer Intabulationen vornahmen, welche nicht auf der numerata pecunia ruhen, sondern zum Zwecke haben, den Gutsbesitzern zur Sicherstellung eines Theiles ihres Vermögens zu dienen.« (Staatskonferenz, Z. 417 ex 1846. St. A.)

[200]) (36) . . . Paris, Brüssel, London, Posen, Krakau, alle diese Punkte spielen eine Rolle im Drama; man muß, um dasselbe zu verstehen, alle diese Punkte ins Auge fassen. . . .« (Metternich an Erzherzog Ludwig, 25. Februar 1846. Staatskonferenz, Z. 743 s. ex 1846. St. A.)

[201]) (37) Siehe »Aphoristische Betrachtungen über die dermaligen Zustände in Galizien«. (Metternich, VII, 204ff., Nr. 1545.)

[202]) (37) » . . . Meine Stellung, mein gnädigster Herr — so schrieb Metternich dem Erzherzog Ludwig am 27. Februar 1846 —, ist hier eine ganz eigenthümliche. Höchstdieselben sind gewohnt, mich dort, wo es gilt, ungescheut voranstellen zu sehen; thun kann ich nur das. Ich finde aller Orten den besten Willen, bei den Departements aber nichts von dem, was den Werth einer thatkräftigen Idee hat. Direct gehen mich viele Dinge an, andere nicht. Alles kann ich nicht thun, obgleich ich 15 Stunden auf 24 arbeite. Graf Kolowrat will, wie es scheint, keinen Theil am Geschäfte nehmen; hiedurch verbreitet sich im Publikum der Anschein, als sei die Regierung in der obersten Sphäre gespalten, und eine gespaltene ist keine Regierung. Hier können nur E. kais. H. Ordnung schaffen und heute gilt es die Monarchie!« (Staatskanzlei, Provinzen. F. 107b. St. A.)

[203]) (37) Jacob Szela, Gemeindebevollmächtigter in Smarzowa (Tarnower Kreis), hatte den Behörden durch kräftige Handhabung polizeilicher Maßregeln und durch die Verfolgung der Insurgenten große Dienste erwiesen; nun mißbrauchte er seinen Einfluß, indem er die Gemeinden zur Verweigerung der Frondienste aufforderte. (Vgl. über ihn Mises, 115. Anm. 1, wo sich auch die Literatur angeführt findet. Siehe auch Stanislaus

Miczovski: Szela, der galizische Bauernchef oder die Blut- und Schreckensscenen in Galizien.)

[204]) (38) Noch am 24. März 1846 hatte der Erzherzog es als unnötig erklärt, den galizischen Truppenstand »von außen her« zu verstärken. (Graf Hardegg an den Obersten Kanzler, dd. Wien, 30. März 1846; ad Staatskonferenz Z. 472 ex 1846. St. A.) — Im Osten der Provinz waren, wie aus der Dislokationstabelle erhellte, ganze Kreise (Zolkiew, Brzezan, Kolomea, Czortkow und Tarnopol) bloß mit vier Kompagnien besetzt, die kaum für die Verteidigung der Kreisstadt hinreichten.

[205]) (38) Kaiserliches Handschreiben an den Grafen Hardegg vom 28. März (Staatskonferenz, Z. 403 ex 1846. St. A.) und vom 4. April 1846 (dieses bei Sala, 316 ff.).

[206]) (38) Die Vereinigte Hofkanzlei war laut einer kaiserlichen Entschließung vom 9. April 1833 aufgefordert worden, Vorschläge zur Verbesserung der so schlecht bestellten politischen Obrigkeiten zu erstatten (Staatsrat, Z. 1717 ex 1833. St. A.). Sie unterbreitete dem Kaiser — am 10. November 1837 — einen Vortrag, worauf jedoch die Resolution erfloß, der Monarch wolle an der Patrimonialgerichtsbarkeit in Galizien nicht rütteln und mache es den Behörden zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß diese Gerichtsbarkeit im Sinne der bestehenden Vorschriften durch geeignete Personen und den Gesetzen wie der Gerechtigkeit gemäß verwaltet werde. (Resolution vom 7. Juli 1838. Staatsrat, Z. 606 ex 1838. St. A.)

[207]) (38) In einer an Metternich gerichteten Note vom 4. März drückte Inzaghi die Überzeugung aus, es sei die Errichtung landesfürstlicher erster Instanzen das einzige Mittel, in Galizien eine geregelte und verläßliche Verwaltung herzustellen. (Staatskonferenz, Z. 241 1/2. ex 1846. St. A.)

[208]) (38) Über diese Frage sowohl, wie über drei andere, welche die Sequestrierung des Einkommens der kompromittierten Grundbesitzer, deren ständische Rechte und die Umgestaltung der Seminare betrafen, hatte der Staats- und Konferenzrat Freiherr von Pilgram im Auftrage Metternichs ein Gutachten verfaßt, das der Beratung als Leitfaden diente. Ferner gelangten Gegenstände der Finanzverwaltung und die im Februar 1845 und im Jahre 1846 nach Ungarn, der Türkei und dem übrigen Auslande erfolgte Waffenausfuhr zur Erörterung. (Staatskonferenz, Z. 236 ex 1846. St. A.)

[209]) (39) Kaiserliche Entschließung vom 9. März 1846, kraft derer sich Graf Inzaghi mit dem Erzherzog und den beteiligten Hofstellen ins Einvernehmen setzen mußte. (Staatskonferenz, Z. 236 ex 1846. St. A.) Die Hofkanzlei beriet den Gegenstand im kommissionellen Weg mit der obersten Justizstelle und der Hofkammer, worauf der Akt an das galizische Landesgubernium geleitet wurde: man bezeichnete diesem

diejenigen Punkte, »welche — mit Rücksicht auf den Organismus der in den anderen Provinzen bestehenden landesfürstlichen ersten Instanzen und die notwendige möglichste Schonung der Finanzen — ohne eine bindende Norm zu bilden, zur Richtschnur bei den gedachten Anträgen zu dienen hätten«.

[210]) (39) Siehe S. 11 ff.

[211]) (39) Diesen Gegenstand regte Graf Hartig im Zusammenhang mit der Frage der Einführung landesfürstlicher Instanzen an. Metternich jedoch erklärte sich gegen eine derartige Verquickung, die auch Erzherzog Franz Karl nicht für angezeigt hielt. (Staatskonferenz, Z. 236 ex 1846. St. A.)

[212]) (39) Graf Hartig stellte daher am 12. März 1846 im Staatsrat den Antrag, »daß unter einstweiliger Verweisung der Stände auf die zu gewärtigende Entscheidung hierüber, dem Hofkanzleipräsidium im Einvernehmen mit dem Präsidium der Obersten Justizstelle aufgetragen werde, das Gutachten zu erstatten, auf welchem Wege, ohne vorläufige Verhandlung mit den Ständen, gleich vom A. h. Throne aus, jedoch mit möglichster Schonung der Privatrechte, die Regelung der unterthänigen Verhältnisse Galiziens über den in jenem Punkte (Aufstellung einer ständischen Commission zur Erörterung der Hindernisse, welche in den politischen und Zivilgesetzen der freiwilligen Abfindungen zwischen Dominien und Unterthanen entgegenstehen sollen . . .) besprochenen Antrag zu bewirken wäre«. (Staatsrat, Z. 6226 ex 1845. St. A.)

Auch Metternich vertrat die Anschauung, es dürfe die Regelung der Urbarialverhältnisse »vom Throne, aber nicht von den Ständen« ausgehen. Diese konnten zwar vernommen werden, die Regierung aber müßte sich vorbehalten, die Maßregel anzuregen. (Gutachten Metternichs vom 20. März 1846. Staatskonferenz, Z. 366 ex 1846. St. A.)

[213]) (39) Der Kaiser genehmigte diesen Vorschlag und beauftragte die Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der Justizstelle, der Hofkammer und Polizeihofstelle ein Gutachten über den einzuschlagenden Weg der Verhandlung zu erstatten. (Resolution vom 22. März 1846. Staatsrat Z. 6226 ex 1845. St. A.)

[214]) (39) Graf Inzaghi erstattete dem Kaiser am 31. März einen Vortrag, der am 2. April bei dem Grafen Kolowrat und in Anwesenheit Pilgrams, Pillersdorfs, Inzaghis und Hartigs zur Erörterung gelangte. (Ad Staatskonferenz, Z. 491 ex 1846. Minister Kolowrat-Akten 596 ex 1846. St. A.)

[215]) (39) Diese Erhebungen mußten der Einführung von Grundbüchern vorangehen, um das Nutzeigentum festzustellen. Bloß Städte, Staats- und Fondsgüter und einige wenige Dominien wiesen Grundbücher auf, wie sie in den deutschen und böhmischen Ländern schon seit geraumer Zeit bestanden. Denn in Galizien waren die Katastralarbeiten noch zu keinem Abschlusse gelangt.

[216]) (39) Die Kommission hatte, einem Vorschlag Zaleskis gemäß (vgl. Mises, 119), die Aufhebung der sogenannten weiten Fuhren (Patent vom 16. Juni 1786) und der den Dominien bisher gegen Vergütung zugestandenen Aushilfstage (Verordnung vom 9. August 1786) beantragt.

[217]) (39) Man hatte hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die beantragte Maßregel in Kraft treten sollte, folgenden Resolutionsentwurf vorgeschlagen: ». . . finde Ich . . . die Anordnung zu treffen, daß das Jahr 1846 noch in dem bisherigen Stande belassen und die Frohne in dem vorschriftsmäßigen Umfange festgehalten werde. Zur Beobachtung einer thunlichen Mäßigung liegt es den Kreisämtern ob, in jenen Fällen, wo sich bei der Forderung von Naturalfrohnen Schwierigkeiten zeigen sollten, vermittelnd einzuschreiten und eine gütliche Ausgleichung unter Rücksichtnahme auf sonst etwa vorhandene Ausgleichungsprojekte zu erzielen, oder mit Vorbehalt nachträglich geltend zu machender Vergütungs-Ansprüche eine Entscheidung zu fällen, deren Vollziehung durch keinen Recurs suspendirt werden könnte.« (Ad Staatskonferenz Z. 491 ex 1846. St. A.) — Der Hofkammerpräsident Baron Kübeck hätte einem freiwilligen Übereinkommen zwischen Grundherren und Untertanen und nicht einer imperativen Aufhebung der herrschaftlichen Rechte den Vorzug gegeben. Entschloß man sich aber zu einer solchen, dann haftete, seinem Dafürhalten nach, das Land Galizien für die Entschädigung, die »zur Vermeidung aller Konflikte« von der Regierung durch Besteuerung hereingebracht werden mußte. (»Bemerkungen« Kübecks vom 31. März 1846. Ibidem.)

[218]) (40) »Die Geltendmachung der Frohnrechte in den nachbarlichen Provinzen dürfte baldigst — so heißt es in Kolowrats Votum — auf bedeutende Hindernisse stoßen und die ohnehin boshaft verbreitete Meinung des Landvolks, die Frohnen werden dereinst umsonst nachgesehen werden, von neuem belebt werden.« (Ad Staatskonferenz Z. 491 ex 1846. St. A.)

[219]) (40) Kolowrat unterbreitete dem Kaiser folgenden Resolutionsentwurf: ». . . Was die in dem 4ten Punkte des Vortrages (des Obersten Kanzlers vom 31. März) und die in dem daselbst berufenen Aufsatze enthaltenen Vorschläge betrifft, so bin Ich zwar geneigt, die gänzliche oder theilweise Umgestaltung der unentgeldlichen Frohne in eine Geldleistung und Lohnarbeit, oder nach Umständen in ein Äquivalent mittelst einer Abgabe von Getreide oder mittelst anderer zur Ausgleichung geeigneter Gegenstände für Galizien zu bewilligen, finde jedoch vorher anzuordnen, daß über die wesentlichen Bestimmungen dieser Vorschläge, dann über die Frage wegen Zulässigkeit eines theilweisen Fortbestandes der Naturalfrohne und über die stufenweise Ausführung der ganzen Maßregel die Äußerungen und Modifikations-Andeutungen der Landesbehörde eingeholt werde . . .« (Ad Staatskonferenz, Z. 491 ex 1846. St. A.)

[220]) (41) Graf Lazanzky hatte seine Vorschläge mündlich erstattet; er entwickelte sie in der Folge in einem Bericht dd. Wien, 7. April 1846. (Ad Staatskonferenz, Z. 491 ex 1846. St. A.)

[221]) (41) Der Staatskanzler befürwortete den Steuernachlaß pro 1846, insbesondere aber die Aufnahme des von Lazanzky vorgeschlagenen Zusatzes in das Manifest. »Ein solcher Gang — so ließ er sich vernehmen — ist nicht allein ein logischer, sondern er entfernt von der Regierung die Vermuthung, als habe sie vorbereitete Maßregeln in der Erwartung einer Gelegenheit, sie in Anwendung zu bringen, im Hinterhalte gehabt.« (»Bemerkungen« Metternichs vom 7. April 1846. Ad Staatskonferenz Z. 491 ex 1846. St. A.) Lazanzky hatte sich, einer Aufforderung Metternichs entsprechend, nach Ebreichsdorf begeben, um auch dem Grafen Kolowrat Bericht zu erstatten. Dieser verfaßte eine »Punctation«, die sich im wesentlichen mit Lazanzkys Vorschlägen deckte. (Ibidem.)

[222]) (41) Kübeck bemerkte, daß man durch einen halbjährigen Steuernachlaß für ganz Galizien, mit Ausschluß der Bukowina, den Finanzen 350.000 Gulden, und zwar zu einer Zeit entzöge, wo alle Mittel aufgeboten werden müßten, den Staatsbedürfnissen zu genügen; er machte ferner geltend, daß Galizien ohnehin um ein Drittel besser als die übrigen Provinzen gestellt sei und mit Ausnahme des Weichsel- und Sangebietes eine günstige Ernte aufweise. Was aber diese Gegenden und die von den Unruhen heimgesuchten Kreise anlange, so habe man bereits die Verfügung getroffen, einige Erleichterungen in der Steuereinhebung eintreten zu lassen.

[223]) (41) Kübeck stellte die Frage, »ob das ohnehin gereizte Ausland, namentlich Frankreich, nicht eine solche Maßregel mit den angeblichen Geldbelohnungen für die Einbringung und Tödtung der Edelleute in Verbindung bringen und herausheben wird, daß eben kein großer Unterschied darin liegt, ob man zur Schlachtung der Edelleute aufmuntere oder sie nachträglich belohne, da in dieser Belohnung auch die Aufmunterung enthalten ist«.

[224]) (42) Staatskonferenz, Z. 491 ex 1846. (St. A.)

[225]) (42) »Lemberger Zeitung« vom 14. April 1846. Provinzialgesetze ex 1846, Nr. 44, S. 110ff.

[226]) (42) Am 13. April erfloß auch, und zwar nach Kolowrats Entwurf, die kaiserliche Entschließung auf den Vortrag des Obersten Kanzlers vom 31. März. Sie wurde, mit Handschreiben vom 13. April, dem Erzherzog mitgeteilt, wonach dieser über Feststellung des Nutzeigentums und Einführung von Grundbüchern sowohl wie über die Regelung der Untertansverhältnisse die Äußerung der Landesbehörden einzuholen hatte. (Ad Staatskonferenz, Z. 491 ex 1846. St. A.)

[227]) (42) Erlaß an den Tarnower Kreishauptmann. dd. Lemberg, 30. März 1846.

[228]) (42) Der Bauer setzte voraus, daß die weiteren Zugeständnisse zum mindesten in einer teilweisen Aufhebung der Urbarialleistungen oder in deren Verteilung nach Maßgabe des Grundbesitzes bestehen würden. Also meldeten die Stimmungsberichte.

[229]) (42) Diese Denkschrift konnte nicht aufgefunden werden. Erzherzog Ferdinand d'Este hatte sie am 23. April 1846 dem Erzherzog Ludwig überreicht. (Vgl. Sala, 327.)

[230]) (43) Der Erzherzog erklärte sich gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und er stellte daher den Antrag, die Dominikalmandatare und Justiziäre provisorisch durch Regierungsorgane zu ersetzen. Er hatte schon am 1. April 1846 dasselbe vorgeschlagen. (Staatskonferenz, Z. 473 ex 1846. St. A.)

[231]) (43) Der Regierung wurde nahegelegt, die freiwillige Ablösung der Fronen durch jährliche Reluitionen in Geld oder Getreide nach Möglichkeit zu erleichtern; um aber den Untertan in dieser Beziehung gegen weitgehende Forderungen der Dominien zu schützen und seine Beschwerden rascher zu erledigen, sollte sie folgendes verfügen: Erhöhung der Zahl der Kreiskommissäre um zwanzig, Verifizierung der Schuldigkeitsinventarien und Bestimmung des Jahres 1820, in welchem der provisorische Kataster eingeführt worden sei, als Normaljahr bei Streitigkeiten über Besitz- und Holzungsrechte (das Patent vom 10. Februar 1789 setzte für Galizien fest, daß Grundstücke, die im Jahre 1786 in untertänigem Besitz gewesen seien, als Rustikalgrundstücke, die aber, die damals in obrigkeitlichen Händen gewesen seien, als Dominikalgrundstücke zu gelten hätten. Das Jahr 1786 ward sonach als Normaljahr bestimmt).

[232]) (43) Der Erzherzog empfahl die Einführung von Grundbüchern auf das wärmste, wogegen er die Verleihung des freien Nutzeigentums an den Untertan schon deshalb widerriet, weil sie — wie er meinte — die Verschuldung und Veräußerung der Bauernwirtschaften zur Folge haben müßte.

[233]) (43) Graf Hartig hatte beantragt, diese Denkschrift dem staatsrätlichen Referenten, Hofrat Krauß, mit der Weisung zu übergeben, »die Anträge S. kön. Hoheit mit den theils schon genehmigten, theils noch schwebenden Vorschlägen der Hofstellen zu combiniren, die Divergenzpunkte herauszuheben und zu beleuchten« (8. Mai 1846). Dem Votum Metternichs gemäß, dem Kolowrat beipflichtete, wurde jedoch das Schriftstück an den Grafen Inzaghi geleitet. (Handschreiben dd. Wien, 22. Mai 1846. Staatskonferenz, Z. 584 ex 1846. St. A.)

[234]) (43) Graf Inzaghi ersuchte den Kaiser, es solle die Hofkanzlei erst dann die Eingabe des Erzherzogs in Erwägung ziehen, wenn sie auf Grund der Gutachten der Landesbehörden »ihre eigenen Anträge« werde stellen können. (Vortrag vom 25. Mai 1846. Staatskonferenz, Z. 755 ex

1846. St. A.) Als man den Akt im Dezember 1847 wieder hervorholte, war er infolge der inzwischen erflossenen kaiserlichen Entschließungen gegenstandslos geworden.

[235]) (43) »Sollte der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand bei seinen Ansichten verharren, so sehe ich für Galizien keine gute Zukunft voraus.« (Kolowrat an Metternich, 25. März 1846. Staatskonferenz, Z. 395 ex 1846. St. A.) »Ich bin — so äußerte sich eines Tages der Gubernialpräsident Baron Krieg — S. kö. Hoheit, deren viele vortreffliche Eigenschaften ich gerne anerkenne, gewiß ergeben; gleichwohl hätte mich dieser Mangel an Voraussicht und Thatkraft längst bestimmt, mich vom Dienste zurückzuziehen.« (Krieg an Kolowrat, Lemberg, 28. März 1846. Staatskonferenz, Z. 184 s ex 1846.) Der Erzherzog ward, auf Vorschlag Metternichs, Ende März 1846 nach Wien berufen, damit man sich mit ihm »über mehrere der wichtigsten Gegenstände« berate. (Staatskonferenz, Z. 403 ex 1846. St. A.) Nur war es bereits ausgemachte Sache, ihn seinen Posten nicht mehr antreten zu lassen.

[236]) (43) Noch am 13. Juni hatte der Erzherzog die Bitte gestellt, ihn aus Dienstesrücksichten nach Lemberg zurückkehren zu lassen (Staatskonferenz, Z. 797 ex 1846. St. A.), und am 21. desselben Monats sah er sich genötigt, sein Enthebungsgesuch einzureichen. »Da ich — so lautete es — in Jahren schon vorgerückt bin, mir zwar bewußt bin, den durch den Lauf von 48 Jahren mir a. g. übertragenen Dienstleistungen mit gantzer Hingebung mich geweiht zu haben, so muß ich doch dermahlen besorgen, daß dieses in der Zukunft nicht mehr so sein könnte; und unterlege dahero E. M. die unterthänigste Bitte, mich von dem mir übertragenen Generalgouvernement des Königreichs Gallizien und Lodomerien wieder gnädigst zu entheben.«

»Gesehen und fühle ich mich gedrungen — so schrieb Erzherzog Franz Karl auf den Akt — bei diesem Anlasse mit dankbarem Herzen auf die langjährigen wichtigen Dienste zurückzublicken, welche mein geliebter Vetter E. H. Ferdinand sowohl unserem in Gott ruhenden Herrn Vater als Euer Majestät mit der edelsten Aufopferung und treuesten Hingebung geleistet hat.« (Eigenhändige Aufzeichnung des Erzherzogs vom 30. Juni 1846. Staatskonferenz, Z. 836 ex 1846. St. A.)

[237]) (43) ». . . Les rapports entre les sujets et les seigneurs seront réglés d'après le respect dû à la propriété; les abus que se permettent des tyrans libéraux seront tenus en regard et rien ne sera changé au système qui fait la force du gouvernement et qui sert de gage à la paix intérieure dont notre empire a le bonheur de jouir malgré les efforts du libéralisme de notre époque.« (Privatschreiben Metternichs an Colloredo, dd. Wien, 5. Juli 1846. St. A.)

[238]) (43) Colloredo erhielt den Auftrag, das an ihn gerichtete vertrauliche Schreiben dem Grafen Nesselrode mitzuteilen; er sollte diesen

im Namen des Fürsten ersuchen, dem Zaren die Beilage, ein kurzes Exposé über die Lage der Dinge, einzuhändigen, »qui a droit à l'intéresser sous le double rapport de l'objet et de l'individualité sur laquelle il porte«. Dieses Schriftstück konnte jedoch nicht aufgefunden werden.

[239]) (44) »Wenn die Regierung — so behauptet Grünberg (I, 370) — sich der Hoffnung hingegeben hatte, auf diese Weise (durch Herausgabe des Patents vom 13. April 1846) einer Aufrollung der Robotfrage auch in den übrigen Provinzen vorbeugen zu können, so sollte sie sich bald enttäuscht sehen.« Die Regierung hatte jedoch eine derartige Hoffnung gar nicht gehegt, sondern bereits zwei Jahre vor dem Ausbruch der großen Revolution die Lösung der Robotfrage in Aussicht genommen.

[240]) (44) Vortrag Kolowrats vom 1. Juli 1846; kaiserliche Handschreiben an die Grafen Stadion und Inzaghi, dd. Schönbrunn, 3. Juli 1846. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1298 ex 1846. St. A.)

[241]) (44) ». . . le comte de Stadion — so heißt es in einem Schreiben Ficquelmonts an Metternich, dd. Karlsbad, 16. Juli 1846 — a des formes et de l'esprit; c'est déjà la moitié de ce qu'il faut avec les polonais . . . l'archiduc Ferdinand était devenu impossible et c'est à cause de l'attachement dévoué que je lui dois que je me réjouis qu'il ait cédé à cette impossibilité. Votre tâche pour ce rapport n'avait pas été facile . . .«

[242]) (44) »Bei der unterm 3. Juli 1846 erfolgten Berufung des Grafen Rudolph Stadion zu Meinem außerordentlichen bevollmächtigten Hofkommißär für Galizien — so heißt es in den Handschreiben an Sedlnitzky und Kübeck — ging Meine Absicht dahin, demselben mit dem Wirkungskreise Meiner politischen Hofstelle die Galizien berührenden, durch die Bewegung der letzten Zeit nothwendig gewordenen legislativen und organischen Arbeiten zu übertragen . . .« (Resolution dd. Schönbrunn, 10. Juli 1846 auf einen Vortrag Kolowrats vom 7. Juli desselben Monats. Minister Kolowrat-Akten ad Z. 1298 ex 1846. St. A.) Der politischen Landesstelle und ihrem Präsidium blieb jedoch der bisherige Wirkungskreis erhalten, während der kommandierende General sämtliche Agenden seines Ressorts verwaltete, wie dies vor Errichtung des Generalgouvernements (1832) der Fall gewesen war.

[243]) (44) Siehe S. 42.

[244]) (45) Nach dem Voranschlag der galizischen Landesregierung hätten 3500 fl. C. M. als Besoldungskosten eines Bezirkskommissariats und daher im Fall der Errichtung von zehn Kommissariaten in jedem der neunzehn Kreise 665.000 fl. eingestellt werden müssen; dabei waren aber weder die Bau- und Mietkosten, noch die Pauschalien und Pensionierungen in Rechnung gezogen worden. Das Gesamterfordnis hätte daher nicht viel unter einer Million betragen. (»Gehorsamste Bemerkungen Stadions«, Minister Kolowrat-Akten ad Z. 1316 ex 1846. St. A.)

[245]) (45) Das galizische Gubernium hatte nämlich beantragt, daß der Untertan dem Grundhern, gegen Aufhebung der Naturalfrone, zwangsweise einen großen Teil seiner Grundstücke oder ein Äquivalent von deren Erträgnissen überlassen solle. »Der Bauer — bemerkte jedoch Stadion — wird sich eher herbeilassen, die wenn ihm auch verhaßte, doch altgewohnte Arbeit fortzuleisten, als zu gestatten, daß ihm ein Theil seines Eigenthums entzogen und seinem Gutsherrn, den er als Feind betrachtet, überliefert werden soll und da, wo er dieses Jahr säte, seinen Gutsherrn im nächsten Jahre ernten zu sehen.« (»Gehorsamste Bemerkungen« Stadions.)

[246]) (45) Ibidem.

[247]) (45) Minister Kolowrat-Akten, Z. 688 ex 1846. Über diese Resolution und den Vortrag Kolowrats vom 16. April 1846 siehe »Aus dem vormärzlichen Oesterreich« (»Nieder-Oesterreich«). Im kaiserlichen Handschreiben gelangte die Anschauung zum Ausdruck, es solle die Staatsverwaltung derartige Ablösungen erleichtern und fördern, sich aber jeder Zwangsmaßregel enthalten.

[248]) (45) Kaiserliche Entschließung vom 20. Juli 1846 auf einen Vortrag des Obersten Kanzlers vom 12. desselben Monats. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1316 ex 1846. St. A.)

[249]) (46) Baron Krieg hatte in seinem Berichte vom 16. Juni denselben Gedanken entwickelt. Nach den Ergebnissen des provisorischen Katasters betrug der Wert der untertänigen Leistungen über 70% des reinen Grundertrags des bäuerlichen Besitzes; zog man noch die Steuern in Rechnung, so verblieben dem Landvolk in Kolomea ein Drittel, in sieben Kreisen 17—30%, in weiteren sieben gar nur 5—10% des Reinertrages. In drei Kreisen (Stry, Sanok und Tarnow) wurden außerdem 7—14% der Kulturkosten durch die Leistungen und Steuern aufgezehrt.

[250]) (46) Stadions Reformplan gründete sich auf das theresianische Patent für Böhmen und Mähren vom 7. September 1775 und auf das josefinische Patent vom 6. Juni 1786.

[251]) (46) Stadion machte geltend, daß der galizische Bauer seit jeher unter härteren Bedingungen als der mährische den ihm zugewiesenen Boden benütze und im übrigen einige Benefizien genieße (Weide- und Holzrecht), die das größere Ausmaß der Robot rechtfertigten. Er schlug daher vor, daß der Untertan die »Kleingaben« (Geld- und Naturalienabgaben, wozu auch die in einigen Orten übliche »Gespunstschuldigkeit« gehörte) wie bisher entrichte; man solle ihren Wert vom Reinertrage abziehen und den Rest als Robot auf den Rustikalgrundbesitz nach dem Steuerverhältnis verteilen und klassenweise den untertänigen Grundbesitzern vorschreiben. (Referat Stadions vom 6. September 1846, Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A. Die Klassenbestimmung bei Mises 127 ff.)

[252]) (46) Weitere Vorschläge betrafen die Art der Robotleistung (Maßarbeit an Stelle der bisherigen Zeitrobot. und zwar auch auf einseitiges Verlangen; Bestimmung des Tagwerks durch freiwillige Vereinbarung: Einsetzung eines Schiedsgerichts im Falle Scheiterns eines solchen Vergleichs, mit möglichster Beseitigung des peremptorischen Einflusses der Behörden) und die Anlegung von Robotregistern. Ferner beantragte Stadion, das Jahr 1820 als Normaljahr anzunehmen. Er wies darauf hin, daß man in Galizien die Katastralarbeiten noch nicht abgeschlossen habe und gar bald die Unmöglichkeit erkennen werde, den Besitzstand durch »Gedenkmänner« bestimmen zu lassen. Daher sollten Grundstücke, die 1820 in untertänigem, beziehungsweise obrigkeitlichem Besitz gewesen seien, als Rustikal-, beziehungsweise Dominikalgründe erklärt werden. (Vorträge vom 6, 14 und 15. September 1846, Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.)

[253]) (47) Vortrag Stadions, dd. Brünn, 13. September. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1662 ex 1846. St. A.)

[254]) (47) Diesen zufolge hatte der Untertan, bevor er seinen uneingekauften Grund verließ, der Obrigkeit einen tauglichen Ersatzmann zu stellen (Patent vom 5. April 1782); er durfte über seinen Grund auch auf den Todesfall nicht verfügen (Patent vom 26. Juli 1784) und ohne die obrigkeitliche Bewilligung keine Schulden über fünf Gulden aufnehmen (Kreisschreiben vom 26. Mai 1789).

[255]) (47) Der Grundherr war verpflichtet, den Untertan im Notfall mit Brot und Saatkorn, und zwar gegen Rückersatz zu unterstützen (Patente vom 23. September 1772, 4. März 1773. Kreisschreiben vom 8. März und 12. April 1787, Ministerialschreiben vom 1. August 1805 und kaiserliche Entschließung vom 29. September 1825). Stadion beantragte auch die Erklärung, es würden auch in Hinkunft einige notwendige Bestimmungen aufrechterhalten bleiben: sie betrafen den Erlaß, wonach untertänige Gründe ohne behördliche Bewilligung nicht geteilt werden durften (Hofdekret vom 16. September 1786, Patent vom 3. April 1787, Hofdekret vom 13. Mai 1832), die Erbfolge (Patent vom 3. April 1787 und Erläuterungen vom 17. April und 5. Juni 1788) und das Verbot des Heimfalls erledigter uneingekaufter Gründe an die Grundherrschaft.

[256]) (47) Handschreiben an Hartig, dd. Schönbrunn, 26. September 1846. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.) Der Kommission gehörten Inzaghi, Pillersdorf, Kübeck, Stadion und der staatsrätliche Referent Buol an; sie trat am 23. Oktober zusammen. Stadions Anträge galten nicht für die Bukowina, da sich deren Einrichtungen wesentlich von denen Galiziens unterschieden.

[257]) (47) Hatten doch die galizischen Stände, worauf sich der Oberste Kanzler mit Recht berufen durfte, im Jahre 1785 sowohl wie in den letzten zwei Landtagen eine zustimmende Erklärung gegeben. Stadion

sah hingegen in den Dominien — historisch und rechtlich genommen — die wenn auch bloß nominellen Eigentümer der uneingekauften Gründe; er hielt es daher nicht für angezeigt, sie zu umgehen. Anderseits wollte er ihnen den Verdacht benehmen, als verfahre die Regierung willkürlich mit ihnen, zumal sie dieser ohnehin die schlechtesten Absichten zumuteten. Kübeck, Pillersdorf und Hartig pflichteten aber dem Votum des Obersten Kanzlers bei.

[258]) (47) Antrag Inzaghis, mit dem sich Kübeck, Pillersdorf, Hartig und Buol einverstanden erklärten.

[259]) (47) »Die Juden — so wurde von den übrigen Mitgliedern der Kommission geltend gemacht — sind schon jetzt Gläubiger der Untertanen in Galizien; wird das unterthänige Grundeigenthum daselbst ein wahres Nutzeigenthum, so gewinnt der Werth des Grundes und biethet eine größere Sicherheit für ein Darlehen dar, welches gewiß vielfältig zur Verbesserung des Grundes verwendet werden wird; und einem liederlichen oder leichtsinnigen Wirthe nützet die Einschuldungsbeschränkung auf ein Drittel ebensowenig wie jenes auf zwei Drittel . . .« (Protokoll. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.) Pilgram bemerkte jedoch (Ibidem, Z. 2321 ex 1846), daß man sich den galizischen Bauer noch geraume Zeit »als einen rohen, unter dem Einflusse des Juden stehenden Menschen denken müsse«; solle er nicht schon in der allernächsten Zeit »zum fürchterlichsten Proletarier« werden, so erübrige nichts als seinem Verfügungsrecht über seine Grundstücke sogleich Schranken zu setzen. — Die Kommission stellte ferner den Antrag, die in dem Patente vom 5. April 1782 erwähnte Verpflichtung (Stellung eines Ersatzmannes) in Hinkunft bloß nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1140) eintreten und die obrigkeitliche Unterstützungspflicht drei Jahre nach Einführung der Grundbücher erlöschen zu lassen. Zum Antrag Stadions in Betreff Aufrechterhaltung einiger Verfügungen (S. 108, Anm. 255) bemerkte der Oberste Kanzler, daß man sie nicht zu erwähnen brauche; denn das zu erlassende Gesetz würde ohnehin die Beschränkungen aufzählen, die fortan wegfallen sollten.

[260]) (47) Die Berechnungen ergaben, daß sich im Fall der Regulierung die Zahl der Robottage fast um ein Drittel, in einzelnen Kreisen (Tarnow, Sanok, Stry) sogar um etwas über die Hälfte vermindern würde. Trotzdem hatte Stadion keine Entschädigung beantragt, die ja übrigens auch bei der Robotregulierung in Böhmen und Mähren nicht geleistet worden war. Buol stimmte mit der Begründung für Stadions Antrag, daß der Verlust, den die Dominien erleiden würden, im genauen Verhältnis zu der bisherigen übermäßigen Belastung der Untertanen stünde. Immerhin gab Stadion in der Folge zu, daß die Robotregulierung und die Übergabe des Nutzeigentums an die Untertanen den Obrigkeiten einen beträchtlichen Schaden zufügten.

[261]) (47) Inzaghi stellte die Frage, ob es gerecht sei, »den einzelnen Grundbesitzer, der das Gut mit der gesetzlich bestehenden Überbürdung titulo oneroso erworben habe, zu einem so unverhältnismäßig großen Opfer für das allgemeine Beste zu verhalten, oder in manchen Fällen ihn dieses allgemeine Beste mit seinem gänzlichen Ruin erkaufen zu lassen?« (»Bemerkungen« des Obersten Kanzlers. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.)

[262]) (47) Er verwarf daher den Antrag Inzaghis, nach erfolgter Regulierung die Dominikal-Urbarialsteuer im Verhältnis des Robotentgangs herabzusetzen; er empfahl sogar, daß man schon jetzt eine wie immer geartete Verminderung der Grundsteuerquote für ausgeschlossen erkläre. Kübeck machte auf die finanzielle Einbuße aufmerksam, welche die Unruhen zur Folge hatten: in den Einnahmen sei vom Februar bis inklusive September ein Ausfall von 1,260.000 fl. zu verzeichnen; die Ausgaben betrügen 2,873.133 fl. und so ergebe sich zum Nachteil der Finanzen ein Defizit von 4.133.939 fl., das im künftigen Verwaltungsjahr sich mindestens verdoppeln werde.

[263]) (48) Pillersdorf pflichtete dem Votum Kübecks bei, während sich Buol mit Stadions Gutachten einverstanden erklärte.

[264]) (48) Graf Hartig hatte nämlich die Behauptung aufgestellt, »daß nach Kübecks Antrag derjenige entschädigt werden müßte, der mehr genossen habe, als er genießen sollte, und die Entschädigung, da sie vom Lande selbst getragen werden sollte, von jenem geleistet werden müßte, der weniger genossen habe. Es würde also eine doppelte Unbilligkeit darin liegen«.

»Wenn übrigens — so führte er weiter aus — ein Theil der Robotschuldigkeit abgeschrieben und gesetzlich abgestellt wird, so schiene es nicht unbillig, einen verhältnismäßigen Theil der Urbarialsteuer, die ja das Steuerobjekt (der zu besteuernde Urbarialbezug) theilweise enthält, abzuschreiben.«

Wohl blieb Graf Stadion bei seiner Anschauung, doch erklärte er, nichts einwenden zu wollen, wenn die Stände annehmbare Anträge stellten. (Protokoll. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.)

[265]) (48) Der provisorische Kataster wies lediglich den Rohertrag der Gründe auf, während Graf Stadion als Grundlage der Regulierung den Reinertrag angenommen hatte. Es wurde daher vorgeschlagen, in das Gesetz bloß den Ausdruck »Ertrag« aufzunehmen.

[266]) (48) Die Zeitungen sorgten aber für die Verbreitung, so die »Allgemeine Zeitung« vom 23. Dezember 1846 (Nr. 357, S. 2855).

[267]) (48) Der ursprüngliche Entwurf besagte, daß den Untertanen das volle Nutzeigentum »zugestanden« werde. Der Oberste Kanzler bemerkte, daß dieses Zugeständnis schon unter Kaiser Josef II. erfolgt sei. (Note Inzaghis vom 29. Oktober 1846. Minister Kolowrat-Akten,

Z. 1939 ex 1846. St. A.) Buol und Hartig erinnerten, daß man das Nutzeigentum der uneingekauften Güter deren Besitzern nie förmlich und ausdrücklich zugestanden habe; beide schlugen daher folgende Fassung vor, die auch angenommen wurde; » . . . sind diese Gründe — so lautete sie — gleich den anderen untertänigen Grundstücken als das volle Nutzeigentum ihrer dermaligen rechtmäßigen Besitzer, welche hiefür alle aus diesem Rechtsverhältnisse gesetzlich entspringenden Rechte und Pflichten zu übernehmen haben, anzusehen. . . .«

[268]) (48) Pillersdorf hatte einen solchen Hinweis in Vorschlag gebracht, war aber überstimmt worden.

[269]) 49) Siehe »Niederösterreich«.

[270]) (49) Votum Kolowrats vom 1. November 1846. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1939 ex 1846. St. A.) Kolowrat bemängelte bloß den Ausdruck »angemessene Schadloshaltung«, wofür besser »eine billige Vergütung« zu setzen sei; denn es handle sich in keinem Fall um eine Rechtsverletzung oder einen Schaden. Diese Abänderung wurde einstimmig angenommen.

[271]) (49) Vortrag Stadions, dd. Lemberg, 1. Dezember 1846. (Vgl. Mises, 125, Anm. 4). Stadion hatte drei Kreisschreiben erlassen, weil die kaiserliche Entschließung Fragen betraf, deren Erledigung Gegenstand besonderer Verhandlungen bilden sollte. (Stadions Kundmachungen finden sich in der Provinzialgesetzsammlung für 1846, Nr. 128, S. 274ff., Nr. 129, S. 282, Nr. 140, S. 322ff., Nr. 141, S. 344ff.) Über die Instruktion für die Kreisämter und Bezirkskommissäre vom 18. Dezember (Provinzialgesetzsammlung ex 1846, S. 140) hatte Stadion am 20. Dezember 1846 einen Vortrag erstattet. (Staatskonferenz, Z. 278 ex 1847. St. A.)

[272]) (49) Graf Stadion hatte sich auf vielfache Einwendungen und Vorstellungen gefaßt gemacht und daher zweierlei vorgeschlagen, um wenigstens die Gutsherren zu beruhigen: Erlassung der Abgabe von Holz zu Bauten der Untertanen und die Erklärung, es solle je nach Zulässigkeit der Handrobot eine verhältnismäßige Zugrobot substituiert werden. — Seine Berichte lauteten, soweit sie das Landvolk betrafen, weniger ungünstig als die des Lemberger Polizeidirektors.

[273]) (50) Daraus folgte, daß eine Grundherrschaft, die ihren Untertanen Holz verabreichen mußte und keine oder nur geringe Zinse usw. bezog, keine größere Robotschuldigkeit beanspruchen durfte, als eine andere Obrigkeit, die ihren Untertanen kein Holz lieferte und doch von ihnen Zinse oder andere Nebenleistungen bezog. (Aus dem Votum des Referenten Krauss vom 15. März 1847. Staatskonferenz, Z. 277 ex 1846. St. A.)

[274]) (50) Vortrag Stadions, dd. Lemberg, 26. Dezember 1846. Auf Antrag Kolowrats erhielt der Oberste Kanzler die Weisung, sich mit der

Frage der Teilung landtäflicher Güter zu beschäftigen (Normen vom 3. Dezember 1814 und vom 1. Mai 1827) und die Vorschriften über die Besitzfähigkeit baldigst einer Revision zu unterziehen. (Resolution vom 13. Februar 1847 [Minister Kolowrat-Akten, Z. 2370 ex 1846. St. A.], auch in Erledigung des Vortrages der Hofkanzlei vom 22. Juli 1836.) Der andere von Stadion gemachte Vorschlag sollte dem Votum Kolowrats gemäß erst nach Fertigstellung des neuen Rekrutierungsgesetzes zur Sprache kommen.

[275]) (51) Diese von 45 galizischen Gutsbesitzern unterschriebene und vom 23. Jänner 1847 datierte Eingabe ward im Einvernehmen mit Baron Krieg verfaßt, der sich anfangs gegen ihre Absendung ausgesprochen hatte. Einer Anregung Jasinskis zufolge, von dem der Gedanke einer Deputation ausgegangen war, sollte diese den Fürsten Jablonowski an der Spitze haben.

[276]) (51) Bericht Kriegs vom 27. Jänner 1847. Der Gubernialpräsident hatte die Eingabe nur infolge des Umstandes nach Wien geschickt, daß sich unter den Unterzeichnern Edelleute befanden, »welche zu den angeseheneren und besser gesinnten Insassen« gehörten.

[277]) (51) Vortrag des Obersten Kanzlers vom 22. Februar 1847. (Staatskonferenz, Z. 277 ex 1847. St. A.)

[278]) (51) Entschädigung der Grundherren für einen Robotausfall von mehr als 30%.

[279]) (51) Er stellte sie als eine von Stadion eigenmächtig getroffene Verfügung hin, obwohl sie ausdrücklich durch das Kabinettschreiben vom 12. November angeordnet worden war und er selbst (Inzaghi) keine Einwendungen gegen sie erhoben hatte.

[280]) (51) Inzaghi berechnete, daß der Ausfall mindestens 14. 441. 740 reduzierte Handtage oder 30·18%, bei vielen anderen Dominien sogar über 60% betragen würde. (Vgl. Mises, 130, Anm. 2, wo jedoch auf Inzaghis Vortrag vom 22. Februar 1847 nicht verwiesen ist.)

[281]) (51) »Sollten die Beschlüsse des Comités (mit Aufrechthaltung des mit Kabinettschreiben vom 12. November 1846 sanktionierten Grundsatzes, daß die untertänigen Leistungen nicht die Hälfte des individuellen Reinertrages der Rustikalgrundstücke übersteigen sollen) bloß die Modalitäten der Ausführung oder eine andere Klasseneintheilung betreffen, so würde die vereinigte Hofkanzlei ermächtiget, solche mit angemessenen Modifikationen der einschlägigen Bestimmungen des Kreisschreibens vom 25. November 1846 sogleich in Wirksamkeit zu setzen. Sollten aber die berufenen Gutsbesitzer ein anderes Ausgleichsmittel, etwa die Aufhebung der Kleingaben, eine theilweise Umgestaltung der dermaligen Leistungen in Antrag bringen, so wäre das Comité zwar zu ermächtigen, auch in die Erörterung eines solchen Antrags einzugehen: in diesem Falle hätte aber die vereinigte Hofkanzlei die gefaßten Beschlüsse der a. h. Genehmigung zu unterziehen.«

[282]) (51) Nicht zu sistieren wäre: Die Erhebung und Aufzeichnung der Grundbesitzungen mit der nach dem Steuerfuße des Verwaltungsjahres 1845/46 entfallenden Steuer und die Einreihung der Grundbesitzungen in die gesetzlichen Klassen und Verzeichnen der Schuldigkeiten nach dem neuen Gesetze und nach dem bisherigen Bestande. (§ 12 der Instruktion für die Kreisämter und Bezirkskommissäre, dd. 18. Dezember 1846. Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien [Lemberg 1819—1848], 141.)

[283]) (52) »Denn in dieser Form hört man nur unter der Firma des Oberstkanzlers die Meinung des Landesreferenten Hofrats von Zaleski, was doch niemand wünschenswert finden kann.« (Hartig an Kolowrat, 26. Februar 1847, Minister Kolowrat-Akten, Z. 447 ex 1847. St. A.)

[284]) (52) Buol als Referent, Hartig und Philipp von Krauss bildeten das engere Konferenzkomitee (Handschreiben an Metternich vom 3. März 1847, Minister Kolowrat-Akten, Z. 445 ex 1847. St. A.), Inzaghi, Pillersdorf, Zaleski, Münch, Höniger und Salzgeber das Hofkanzleikomitee, dem der frühere Kreishauptmann Milbacher »pro voto informativo« zugezogen werden durfte. (Kabinettschreiben an Inzaghi vom 6. März 1847. Minister Kolowrat-Akten, 447 ex 1847. Staatsrat, Z. 1149 ex 1847. St. A.)

[285]) (52) Beschränkung der künftigen Robotschuldigkeit auf den nach Abzug der katastralmäßigen Kleingaben erübrigenden Rest des halben Ertrages der untertänigen Besitzungen (auf Grund des provisorischen Katasters und nach Abzug der für den Kulturaufwand veranschlagten Prozente) und ihre Verteilung nach dem Steuergulden.

[286]) (52) Die nach dem neuen Gesetz entfallende Schuldigkeit sollte nur dann gelten, wenn sie für den Untertan die günstigere wäre; im anderen Fall bliebe die bisherige in Kraft. (Antrag Krauss.)

[287]) (52) Nur Grundbesitzer, von denen bisher die Zugrobot geleistet worden sei, müßten sich auch fürder dieser Verpflichtung unterziehen, selbst dann, wenn ihre Steuerleistung den zur Begründung der Zugrobotpflicht festgesetzten Betrag nicht erreiche; nur müßte das Verhältnis zwischen Hand- und Zugrobot bestimmt werden. (Antrag Krauss.)

[288]) (52) Die Grundherrschaften hatten den Wunsch geäußert, die unverändert gebliebenen Kleingaben als ein Kompensationsobjekt für die bei der Regulierung entfallende Robotschuldigkeit zu beanspruchen. Hartig meinte daher, daß man die gänzliche oder teilweise Umwandlung der Kleingaben in Robot durch freiwillige Übereinkommen beider Teile gestatten und mit Rücksicht auf solche Herrschaften erleichtern könnte, die einen beträchtlichen Robotausfall erleiden würden.

[289]) (53) Unentgeltliche (taxfreie) Verwaltung der Rechtspflege in Streitsachen und im adeligen Richteramt und Verbindlichkeit zu unverzinslicher Unterstützung der Untertanen.

[290]) (53) Der kaiserlichen Entschließung vom 12. November 1846 gemäß sollten beide Verbindlichkeiten aufhören oder doch, soweit sie die Rechtspflege betrafen, eine wesentliche Abänderung erfahren.

[291]) (53) Mit Ausschluß der ohnehin auf zwei Fünftel ihres Nennwertes herabgesetzten baren Geldzinse.

[292]) (53) Vom Tag des Aufhörens dieses Teiles der Schuldigkeiten entfiele die Verpflichtung zur Unterstützung der Untertanen sowohl wie die zur kostenlosen Rechtspflege, und der Obrigkeit erwüchse das Recht, die patentmäßigen Taxen (Patente vom 27. April 1786 und vom 20. Oktober 1787) und — von dem Zeitpunkte an, wo Grundbücher bestünden — auch die Grundbuchtaxen einzuheben; ferner könnte, sobald durch die geplante Änderung der Patrimonialgerichtsbarkeit eine wesentliche Verminderung der grundherrlichen Agenden eintrete, zur Hebung des Realkredits eine Herabsetzung der Octava stattfinden. (Anträge Krauss.)

[293]) (53) Nach Hartigs Entwurf: Resolution über die vier von dem Komitee vorgeschlagenen Änderungen (S. 52), die eine aus Räten des galizischen Guberniums und Mitgliedern des ständischen Ausschusses bestehende Kommission unter Leitung der Gubernialpräsidenten prüfen sollte; Kabinettschreiben an den Obersten Kanzler vom selben Tage, das diesen anwies, in Lemberg die Frage über weitere Herabsetzung der Urbarialschuldigkeiten erörtern und die Ergebnisse dieser Beratung an das Hofkanzleikomitee leiten zu lassen, das dem Kaiser darüber ein Gutachten vorlegen solle. (Staatskonferenz, Z. 277 ex 1847. St. A.)

[294]) (53) Es wurde daher angeordnet, daß keine Einstellung der von den Grundherrschaften zu liefernden Ausarbeitungen und eine Mitteilung der Ergebnisse der Robotregulierung an die Untertanen erst dann erfolgen sollten, bis die kaiserliche Entschließung über die entsprechenden Anträge erflossen sei. (Bereits mit Kabinettschreiben an den Obersten Kanzler vom 31. März 1847 [Staatskonferenz, Z. 247 ex 1847. St. A.] verfügt.) Auf Grund eines Vortrags des Obersten Kanzlers vom 4. Mai 1847 resolvierte der Kaiser am 2. Juni, daß weitere Richtigstellung nach Abschluß der grundherrlichen Operate zu erfolgen habe. (Staatskonferenz, Z. 419 ex 1847. St. A.)

[295]) (53) Gesuch der Edelleute des Wadowicer Kreises (mit 22 Unterschriften) vom 7. Februar 1847. Es wurde, mit Kabinettschreiben vom 17. April 1847, dem Obersten Kanzler übergeben. (Staatskonferenz, Z. 279 ex 1847. St. A.)

[296]) (53) Eingabe des Erzherzogs Karl vom 24. Februar 1847 (Staatskonferenz, Z. 280 ex 1847. St. A.); sie wurde gleichfalls am 17. April an den Obersten Kanzler geleitet, der die darin besprochenen Unzukömmlichkeiten in Erwägung zu ziehen hatte. (Ibidem.)

[297]) (53) Erzherzog Karl beantragte, es solle den Obrigkeiten das Kapital durch den Staat ausbezahlt und die Verzinsung samt der Amorti-

sationsquote durch eine Umlage auf den gesamten (also sowohl Rustikal- wie Dominikal-) Grundbesitz hereingebracht werden; oder man könnte die Robotpflicht der Untertanen zu einem Teil durch die Kompensation mit ihren Rechten auf Urbarialsalz, Urbarialweide und unentgeltliche Führung ihrer politischen und Justizgeschäfte aufheben und nur den Rest unter Mitwirkung des Staates durch Kapitalien abtragen lassen; man solle ferner nicht bloß die Robot, sondern auch die Kleingaben und Servituten beseitigen.

[298]) (53) Siehe S. 30.

[299]) (53) So Graf Hartig, der an die Kübecksche Formel dachte (S. 102, Anm. 217). Er sprach die Überzeugung aus, es hätten die Grundherren im Fall der Annahme gewiß über die mangelnde oder doch sehr zweifelhafte Aussicht auf Entschädigung keine Klage erhoben. (Staatskonferenz, Z. 277 ex 1847. St. A.)

[300]) (53) Referat der Vereinigten Hofkanzlei (über den Gubernialbericht vom 29. Jänner 1847), dd. 17. März 1847. »Wann und ob in ganz gleicher Form die vorerwähnte Vorschrift (das Dekret vom 18. Dezember 1846) auch für Galizien kundzumachen sei, darüber — so lautete eine Resolution vom 14. Dezember — ist noch vorläufig das Gutachten der Landesbehörden einzuholen und Mir dasselbe gehörig beleuchtet zur Schlußfassung vorzulegen.« (Das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 stellte es dem freien Übereinkommen der Beteiligten anheim, alle untertänigen Schuldigkeiten in andere Leistungen umzuwandeln oder abzulösen. [Staatskonferenz, Z. 1455 ex 1846. St. A. Vgl. Mises, 129, Anm. 2.])

[301]) (53) »Die Vereinigte Hofkanzlei unterstützt den Gubernialantrag sehr warm und geht über die vom Vizepräsidenten (der sich gegen die Veröffentlichung des Dekrets ausgesprochen hatte) erhobenen Bedenken mit schönen Phrasen hinweg, indem sie von dem tiefgefühlten Danke spricht, mit welchem in anderen Provinzen die fragliche Verordnung entgegengenommen wurde — über welchen tiefgefühlten Dank ihr wohl kaum noch ämtliche Daten vorliegen dürften — und Mißverständnisse von welcher Art immer gar nicht besorgen zu müssen glaubt, wobei sie wahrscheinlich noch die in Mähren und Schlesien wirklich schon eingetretenen ignorierte.« (Staatskonferenz, Z. 262 ex 1847. St. A.)

[302]) (54) Kaiserliche Resolution vom 12. April 1847 (Staatskonferenz, Z. 262 ex 1847, und Staatsratsakt, Z. 5907 ex 1847. St. A.), wonach die Vereinigte Hofkanzlei auch die Weisung erhielt, »gleich jetzt eine Verhandlung über die Anwendung der in jener Vorschrift (vom 18. Dezember 1846) enthaltenen Bestimmungen auf die Dominikal-Ansiedlungsverträge in Galizien einzuleiten« und darüber die weiteren Anträge zu erstatten.

[303]) (54) Sie betrafen die unentgeltlichen Botengänge, zu denen die Untertanen verhalten wurden; die unberücksichtigt gebliebenen In-

leute und Kleinhäusler; den provisorischen Kataster von 1820, seit welchem Jahre der untertänige Besitz tiefgreifende Veränderungen erfahren hatte, die allein schon das Regulierungswerk ungemein erschweren mußten; die Kleingaben, die weiter eingefordert wurden, obwohl die Gegenleistungen der Dominien bereits aufgehört oder doch eine Herabsetzung erfahren hatten; die Verpflichtung zu den bisherigen untertänigen Leistungen bis zum Abschluß der Regulierung, welche Verfügung um so größere Aufregung erwarten ließ, als die verminderte Robot wohl nicht so bald zur Einführung gelangen konnte; die Umwandlung der Robotschuldigkeit in ein bestimmtes Tagwerk, wobei man zu spät erfuhr, daß sie in manchen Gegenden dem Bauer schon früher abgerungen und erst nach dem Ausbruche der Unruhen wieder abgestellt worden sei. Hartig erklärte, daß weder er noch ein anderer jemals eine Zwangsmaßregel beantragt hätte, wenn auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden wäre.

[304]) (54) Kaiserliche Entschließung (auf den Vortrag des Obersten Kanzlers vom 3. April), dd. Wien, 28. April 1847, nach dem Antrage Hartigs, »diese Bemerkungen der Kreishauptleute zu würdigen und nach Thunlichkeit . . . zu berücksichtigen«. (Staatskonferenz, Z. 325 ex 1847. St. A.)

[305]) (54) Vortrag des Grafen Sedlnitzky vom 23. Februar 1847 (Minister Kolowrat-Akten, Z. 448 ex 1847. St. A.). Eingabe des Fürsten Jablonowski vom 12. April 1847 (Staatskonferenz, Z. 537 ex 1847. St. A.). »Aus der vorliegenden Verhandlung stellt sich — so hatte sich Kolowrat anläßlich des Vortrages Inzaghis vom 17. März 1847 (S. 115, Anm. 300) geäußert — neuerlich heraus, wie wünschenswert, ja notwendig die baldige Ernennung eines neuen galizischen Gouverneurs ist.«

[306]) (54) Vortrag des Grafen Rudolf Stadion vom 24. Dezember 1846 (Minister Kolowrat-Akten, Z. 2368 ex 1846. St. A.); Vortrag des Obersten Kanzlers vom 13. Jänner 1847 (ibidem, Z. 127 ex 1847); vom 25. Februar 1847 (ibidem, Z. 435 ex 1847); vom 13. März 1847 (Staatskonferenz, Z. 217 ex 1847); Vortrag Kolowrats vom 13. April 1847 (Minister Kolowrat-Akten, Z. 803 ex 1847).

[307]) (54) Kaiserliche Entschließung (auf einen Vortrag des Obersten Kanzlers vom 11. April 1847), dd. Wien, 21. April 1847. (Staatskonferenz, Z. 332 ex 1847. St. A.) Es erfolgte zugleich die Enthebung des Gubernialpräsidenten Freiherrn von Krieg, der zu wiederholten Malen und mit Hinweis auf sein hohes Alter um seine Abberufung gebeten hatte.

[308]) (54) Graf Franz Stadion hatte von 1828 bis 1831 als Konzeptspraktikant und überzähliger Kreiskommissär »mit Auszeichnung« in Galizien gedient.

[309]) (54) So hatte Metternich beantragt, daß Rudolf Stadion die provisorische Leitung des Guberniums bis zur Durchführung der

Teilung der Provinz übernehme, und den Kaiser zu einer Resolution veranlaßt, kraft derer sich Inzaghi über diese Frage äußern sollte. (Resolution vom 27. Februar 1847. Staatskonferenz, Z. 159 ex 1847.) Am 13. April hatte der Oberste Kanzler den Ausweg empfohlen, Rudolf Stadion nach erfolgter Teilung des Verwaltungsgebietes zum Gouverneur von Ostgalizien zu ernennen. (Staatskonferenz, Z. 217 ex 1847. St. A.) Stadion war am 20. Februar 1847 seiner Stellung als Hofkommissär enthoben worden (vgl. auch Mises, 129, Anm. 3).

[310]) (55) Minister Kolowrat-Akten, Z. 1156 ex 1847; Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.

[311]) (55) Seit den letzten Unruhen waren 2700 Personen verhaftet worden; bei 2300 wurde die Untersuchung auf freiem Fuße geführt. Die Zahl der übrigen betrug ungefähr 300 bis 400.

[312]) (55) Graf Stadion dachte dabei nur an Enthebung solcher Beamten, die nicht der Kaiser, sondern das Gubernium oder die Hofkanzlei ernannte.

Diese Personalfragen bildeten den Gegenstand der zweiten Denkschrift. Graf Stadion hatte darin auch um die endgültige Besetzung der Posten des Kommandierenden und des Appellationspräsidenten sowohl wie um die Ernennung eines Stellvertreters gebeten und als solchen den staatsrätlichen Referenten Hofrat Philipp von Krauß vorgeschlagen.

[313]) (55) In dieses von Hartig empfohlene Komitee wurden berufen: Franz Stadion, Inzaghi, Kübeck, Taaffe, Sedlnitzky, Pilgram, Buol. (Gutachten Hartigs vom 31. Mai. Handschreiben an Hartig, dd. Schönbrunn, 5. Juni 1847. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1156 ex 1847, und Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.)

[314]) (55) Das Komitee beantragte, daß die Hofkommission in Justizgesetzsachen (nach Rücksprache mit der Obersten Justizstelle, der Vereinigten Hofkanzlei und der Polizei- und Zensurhofstelle) eine Vorschrift für Galizien »über die Confinirung« der betreffenden Personen entwerfe: diese sollten »an zu bestimmenden Orten der Monarchie, ihren Verhältnissen und Vergehen angemessen, eine festzusetzende Zeit lang festgehalten werden«. »Was Algier als Ort der Aufnahme betrifft, so ist — bemerkte das Komitee — mit Gewißheit anzunehmen, daß Frankreich seine Einwilligung dazu nicht giebt, im Gegentheile würde man sich einer Zurechtweisung von dort aussetzen.« (Protokoll der am 9. Juni 1847 abgehaltenen Sitzung. Ad Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.)

[315]) (55) Das Komitee meinte bloß, daß Graf Stadion sich des Rechtes, Kreishauptleute zu versetzen, nur im äußersten Falle bedienen und jede derartige Anordnung unverzüglich nach Wien melden solle.

[316]) (56) In seiner Denkschrift (A) hatte er diesen Gegenstand sowohl wie die Organisierung des Landes in den untersten Instanzen bloß gestreift, um die Dringlichkeit einer raschen Erledigung hervorzuheben.

Das Komitee stellte, was die Errichtung landesfürstlicher Instanzen betraf, den Antrag, die einschlägigen Akten dem Grafen Stadion nach Lemberg zur Äußerung zu übermitteln. (Protokoll ad Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.)

[317]) (56) Es war nämlich angeordnet worden, daß der Abzug des katastralmäßigen Wertes der Kleingaben von der Hälfte des reinen Grunderträgnisses in concreto für die ganze Provinz und demgemäß auch die Ausmittlung der künftigen Robotschuldigkeit auf den gesamten untertänigen Grundbesitz erfolgen solle.

[318]) (56) Resolution vom 17. April 1847. Dies galt nur für den Fall, daß die Anträge der Landeskommission mit den Hauptgrundsätzen der Robotregulierung und den weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 17. April übereinstimmten. Unter dieser Voraussetzung wollte man dem Grafen Stadion auch gestatten, nötigenfalls eine provisorische Maßregel über Verteilung der gemeindeweisen ausgemittelten Robotschuldigkeit auf die einzelnen Grundbesitzer zu treffen.

[319]) (56) Der gemeindeweise Abzug konnte übrigens nur erfolgen, wenn man den tatsächlichen Bestand der Kleingaben in jeder Gemeinde festsetzte. Kraft kaiserlicher Entschließungen vom 17. April und 2. Juni 1847 war jedoch diese Verifizierung ausdrücklich untersagt.

[320]) (56) Hartig bemerkte, daß man bei ungefähr 6000 Gemeinden den Katastralwert der Kleingaben ermitteln und vom Grundertrage einer jeden einzelnen Gemeinde abziehen müßte.

[321]) (56) Hartigs Vortrag an den Kaiser vom 15. Juni 1847. (Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.) Danach sollte von der Ermittlung und dem Abzug der Kleingaben nach Gemeinden Abstand genommen, Stadion jedoch unter den vom Komitee gestellten Bedingungen (Anm. 318) zur teilweisen Durchführung der Robotregulierung ermächtigt werden, bevor noch die kaiserliche Entschließung über die Anträge der Landeskommission erfloß; ebenso sollte ihm gestattet sein, die gleichfalls von der Kommission beantragte provisorische Maßregel zu treffen.

[322]) (56) Resolution (nach Kolowrats Entwurf), dd. Schönbrunn, 21. Juni 1847. (Staatskonferenz, Z. 549 ex 1847. St. A.) Kabinettschreiben an Stadion (nach Hartigs Entwurf) vom 28. desselben Monats. (Staatskonferenz, Z. 583 ex 1847. St. A.) Der Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen Graf Taaffe wurde aufgefordert, eine gesetzliche Vorschrift (für Galizien) über die Konfinierung staatsgefährlicher Personen auszuarbeiten; als Länder, in die sie abgeschoben werden sollten, kamen in Betracht: die Bukowina, Steiermark, Illyrien, das Küstenland und das Fiumaner Littorale. (Kabinettschreiben an Taaffe vom 28. Juni 1847. Ibidem.)

[323]) (56) Graf Stadion traf am 1. August in Lemberg ein.

[324]) (56) Die Beratungen hatten am 16. Juni unter dem Vorsitze des Gubernialpräsidenten Krieg stattgefunden; der von diesem am 27. desselben Monats unterzeichnete Bericht durfte, gemäß einer Weisung aus Wien, nicht abgeschickt werden, ehe der Statthalter es eingesehen und begutachtet hatte.

[325]) (57) Zwei Kreuzer Rustikalsteuer auf einen Handtag gerechnet (gegen $2^1/_{15}$ Kreuzer, wie Philipp Stadion es beantragt hatte), wonach sich zugunsten der Dominien ein bedeutender Zuwachs von Handtagen ergab. Nur untertänige Grundbesitzer, die nicht mehr als 36 Kreuzer Steuer zahlten, sollten jährlich achtzehn Handtage leisten.

[326]) (57) Philipp Stadion hatte in die Klasse der Zugrobot Grundbesitzer eingereiht, die mehr als 3 Gulden $8^1/_{15}$ Kreuzer Steuer zahlten; dieser Betrag sollte auf 2 Gulden 15 Kreuzer herabgesetzt werden.

[327]) (57) Es wurde jedoch zum besseren Verständnis die Erklärung vorgeschlagen, es sollen die hie und da bei Abstattung der Robot bestehenden Begünstigungen auch künftig nur eintreten, wenn sich der Untertan für die bisherige Schuldigkeit entschieden habe.

[328]) (57) Abzug des Katastralwertes der Kleingaben nicht kumulativ von der Hälfte des Rustikalnettoertrages, sondern individuell von dem individuellen Grunderträgnis. Dieser Vorschlag war von der überwiegenden Mehrheit der Kommission und ebenso von Krieg abgelehnt worden, der sich auch für die Beibehaltung der Klassen ausgesprochen hatte.

[329]) (57) »Aus den bei den Kreisämtern befindlichen Summarien der Grundmatrikeln wird der Rustikalgrundertrag der betreffenden Gemeinde ... ausgezogen; das Reinerträgnis durch Abzug der Kulturkosten mit 50% bei Äckern und 20% bei Wiesen ermittelt; von der Hälfte desselben der katastrierte Wert der Kleingaben in Abzug gebracht und der verbleibende Rest des halben Reinertrages zu dem für diese Gemeinde bestehenden Urbarialpreisen der Robot zu Robot, und zwar in der Art veranschlagt, daß auch bei der künftigen Schuldigkeit das bisherige Verhältnis der Zug- zur Handrobot aufrecht erhalten werde. Die auf diese Art ermittelte Gesamtschuldigkeit wäre sodann der Grundherrschaft und der Gemeinde kundzumachen und der letzteren die Vertheilung im Innern der Gemeinde nach einem von ihr zu wählenden Maßstabe zu überlassen; mit welcher Vertheilung im Innern der Gemeinde das Kreisamt nur nachhelfend oder nur für den Fall, als die Gemeinde darauf nicht eingehen wollte, auch entschieden sich zu befassen hätte.«

[330]) (57) Archiv des Ministeriums des Innern. (Abteilung Galizien, 1847.)

[331]) (57) In der einen ward auch der Antrag gestellt, der Regulierung zu entsagen, das Untertänigkeitsverhältnis gänzlich aufzuheben und die zwangsweise Ablösung sämtlicher Urbarialschuldigkeiten zu verfügen. (Ad Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 27. November 1847 [Staatskonferenz, Z. 1230 ex 1847. St. A.]. Die Denkschriften liegen nicht bei.)

[332]) (57) Der Kaiser hatte am 6. Juli 1847 die von Stadion empfohlene Ernennung des staatsrätlichen Referenten Philipp von Krauß zum zweiten Präsidenten des galizischen Guberniums verfügt. (Kaiserliche Resolution auf einen Vortrag Kolowrats vom 3. Juli, dd. Schönbrunn 6. Juli desselben Monats. Staatskonferenz. Z. 650 ex 1847. St. A.) Baron Krieg, der zu wiederholten Malen und mit Hinweis auf sein hohes Alter um seine Enthebung angesucht hatte, ward am 21. April in den Ruhestand versetzt. (Kaiserliche Entschließung auf einen Vortrag des Obersten Kanzlers vom 11. April 1847. Staatskonferenz, Z. 332 ex 1847. St. A.)

[333]) (57) Es sollte sonach von der mit Kreisschreiben vom 25. November 1846 festgesetzten Klasseneinteilung abgegangen und die Robotschuldigkeit nach dem Maßstab von 2 Steuerkreuzern für einen Handtag bestimmt werden.

[334]) (58) Antrag des Referenten Buol. Vorläufig war die Verteilung der künftigen Robotschuldigkeit nach dem Maßstabe der bisherigen Leistungen festgesetzt worden.

[335]) (58) Resolution (nach Kolowrats Entwurf), dd. Wien. 2. Jänner 1848. (Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 27. November 1847. Staatskonferenz. Z. 1230 ex 1847. St. A.)

[336]) (58) Erlaß vom 28. August 1846. (Provinzialgesetzsammlung für 1846, S. 212ff., Nr. 99.)

[337]) (58) Gubernialkundmachung vom 25. August 1846. (Ibidem Nr. 97, S. 204ff. Vorträge Stadions vom 4. September und vom 15. Dezember 1846. Minister Kolowrat-Akten. Z. 1663 und 2315 ex 1846. St. A.)

[338]) (58) Verordnung des Hofkommissärs vom 28. August 1846. (Provinzialgesetzsammlung Nr. 100, S. 214. Vorträge Stadions vom 23. November und 22. Dezember 1846. Minister Kolowrat-Akten. Z. 2138 und 2354 ex 1846. St. A.)

Um einerseits »das Ehrgefühl« des Ortsrichters zu wecken und anderseits der Gemeinde mehr Achtung und das Gefühl der Unverletzlichkeit des Richters einzuflößen, hatte Graf Stadion beantragt, den Ortsrichtern »ein sichtbares Merkmal seiner Würde« zuteil werden zu lassen: eine Medaille aus Metall mit dem kaiserlichen Adler, »die an einem Umhängeriemen an der Brust getragen wird«. (Vortrag vom 23. November 1846. Minister Kolowrat-Akten, Z. 2138 ex 1846. St. A.)

[339]) (58) Kaiserliche Entschließung vom 9. März 1846. (Siehe S. 100.)

[340]) (58) Ad Minister Kolowrat-Akten, Z. 1316 ex 1846. St. A.

[341]) (58) Erlaß vom 1. September 1846. (Vorträge Stadions vom 11. und 28. August. 7. September, 5. November und 14. Dezember 1846. Minister Kolowrat-Akten. Z. 1504, 1591, 1641, 1993, 2239, 2305 ex 1846. St. A.) Insgesamt wurden fünfzig Kreiskommissäre dritter Klasse ernannt. Jeder Kreis ward in mehrere Bezirke geteilt, in deren Mitte die kreisamt-

liche Expositur als Organ des Kreisamtes ihren Sitz hatte; sie bestand aus einem Kommissär und einem Kanzlisten.

[342]) (59) Stadion berechnete, daß die Kosten schier eine Million betragen würden, wobei er die Haftung für Steuergestion und Waisenverwaltung nicht in Anschlag brachte. (Schreiben an Krieg vom 7. August 1846. Ad Minister Kolowrat-Akten, Z. 2321 ex 1846. St. A.)

[343]) (59) Siehe S. 100, Anm. 206.

[344]) (59) Diesen wollte Rudolf Stadion folgende Agenden zuweisen: die Grundbuchführung, das adelige Richteramt, die Klagen in Streitsachen, sobald die Schuld eingestanden sei, die Exekution usw., also dasselbe, was ihnen bereits das Hofdekret vom 21. August 1787 eingeräumt hatte.

[345]) (59) Die Justiziäre eines jeden Kreises sollten unter dem Vorsitz des Landrates das Kreisgericht bilden.

[346]) (59) Vortrag Stadions, dd. Lemberg, 13. Dezember 1846. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 2321 ex 1846. St. A.) Dies war der letzte Bericht, den Stadion als Hofkommissär erstattete; am 1. Jänner 1847 übernahm er wieder die Leitung des mährisch-schlesischen Guberniums.

[347]) (59) Hartig, Buol und Pilgram. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 2321 ex 1846. St. A.)

[348]) (59) Antrag des Staats- und Konferenzrates Pilgram vom 6. Jänner 1847.

[349]) (59) In ihren Wirkungskreis sollten auch noch folgende Agenden fallen: Die Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen ihres Bezirkes und die Grundbuchführung. Den Grundherrschaften würde man das adelige Richteramt, die Vergleichsverhandlungen und Rechtssachen überlassen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 10 Gulden nicht überschreite; deshalb sollte den Justiziären nur die Bewilligung sämtlicher Exekutionen und der Rechtsmittel, ferner die Revision und Bestätigung der von den Dominien im adeligen Richteramt vorgenommenen Hauptakte zugewiesen werden.

[350]) (59) Mit den für die Justiziäre ausgesprochenen Befugnissen und für die ihnen zuzuweisenden Landbezirke; »in pomoerio urbis« (Weichbild) bliebe ihre Gerichtsbarkeit unverändert.

[351]) (59) Diese neuen Kreisgerichte sollten die Ziviljurisdiktion der Landrechte quoad personalia, dann auch in anderen Streitsachen ausüben, sobald diese nicht mehr in den Wirkungskreis der Magistrate und Justizämter fielen; ferner in Realsachen über die adeligen Güter des Kreises, für die ein landtäfliches Amt zu bestellen wäre und wohin auch die einzelnen kleinen Edelsitze einzutragen wären; endlich über Klagen der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten, falls sie sich nicht im politischen Wege austragen ließen; nur müßte da der betreffende Kreishauptmann mit der politischen Vertretung betraut werden. Im Lemberger Kreis

wäre bis auf weiteres das Kriminalgericht abgesondert zu belassen und dem dortigen Landrecht die Verhandlung der Fiskalsachen zu übertragen.

[352]) (59) Insoferne die Besorgung der politischen Geschäfte nicht in den Wirkungskreis der kreisamtlichen Exposituren, der Magistrate und der zu bestellenden Polizeiverwaltungsorgane fiele; für diese Distriktsobrigkeiten wären aus den Grundobrigkeiten die zu wählen, »die sich nach der Größe des landtäflichen Besitzthums, nach der Lage und nach den sonstigen Verhältnissen vorzugsweise hiezu eignen«.

[353]) (60) Kabinettschreiben an den Obersten Kanzler, dd. Wien, 3. Februar 1847. (Minister Kolowrat-Akten, Z. 1321 ex 1846. St. A.)

[354]) (60) Resolution (auf einen Vortrag Inzaghis vom 30. März 1847), dd. Wien, 19. April 1847. (Staatskonferenz, Z. 298 ex 1847. St. A.) Der Vermerk, es hätten jene Maßregeln noch »vor der Hand« zu gelten, war auf Rat des Grafen Hartig gestrichen worden.

[355]) (60) Das Komitee hatte am 15. März 1847 »seine Ansichten« dem Präsidenten der Obersten Justizstelle, Grafen Taaffe, und zwar mit dem Ersuchen eröffnet, sie, »mit dem eigenen Urteile bereichert«, an Kübeck und zu weiterer Mitteilung an Sedlnitzky leiten zu wollen. (Vortrag Inzaghis vom 13. Oktober 1847. Staatskonferenz, Z. 1002 ex 1847. St. A.)

[356]) (60) Er zog bloß die von seinem Bruder ins Leben gerufene Institution kreisamtlicher Exposituren wieder ein, da sie sich nicht bewährt hatte.

[357]) (60) Votum Pilgrams vom 18. Oktober 1847. (Staatskonferenz, Z. 1002 ex 1847. St. A.)

[358]) (60) Kaiserliche Entschließung (auf den Vortrag Inzaghis vom 13. Oktober 1847), dd. Schönbrunn, 24. Oktober 1847, nach dem Entwurfe Metternichs, der die von Pilgram beantragte Resolution noch viel »zu milde« gefunden hatte. (Ibidem.)

[359]) (60) Bemerkung Pilgrams. (Staatskonferenz, Z. 1140 ex 1847. St. A.)

[360]) (61) Resolution auf den Vortrag des Obersten Kanzlers vom 31. Jänner 1848. (Staatskonferenz, Z. 146 ex 1848. St. A.)

[361]) (61) »Aphoristische Betrachtungen über die dermaligen Zustände in Galizien.« (Metternich, VII, Nr. 1545, pag. 208, 209. Dieser Aufsatz ist vom 3. Juli 1846 datiert. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1316 ex 1846. St. A.) Metternich hatte Teschen zum Gubernialsitz für den westlichen Teil vorgeschlagen.

[362]) (61) Der San.

[363]) (61) Das Patent hatte die Untertanen Westgaliziens, wo eine übermäßige Robot bestand, teils gar nicht, teils nur wenig entlastet und die Dominien ziemlich unberührt gelassen, im Osten aber den Bauer durch Verminderung der Arbeitstage wesentlich begünstigt und die Obrigkeiten um so mehr geschädigt.

[361]) (61) Die Präsidialgeschäfte wiesen allein 30.000 Nummern auf, dazu noch die ungeheuren Agenden des Guberniums. Fünf Tage verstrichen, bis beispielsweise aus Wadowice, Bochnia, selbst aus Tarnow eine Nachricht nach Lemberg kam und der Bescheid erfolgte. In den dringendsten Fällen waren die Kreisämter auf sich angewiesen; es herrschte kein leitendes Prinzip, kein Zusammenwirken. (Vortrag des Grafen Rudolf Stadion, dd. Wien, 5. Oktober 1846. Minister Kolowrat-Akten. Z. 1790 ex 1846. St. A.)

[365]) (61) Die Justiz- und Finanzverwaltung sollte jedoch ungetrennt bleiben und Lemberg wie bisher ihr Zentrum bilden; diese Stadt war als Sitz des westgalizischen, Tarnow als der des ostgalizischen Guberniums gedacht.

[366]) (61) Dieser und Baron Kübeck hatten sich zunächst über Stadions Vortrag vom 5. Oktober zu äußern. (Kabinettschreiben an Inzaghi, dd. Schönbrunn, 14. Oktober 1846. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1790 ex 1846. St. A.)

[367]) (62) So alljährlich im Juni in der sogenannten »Kontraktzeit«. Ferner pflegte während des Landtags die Generalversammlung der Kreditanstalt stattzufinden.

[368]) (62) Vortrag Inzaghis vom 4. November 1846. (Minister Kolowrat-Akten. Z. 1985 ex 1846.)

[369]) (62) Graf Ficquelmont hatte in einer an Metternich gerichteten Denkschrift vom 30. Dezember 1846 (Preußen. Collectanea, Krakau, F. 16. St. A.) den Antrag gestellt, man solle Krakau und die drei angrenzenden Kreise (Wadowice, Bochnia und Sandec) mit Mähren und Schlesien vereinigen. Hartig griff dieses Projekt insoweit auf, als es die Einverleibung der genannten Kreise in das mährisch-schlesische Verwaltungsgebiet betraf; er meinte, daß dadurch der Teilungsplan aus der Welt geschafft werden könnte. (Votum vom 17. Jänner 1847. Minister Kolowrat-Akten, Z. 1985 ex 1846. St. A.) Dasselbe war ursprünglich auch von Kolowrat beabsichtigt worden, der jedoch den Gedanken einer derartigen Einverleibung wieder fallen ließ. Denn man hätte im Falle der Verwirklichung die Stimmung in Galizien verschärft und für die westlichen Kreise des erweiterten mährisch-schlesischen Guberniums eine besondere ständische Einrichtung ins Leben rufen müssen.

[370]) (62) Kolowrat war ermächtigt worden, sich mit den Genannten ins Einvernehmen zu setzen. (Ibidem.)

[371]) (62) Votum Kolowrats vom 13. Februar 1847. (Ibidem.)

[372]) (62) Votum Metternichs vom 24. Februar 1847. (Staatskonferenz Z. 159 ex 1847. St. A.)

[373]) (62) Resolution nach dem eigenhändigen Entwurfe Metternichs. (Minister Kolowrat-Akten. Z. 1985 ex 1846. Staatskonferenz, Z. 159 ex 1847. St. A.)

[374]) (63) Przemysl, Lemberg, Stry, Sambor, Stanislau, Kolomea, Czortkow, Tarnopol, Zolkiew, Zloczow, Brzezan (1052 m², zirka 2.800.000 Einwohner).

[375]) (63) Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslo, Tarnow, Rzeszow, Sanok (498 m², zirka 2,200.000 Einwohner).

[376]) (63) Im Falle des Abschlusses aller Vorbereitungen und der vollständigen Durchführung der organischen Einrichtungen und Regulierung der Untertansverhältnisse sollte jedoch der Sommer des Jahres 1848 als Zeitpunkt der Teilung festgesetzt werden.

[377]) (63) Vortrag des Obersten Kanzlers vom 14. März 1847. (Staatskonferenz, Z. 221 ex 1847. St. A.)

[378]) (63) An den Beratungen der Kommission, die sich die nötigen Auskünfte über die Landes- und Lokalverhältnisse »im geeigneten Wege« zu verschaffen hatte, sollten auch Mitglieder der beteiligten Hofstellen teilnehmen. (Resolution, nach Buols Entwurf, dd. Wien, 29. März 1847. Ibidem.)

[379]) (63) Vgl. darüber die politische Gesetzsammlung (1806), Band XXVII, 21, 22; (1836), Band LXIV, 841.

[380]) (63) Krauss hatte diese Frage angeregt (Votum vom 20. März 1847) und Graf Hartig den Kaiser zu einem Kabinettschreiben veranlaßt, kraft dessen Fürst Metternich zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert wurde. (Handschreiben vom 29. März 1847. Staatskonferenz, Z. 221 ex 1847. St. A.)

[381]) (63) Graf Moritz Deym. Instruktion vom 22. November 1846. (Staatskonferenz, Z. 1299½ ex 1846. St. A.)

[382]) (63) Provinzialgesetzsammlung für 1846, S. 288.

[383]) (63) Ibidem (1847), Nr. 30, S. 108 ff.

[384]) (63) Kundmachungen vom 18., 21. Jänner, vom 20., 23. Februar 1847 (ibidem Nr. 10, S. 14; Nr. 18, S. 44; Nr. 19, S. 48; Nr. 20, S. 56). Ferner hatte der Kaiser bereits am 25. November 1846 dem Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums zu wissen getan, daß die Verwaltung des Krakauer Gebietes auf eine ähnliche Art wie in den übrigen Provinzen, »insbesondere in dem benachbarten Galizien«, eingerichtet werden solle. Die gänzliche Unterordnung der Krakauer Kameralbezirksverwaltung unter die galizische Kameralgefällverwaltung fand am 21. August 1847 statt. (Kundmachung Deyms vom 21. August 1847. Provinzialgesetzsammlung für 1847, S. 346, Nr. 125.)

[385]) (64) Vortrag Inzaghis vom 14. Februar 1847. (Staatskonferenz, Z. 123 ex 1847. St. A.)

[386]) (64) Votum vom 16. Februar 1847. (Ibidem.)

[387]) (64) Metternich, VII, Nr. 1545, S. 210.

[388]) (64) Das Herzogtum Auschwitz (Oszwiecin) und Zator zählte als integrierender Teil von Schlesien zu den Gebieten des Deutschen Bundes.

[389]) (64) So in Österreich o. d. E. und in Dalmatien: dieses stand unter der küstenländischen, jenes unter der niederösterreichischen Kameral-Gefällsverwaltung, und dennoch hatten beide Provinzen ihre eigenen Landesstellen.

[390]) (64) Kaiserliche Entschließung (nach Metternichs Entwurf), dd. Wien, 29. März 1847. (Staatskonferenz, Z. 123 ex 1847. St. A.)

[391]) (64) Am 3. April 1847 war der frühere Gubernialpräsident, Baron Krieg, zur Äußerung aufgefordert worden; seine Berichte liefen im Mai und Juni ein. Am 3. Juni erging die gleiche Weisung an Franz Stadion und sie wurde am 25. Juli wiederholt; erst am 25. August erfolgte die Antwort.

[392]) (65) Es darf wohl auch dieser Gedanke auf Ficquelmont zurückzuführen sein, der in seiner bereits erwähnten Denkschrift vom 22. Dezember 1846 folgendes vorgeschlagen hatte: »Wenn die angetragene Theilung stattfände, könnte nicht, einerseits um die schmerzliche Empfindung, die sie hervorbringen würde, zu lindern, anderseits um die Lemberger Regierung mit Bezugnahme auf die zukünftige Entwicklung des Landes kräftiger zu machen, anstatt eines Landesgouverneurs eine höhere Gewalt in der Person eines Vizekönigs hingestellt werden? Das Ansehen dieses Amtes, die ohne Beeinträchtigung des geregelten Verwaltungsganges mögliche Erweiterung seiner Befugnisse, ein dieser hohen Würde angemessener Hofstaat würden eine Gestaltung bilden, die der polnischen Eitelkeit schmeichelte und dem Träger derselben die Mittel geben würde, den Adel hervorzuziehen, Einfluß auf seine Gesinnung zu nehmen und ihn nach und nach auf bessere Wege zu leiten.«

[393]) (65) Vortrag des Präsidiums der Vereinigten Hofkanzlei vom 11. September 1847. (Staatskonferenz, Z. 860 ex 1847, St. A.)

[394]) (66) Kaiserliche Entschließung (nach Buols, von Hartig ergänztem Entwurfe), dd. Schönbrunn, 13. Oktober 1847. (Ibidem.) »Hiebei ist übrigens — so lautete ihr letzter Absatz — auch die Frage in Erwägung zu ziehen, in welcher Verbindung künftig die beiden Gubernien, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, mit einander zu stehen hätten, um sich ihres übereinstimmenden Benehmens in allgemeinen und wichtigeren Landesangelegenheiten zu versichern, [und dieß zwar, auch ohne sie einem gemeinsamen Landeschef unterzuordnen.]« ([] Zusatz von Hartigs Hand.)

[395]) (66) Vorträge des Hofkommissärs Grafen Deym vom 7. Mai und vom 3. Juli 1847. Vortrag des Obersten Kanzlers vom 18. August 1847. (Staatskonferenz, Z. 813 ex 1847. St. A.) Außer der Vorschrift über Feststellung des bäuerlichen Grundbesitzes und der Einführung der Konskription nach österreichischem Muster war in der politischen Gesetzgebung des ehemaligen Freistaates nichts geändert worden. (Kundmachungen vom 10. Mai und vom 3. Oktober 1847. Provinzialgesetzsammlung Nr. 59, S. 210; Nr. 161, S. 420ff.)

[396]) (66) Resolution (auf einen Vortrag Inzaghis vom 18. August 1847), dd. Schönbrunn, 29. September 1847. (Staatskonferenz, Z. 813 ex 1847. St. A.) Der Kreishauptmann von Stanislau, Wilhelm Freiherr von Krieg-Hochfelden, wurde in der gleichen Eigenschaft nach Krakau versetzt und Graf Deym zum Hofrat ernannt.

[397]) (66) »Ich kann nicht umhin, die A. H. Aufmerksamkeit der höchsten Staatsverwaltung auf den gewichtigen Gegenstand des vorliegenden Vortrages zu lenken.

Die Ausmerzung des Code Napoléon aus dem Krakauer Gebiet kann nicht geschwind genug stattfinden, denn dessen Fortbestehen wirkt unvermeidlich wie eine Vergiftungsanstalt auf die Monarchie, wie dieß der Fall in Preußen und den deutschen Staaten gewesen ist, wo selbst in den Gebieten auf dem linken Rheinufer diese Gesetzgebung beibehalten wurde. Der Code Napoléon ist die Grundlage einer gänzlich von der Unsrigen verschiedenen gesellschaftlichen Stellung: entweder muß dieser Codex oder diese Stellung weichen, vereinigen lassen sie sich nicht.

Von Beibehaltung des Code Napoléon im Krak. Gebiet ist auch nicht die Rede. Ich lenke indeß die A. H. Aufmerksamkeit auf die schnellest mögliche Eliminirung desselben und ich gestehe nicht einzusehen, warum bei der Reorganisierung des Crakauer Gemeinwesens auch nur irgend eine andere Rücksicht auf die französische Gesetzgebung zu nehmen wäre als die Fürsorge ihrer Handhabung bei den betreffenden Gerichtsstellen bis zum Ersatz dieser Stellen — eine Maßregel, die nicht geschwind genug zu treffen ist. Daß die den Code Napoléon ersetzende oesterr. bürgerliche Gesetzgebung keine rückwirkende Kraft zu haben vermöchte, dieß versteht sich von selbst.

Ich sehe nicht ein, warum, in der alleinigen Erwartung der Organisirung der Gerichtsstellen, d. h. ihrer Besetzung, die Universitätslehre sich ferner mit der französ. Gesetzgebung zu befassen habe. Diese Lehre geht allein auf die Zukunft und mit der nächsten hat sie selbst nichts gemein, und in der nächsten Zukunft wird die Organisation der neuen Gerichtsstellen wohl in Aussicht stehen!

Wird durch die fortgesetzte Lehre der französischen Gesetzgebung nicht der Wahn im polnischen Publikum Nahrung finden, als dürfte dieselbe am Ende wie ein noli me tangere von Seite der Regierung behandelt werden? Hieraus würde bei der am Ende erfolgenden Einziehung dieser Gesetzgebung ein Lärm im Publikum — nicht in dem österreichischen, aber in dem polnisch-französisch-liberal gesinnten entstehen, wie bei der Incorporation des Krakauer Gebiets selbst. Sollten S. M. auf dem Antrage, wie er in dem der A. E. steht, beharren, so würde ich a. u. den Vorschlag beifügen, daß der Termin für das Fortbestehen des dermaligen gesetzlichen Verfahrens direkt und laut ausgesprochen und kund gemacht werde.« (Votum des Fürsten Metternich vom 26. Septem-

ber 1847 zum Vortrag des Präsidiums der Vereinigten Hofkanzlei, dd. 20. September 1847, »betreffend den Unterricht über das französische Civilrecht an der Krakauer Universität«. Staatskonferenz, Z. 900 ex 1847. St. A. Die kaiserliche Entschließung über die Errichtung der Krakauer Lehranstalten war vom 13. August 1847 datiert.)

[398]) (66) Am 4. November 1847 ward der Appellationsrat Ignaz Zajączkowski meuchlings ermordet, welche Bluttat den unverhohlenen Beifall selbst der höheren Stände fand. (Deyms Bericht vom 6. November 1847. Siehe auch Helfert, Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848 bis 1849, Bd. I. 93.)

[399]) (66) Vortrag des Obersten Kanzlers vom 16. November 1847. (Staatskonferenz, Z. 1172 ex 1847.)

[400]) (67) Kundmachung Stadions vom 20. Dezember 1847. (Provinzialgesetzsammlung für 1847, Nr. 184, S. 468 ff.)

[401]) (67) Graf Franz Stadion hatte, der ihm erteilten Vollmacht gemäß, noch vor der kaiserlichen Resolution die Bestimmungen über die Durchführung der Robotregulierung, und zwar am 7. Oktober herausgegeben und im November den Untertanen das Ausmaß der künftigen Robotschuldigkeit verkünden lassen.

[402]) (67) Kreisschreiben vom 25. November 1846. (Provinzialgesetzgebung für 1846, Nr. 128, S. 274.)

[403]) (67) Allerdings mag dabei der Jude die Hand im Spiele gehabt haben, da es sich um eine Verordnung handelte, die auch seine Interessen berührte. (Vgl. über die Stellung der Juden: Bramer, »Wie Galizien an Österreich kam«, 43.)

[404]) (68) Das Ersuchen des Lemberger Bürgerausschusses, dem Monarchen eine Adresse überreichen zu dürfen, ward mit der Begründung abgelehnt, daß die in Galizien wütende Hungersnot die Entsendung einer Deputation nicht »angemessen« erscheinen lasse. (Kaiserliche Entschließung [auf einen Vortrag Inzaghis vom 23. Mai 1847], dd. Schönbrunn, 19. Juni 1847. Staatskonferenz, Z. 521 ex 1847.)

[405]) (68) Metternich hatte es, seinen Äußerungen gemäß, bloß auf »Beförderung des deutschen Elementes«, keineswegs aber auf Germanisierung der Provinz abgesehen. (Metternich, VII, 209.)

[406]) (68) Am 31. Juli 1847 waren Theophil Wiśniowski und Joseph Kapuściński in Lemberg hingerichtet worden. Die »Lemberger Zeitung« vom 7. und der »Österreichische Beobachter« vom 14. August brachten das eingehend begründete Todesurteil, das auf Metternichs Veranlassung (Weisung an Trauttmansdorff vom 14. August 1847. St. A.) auch in den preußischen Zeitungen zur Veröffentlichung gelangte. Weitaus notwendiger wäre aber eine aktenmäßige Widerlegung der Beschuldigungen gewesen, die anläßlich des galizischen Aufstandes gegen die Organe der kaiser-

lichen Regierung erhoben wurden; auch die preußischen Blätter sorgten für die Weiterverbreitung der unsinnigen Gerüchte. (Vgl. im übrigen S. 80, Anm. 65 und 73.) Der preußische General Gerlach schrieb folgendes in sein Tagebuch: [Eintragung vom 21. Mai 1846]: »Während Rußland Polen wie ein Gefangenwächter bewacht und so eine scheinbare Ruhe erhalten hat, macht es Oesterreich fast noch schlimmer, indem es die Mordbanden der Galizischen Bauern mit Erlassung eines beträchtlichen Theiles ihrer Dienste belohnt . . . .« (Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. Band I, 111ff.)

[407]) (68) Aus einem Schreiben des Fürsten Karl Jabłonowski an den Grafen (Kolowrat?), dd. Wien, 12. April 1847. (Staatskonferenz, Z. 357 ex 1847. St. A.)

[408]) (68) R. Hirsch (»Franz Graf Stadion«) behauptet (S. 46), es sei dem Adel gelungen, »den neuen Gouverneur ganz besonders günstig für sich zu stimmen«. Das Gegenteil erhellt aus dem Verhalten Stadions: wohl sah sich dieser bisweilen zu strengen Maßregeln gegenüber einigen Kreishauptleuten veranlaßt, was aber keineswegs auf Einflüsterungen der Adelspartei zurückgeführt werden darf. Bloß während seiner Anwesenheit in Wien scheint Stadion den Versicherungen Jabłonowskis und anderer allzusehr vertraut zu haben.

[409]) (68) Schreiben Stadions vom 5. September 1847. Pillersdorf erklärte sich aus denselben Gründen gegen die Abhaltung eines Landtages. (Vortrag des Präsidiums der Vereinigten Hofkanzlei vom 12. September 1847.)

[410]) (68) Kaiserliche Entschließung, dd. Schönbrunn, 27. September 1847. (Staatskonferenz, Z. 862 ex 1847. St. A.) Auch im Jahre 1846 war auf Antrag des Hofkanzlers und des galizischen Gubernialpräsidenten Krieg kein Landtag abgehalten worden. (Staatskonferenz, Z. 911 ex 1846. St. A.)

[411]) (69) Die Polizeiberichte sprachen auch von der Bildung eines Geheimbundes in Ungarn und in der Moldau; es hieß, daß er aus Sendlingen der Propaganda und galizischen Flüchtlingen bestehe und — unter Mitwirkung Rußlands! — einen neuerlichen Aufstand vorbereite. Dieser Plan — wenn er überhaupt auf Wahrheit beruhte — war zu abenteuerlich, als daß er hätte ernst genommen werden können.

[412]) (69) So waren im Herbste des Jahres 1847 zwei Emissäre der polnischen Propaganda in Krakau verhaftet und bei ihnen kompromittierende Papiere gefunden worden.

[413]) (69) »Vor einem Jahre — so bemerkte Metternich — brach die Revolution aus, weil der Erzherzog Ferdinand nicht glauben wollte; diesen Fehler will man nun vermeiden und glaubt nicht nur alles, sondern trägt sogar diesen Glauben zur Schau! Hier gilt, was Horaz sagt: in vitium ducit culpae fuga si caret ante.« (Aus einem undatierten Schriftstück [wahrscheinlich vom Oktober 1847]. Polizeiberichte.)

[414]) (70) Gubernialkundmachung vom 6. Oktober 1846. (Provinzialgesetzgebung für 1846, Nr 108, S. 226.)

[415]) (70) »Man wische dann das Vergangene aus und dulde nicht, daß solches weder von Zivilbeamten, noch vom Militär den Nationalen jemals vorgeworfen oder nachgetragen werde; zugleich mache man aber für alle künftige Fälle von Aufruhr, Aufwieglung gegen die Regierung und Raubmord das standrechtliche Verfahren kund und richte die Aufstellung und Gliederung der Truppen so, daß ein jeder Versuch der Unordnung, sobald er sich zeigt, schnell und energisch reprimirt werde. Denn derlei Versuche durch schwache zerstreute Truppenabtheilungen prävenieren wollen, scheinet mir eben so unpraktisch, als wenn man Wirtshausbalgereien dadurch zuvorkommen wolle, daß man in einer jeden Kneipe einen Polizeimann aufstellte.«

[416]) (70) Stimmungs- und Administrationsbericht für den Monat November 1847. (Stadion hatte während seiner Anwesenheit in Wien ähnliches beantragt. Siehe S. 55.) »Man gebe heut zu Tage den Radikalen — so bemerkte Pilgram unter großem Beifall Metternichs —, was sie verlangen und sie werden morgen noch mehr begehren. Haben sie sich damit begnügt, daß alle Schweitzer Cantone, Neufchatel ausgenommen, Republiken waren? Nein! sie mußten jakobinische Republiken werden und die freien Städte Teutschlands werden ihnen bald nachfolgen müssen, obschon sie keine Jesuiten aufgenommen haben.« (Votum vom 30. Dezember 1847. Staatskonferenz, Z. 1325 ex 1847. St. A.)

[417]) (70) Kaiserliche Entschließung von 24. Juni 1846.

[418]) (70) Vortrag Stadions vom 26. August 1847. (Staatskonferenz. Z. 851 ex 1847. St. A.)

[419]) (70) Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 25. Oktober 1847. (Staatskonferenz, Z. 1149 ex 1847. St. A.) Im Konferenzkomitee stimmte der Referent Baron Buol gegen, Baron Krauß für den Vorschlag Stadions.

[420]) (70) Votum des Grafen Hartig vom 22. November 1847.

[421]) (71) Die im April verfügte Robotaufhebung machte den Vorschlag Stadions gegenstandslos. (Kaiserliche Resolution vom 8. Mai 1848. Staatskonferenz, Z. 1149 ex 1847.)

[422]) (71) Schon an dieser Stelle sei Friedjungs Behauptung widerlegt, es habe Graf Stadion »aus eigener Machtvollkommenheit« im Namen des Kaisers am 17. April 1848 die völlige Befreiung des Bauers und die Entschädigung der Grundherren auf Staatskosten verfügt. (Österreich von 1848 bis 1860, dritte Auflage, Bd. I, 346.) Stadion war vielmehr — wie noch gezeigt werden soll — am 17. April vom Ministerrat zu jener Verfügung ermächtigt worden. Die Kundmachung selbst erfolgte am 22. desselben Monats. (Vgl. auch Mises, 134, dessen Abhandlung von Friedjung zitiert wird.)

Soeben erscheinen die ersten Bände der

Amalthea-Bücherei

Die Österreicher:

HERMANN BAHR: »Adalbert Stifter.« Eine Entdeckung. 2. Tausend. Preis M. 4·—, geb. M. 6·—

RICHARD SMEKAL: »Alt-Wien*.« Preis ca. M. 4·—

KARL KOBALD: »Alt-Wiener Musikstätten.« Mit ca. 70 Bildern. Doppelband. Preis ca. M. 7·—

STEPHAN HOCK: »Deutschösterreichische Lyrik.« ‹Vom Mittelalter bis zur Gegenwart.› Preis ca. M. 4·—

AUGUSTE WILBRANDT-BAUDIUS: »Aus Kunst und Leben.« Erinnerungen einer alten Burgschauspielerin. 2. Tausend. Preis M. 6·—, eleg. geb. M. 8·—

FRIEDRICH ROSENTHAL: »Schauspieler aus deutscher Vergangenheit.« Mit 6 unbekannten Bildern. Preis ca. M. 4·—, eleg. geb. M. 6·—

J. MINOR: »Schauspieler-Charakteristiken*.« Mit mehreren Bildbeigaben

Die Schweizer:

NANNY VON ESCHER: »Alt-Zürich*.« Preis ca. M. 4·—

ROBERT FAESI: »Rainer Maria Rilke.« Preis M. 4·—

MAX HOCHDORF: »Zum geistigen Bilde Gottfried Kellers.« ‹Zum 100. Geburtstage des Meisters, 19. Juli 1919.› Mit einem Holzschnitt von Segal, Lugano. Preis M. 4·—, geb. M. 6·—

JONAS FRÄNKEL: »J. V. Widmann.« Preis M. 4·—, geb. M. 6·—

u. a. m.

Die mit einem * bezeichneten Bände erscheinen demnächst

In jeder besseren Buchhandlung vorrätig

Romane

KARL KOBALD: »Künstlerfrühling.« 3.—5. Tausend. Preis eleg. geh. M. 4·50, geb. M. 6·—

PHILIPP GRAF CAYLUS: »Kutscher Wilhelm.« Vier Rokokoschwänke aus der Umwelt des Stalles. Mit 5 farbigen Bildbeigaben und 7 Vignetten von F. von Bayros. Preis eleg. geb. M. 12·—. 2. Tausend

PAUL FRANK: »Der Gepard.« 2.—4. Tausend. Preis geh. M. 6·90, geb. M. 9·—

RICHARD DUSCHINSKY: »Mechthildis.« 1.—3. Tausend. Preis M. 5·—

LEONHARD STEIN: »Die Feuerlilie.« 3.—5. Tausend. Preis geb. M. 2·50

Novellen

LEONHARD STEIN: »Der Flötenbläser.« 2. Tausend. Preis eleg. geh. M. 5·50

L. W. ROCHOWANSKI: »Nackte Inspirationen.« Preis M. 5·50

L. W. ROCHOWANSKI: »Der Phantast.« Großoktav mit 4 Holzschnitten von Martha Sonndorfer. Zweifarbiger Drugulin-Druck. Preis M. 7·—

Die Zauberflöte (Drugulin-Drucke)

E. FREIBERGER: »Narrenlieder.« Pr. M. 4·40, geb. M. 6·—

ALFRED GRÜNEWALD: »Das Vöglein Süzelin.« Preis M. 4·75, geb. M. 6·—

KARL KOBALD: »Erde.« Preis M. 4·40, geb. M. 6·—

A. J. KÖNIG: »Die Windsbraut.« Preis M. 4·40, geb. M. 6·—

H. STUDER: »Die Geburt der Venus.« Zweifarb. Drugulin-Druck. Vierfarbig handkolor. Einband nach einem Entwurf von K. Szafranski, Berlin. Titelblatt achtfarb. Offsetdruck, nach einem Aquarell von F. M. Folcarty, Berlin. Preis M. 11·—

HANNO WAGNER: »Gedichte.« Preis M. 2·50

JOSEF VON WINTER: »Gedichte.« Preis M. 7·50

Amalthea=Almanach

FREMDENBLATT WIEN: . . . Noch sind nicht zwei Jahre seit dem Bestande des Amalthea=Verlages vergangen, wird schon ein Almanach herausgegeben, dessen Reichhaltigkeit, Buntheit und Hochwertigkeit nicht nur ein Vorzugserzeugnis für die zielbewußte Tätigkeit des Unternehmens abgibt, sondern in einem gewissen Sinne sogar ein literarisches Ereignis bedeutet. Das Kalendarium und der Einband des Almanachs, den seine schöne Ausstattung zu einer prächtigen Gabe prädestiniert, sind nach 14 Originalzeichnungen des originellen Illustrators Franz v. Bayros entworfen. Der Almanach ist sehr billig, er bringt Vieles und Gutes . . .

NEUE ZÜRICHER ZEITUNG, 19. DEZ. 1918: . . . Einen erstaunlich reichhaltigen Almanach sendet soeben der junge Amalthea=Verlag — eine Fülle fesselnder Beiträge. — Und so reiht sich ein interessanter Beitrag an den anderen, Lyrik, Erzählung, Drama und Abhandlung lösen einander ab und das Blättern in diesem jüngsten unter den Verlegeralmanachen, zu dem Franz v. Bayros das Kalendarium gestiftet hat, hinterläßt den Eindruck erfreulicher Vielseitigkeit und fast verwirrender Buntheit des Inhalts, so daß man sich wohl vornimmt, den schmucken Band in der Nähe zu behalten, um bald darin wieder zu blättern . . .

BERNER INTELLIGENZBLATT: . . . Sicher stellt dieser Almanach dem jungen Verlag ein denkbar gutes Zeugnis aus und wird ihm ebenso sicher viele Freunde erwerben. W. A.

BERNER TAGBLATT: . . . Ein prachtvoller illustrierter Verlagskatalog mit wertvollen literarischen Beiträgen . . .

LITERARISCHES ZENTRALBLATT, LEIPZIG: . . . Die Textauswahl dieser fesselnden Gabe betrifft das alte Burgtheater in Wien, Adalbert Stifter, R. M. Rilke, Alt=Wiener Musikstätten, Gottfried Kellers Psychologie, J. V. Widmann usw. Die Bilder zeigen Wiener Künstlerstätten und Wiener Theatergrößen; besondere Anziehung besitzt auch die Wiedergabe der wenig bekannten Goethe=Silhouette aus dem Besitz des Marquis von Bayros und zweier bisher unveröffentlichten Hebbel=Briefe, deren zweiter sich mit dem Schicksal seiner Tragödie »Herodes und Marianne« beschäftigt.

OSTDEUTSCHE RUNDSCHAU: . . . Aller Einzelheiten des Buches zu gedenken, ist in einer kurzen Besprechung unmöglich; die herausgerissenen Beispiele mögen als Proben für den reichen, durchgeistigten Inhalt des Ganzen gelten. Gottfried Keller und Konrad Ferdinand Meyer, die beiden großen Schweizer, geben dem Almanach den Wegsegen und beschließen ihn, den Verlag ermutigend zu fernerem, freudigem Schaffen.

TAGESPOST, GRAZ: . . . Es ist unmöglich, alles anzuführen, was hier von deutschschweizerischer und deutschösterreichischer Kunst und über deren Verbindungswege zu finden ist. Wer auf der Höhe dieser beiden Literaturen bleiben will, wird in diesem Almanach einen guten Führer finden.

In jeder besseren Buchhandlung vorrätig

DATE DUE

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

A 000 615 278 9